Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unsere Zeit, oder Geschichtliche Uebersicht der merkwürdigsten Ereignisse von 1789 - 1830

Bd.: Bd. 3, H. 9/10

1826

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB L 23(3#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11420276-2

L 23/3

Fox.

23/3

Unsere Zeit,

oder

geschichtliche Uebersicht

der

merkwürdigsten Ereignisse
von 1789—1830.

nach den

vorzüglichsten französischen, englischen und deutschen Werken bearbeitet

von einem

ehemaligen Officier der kaiserlich französischen Armee.

Neuntes Heft.

GYMNAS: BIBLIOTHEK BAMBERG

Stuttgart,
gedruckt bei C. F. Wolters.
1826.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Die Geschichte
Unserer Zeit,

bearbeitet

von

Carl Strahlheim,
ehemaliger Officier der kaiserlich französischen Armee.

Dritter Band.

Stuttgart,
gedruckt bei C. F. Wolters.
1826.

Die französische
Staats-Umwälzung.

Erste Periode.

Geschichte
der
National-Versammlung.

Herr von Bouillé hatte Abschriften von diesem Briefe an verschiedene einzelne Mitglieder der National-Versammlung gesandt, und unter diesen auch eine an den Herrn Lafayette. Dieser sprach zu der Versammlung: „Ich erhalte von Luxemburg, unter dem Siegel des Herrn v. Bouillé, zwei gedruckte Exemplare seines Briefes an die Versammlung. Sollten die Plane, welche er ankündigt, wirklich ausgeführt werden, so würde es mir besser anstehen, gegen ihn zu fechten, als auf seine Persönlichkeiten zu antworten. Nicht um des Herrn von Bouillé willen, der mich verläumdet, nicht einmal um Ihretwillen, meine Herren! die Sie mich mit Ihrem Zutrauen beehren, sondern um derjenigen willen, welche seine Behauptung hintergehen könnte, muß ich von derselben sprechen. Man klagt mich als einen Feind derjenigen Regierungsform an, die ihr festgesetzt habt; ich wiederhole nicht meinen Eid, aber ich bin bereit, mein Blut zu vergießen, um dieselbe aufrecht zu erhalten."

Schreiben der ausgewanderten Franzosen an ihre Cameraden in Frankreich.

Die mit dem Herrn von Bouillé ausgewanderten französischen Officiere schrieben an ihre, in Frankreich zurück gebliebenen Waffenbrüder folgenden Brief:

„Franzosen, Verwandte, Freunde jedes Standes, jedes Geschlechtes und jedes Alters. Wisset, daß wir seit zwei Jahren uns bemühet haben, jeden Schritt unserm General zu unterwerfen, und durch unser Verhalten die Bemühungen zu unterstützen, welche der Herr Marquis von Bouillé sich gab, um die königliche Familie zu retten, und um die Fesseln des besten, aber des unglücklichsten aller Könige, zu zerbrechen. Die Beleidigungen, welche wir erduldet haben, sind unaussprechlich groß. Vermöge unseres Muthes haben wir Alles mit Geduld ertragen, weil wir uns mit der Hoffnung schmeichelten, daß dereinst unsere Mäßigung und unsere Klugheit durch die Wirkung, welche dieselben hervorbringen würden, belohnt seyn werde. Ein Wort, ein gewagter Schritt konnte die Plane zerstören, und alle Berechnungen vernichten, welche den glücklichsten Zeitpunkt herbeiführen sollten, da wir unseren König frei, und mitten unter denjenigen seiner Unterthanen, die ihm getreu geblieben waren, besitzen sollten. Nichts hat unsern Eifer geschwächt. Unsere Anhänglichkeit an den König blieb jederzeit über alle Beschimpfungen, Mißhandlungen und Verfolgungen erhaben! Der seit so langer Zeit gewünschte, berechnete, und mit so großer Klugheit herbeigeführte Zeitpunkt ist endlich gekommen; aber er ist für alle wahre Franzosen der traurigste Zeitpunkt geworden. Alles ward zerstört! Eine Viertelstunde war hinlänglich, um unsere süßeste

Hoffnung zu vernichten. Unsere Herzen sind mit Wehmuth erfüllt worden, und die Hoffnung würde auf immer aus denselben verbannt seyn, wenn wir nicht die edle Ueberzeugung hätten, daß unsere Waffenbrüder, daß diejenigen Franzosen, welche sich jetzt in Frankreich befinden, und welche unglücklich genug sind, um nicht gleich uns, den Herrn Marquis von Bouillé begleiten zu können, unser Glaubensbekenntniß annehmen werden, das wir an alle Corps schicken, welche noch die, in den letzten Zügen liegende Ueberbleibsel einer der tapfersten Armeen des Weltkreises ausmachen.

Die beleidigende, höhnische und grausame Art, mit welcher das blutdürstig gewordene französische Volk jeden Schritt der unglücklichsten aller Fürstinnen beobachtete; die Abreise des Königs, seine Gefangennehmung zu Varennes, seine gezwungene Rückkehr, Alles beweiset der Welt, sowohl das Verbrechen der Parteigänger, als die Gefangenschaft unsers Herrn' Deßwegen sehen wir Alles, was die sogenannte National-Versammlung gethan hat und ferner thun möchte, für null und nichtig an. Wir erklären, daß wir nur einer monarchischen Regierungs-Verfassung gehorchen wollen. Wir wollen einen freien König; und vor allen Dingen wollen wir unsern König. Dem Edelmuthe des, noch vor kurzer Zeit dem Könige so ergebenen französischen Militairs, kommt es

zu, seinen König zu retten; denselben aus der Gefangenschaft zu befreien; unser Vermögen, unsere Zeit und unser Leben für diesen unglücklichen Monarchen zu verwenden; und bis an unsern letzten Lebenshauch die Ungeheuer zu verfolgen, die das allererhabenste Blut des Weltkreises beschimpft haben! Auch wollen wir in der Religion unserer Väter leben und sterben!

Wir schwören also, und folgendes ist der Eid, den man leisten muß, und welchem der ganze Weltkreis seinen Beifall geben wird:

„Wir schwören: unsern Kindern, unsern Nachbarn und unseren Freunden, den allerunversöhnlichsten Haß gegen die Parteigänger, welche sich von Morden und Rauben ernähren, mitzutheilen.“ Ja! es ist nöthig, daß alle Diejenigen, welche ihrem Könige und der französischen Monarchie getreu bleiben; daß alle diejenigen, denen die Wohlfahrt der Völker angelegen ist, die Erde von den Ungeheuern reinigen, welche das schönste unter allen Königreichen zerstören und in Trauer versetzen; welche den besten der Fürsten mißhandeln; welche ein, vormals gefühlvolles großmüthiges Volk, berauschen und verblenden. Französische Officiere! hört unsern Eid, und sprecht denselben uns nach:

„Wir schwören bey unserer Ehre (dem einzigen Gute, welches uns übrig bleibt) zu ster-

ben, um unsern König zu befreien; unsere Kinder in diesem Grundsatze aufzuziehen; und so lange wir leben, die Anführer der Parteigänger, welche unsern Monarchen gemißhandelt haben, oder welche an die Person Ihrer Majestäten die Hand legen sollten, zu verfolgen.“ Wir sehen einen jeden Soldaten, welcher sich weigert, diesen Eid zu leisten, für ehrlos an. Schwert, Feuer, Flamme, Gift, unsere ermordeten Verwandten, Weiber und Kinder! nichts ist fähig, uns den ersten Eid vergessen zu machen, welchen wir unserem Könige geleistet haben. Dieses ist der einzige, der wahre Eid; diesem Eide getreu wollen wir sterben.

Bewohner der Erde, Franzosen von jedem Stande, von jedem Geschlechte und von jedem Alter, ihr werdet unsern Muth loben! Ihr werdet zu unsern Kindern sagen: „Das Unglück verfolgte sie. Sie waren Schlachtopfer der Parteigänger; sie haben aber nicht Alles verloren; denn sie haben ihre Ehre gerettet!“ Dieß ist das Glaubensbekenntniß aller Offiziere, welche ihrem Könige getreu geblieben sind; dieses Glaubensbekenntniß müssen alle Franzosen annehmen!“

(Hier folgen die Unterschriften:)

„Die Officiere haben mir es übertragen, ihre Gesinnungen bekannt zu machen, und dieselben mit mei-

nem Namen zu unterzeichnen, damit ich die Authenticität derselben vor ganz Europa bezeige.

Luxemburg, am 27. Juni 1791.

Unterzeichnet: Dezoteux, General-Adjudant des Herrn Marquis von Bouillé.

Gebilligt: Der Marquis von Bouillé.

Die ausgewanderten Officiere sandten eine Abschrift dieses Briefes an die beiden Brüder des Königs nach Brüssel. Diese antworteten:

„Es ist unmöglich, daß wir nicht durch die Gesinnungen, welche die, unter den Befehlen des Herrn Marquis von Bouillé stehenden Officiere, an den Tag legen, gerührt seyn sollten. Es sind großmüthige und aller guten Franzosen würdige Gesinnungen. Aber wir halten dafür: Eide seyen überflüssig für Männer von Ehre. Es gibt keinen wahren Franzosen, welcher nicht in seinem Herzen eingegraben den Eid trage, dem Könige und der wahren Constitution des Staates getreu zu verbleiben. Jeder andere Eid ist überflüssig; und der Mißbrauch des Eides, welcher seit zwei Jahren in Frankreich eingeführt ist, sollte den Wunsch ersticken, neue Eide zu leisten.“

Brüssel, am 2. Juli 1791.

Ludwig Stanislaus Xavier.
Karl Philipp.

Sobald der König in seinem Gefängniß von dem Cirkularschreiben der ausgewanderten französischen Of-

ficiere Nachricht erhielt, schrieb er an die National-Versammlung folgenden Brief:

„Meine Herren! Ich erfahre, daß mehrere Officiere, welche außer Landes gegangen sind, durch Cirkularbriefe die Soldaten der Regimenter, unter denen sie gestanden haben, auffordern, das Königreich zu verlassen, und zu ihnen zu kommen; daß sie, um die Soldaten dazu zu bewegen, denselben, zufolge einer von mir, mittelbar oder unmittelbar erhaltenen Vollmacht, Beförderung und Belohnungen versprechen. Ich glaube, einem solchen Vorgeben förmlich widersprechen zu müssen, und ich wiederhole bei dieser Gelegenheit, was ich schon erklärt habe: „„daß ich, als ich Paris verließ, keinen andern Plan hatte, als nach Montmedy zu gehen, und dort selbst der National-Versammlung diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ich wegen der Schwierigkeiten, die sich in der Ausübung der Gesetze und in der Verwaltung des Königreiches finden, für nothwendig hielt."" Ich erkläre ausdrücklich, daß ein Jeder, welcher eine solche Vollmacht von mir erhalten zu haben versichert, auf die sträflichste Weise die Unwahrheit sagt."

Am 7. Juli 1791. Ludwig.

Enge Gefangenschaft des Königs und der Königinn.

Lafayette hatte sogleich nach des Königs Zurückkunft das Schloß mit unzähligen Wachen umgeben lassen, er stellte sogar Schildwachen auf den Dächern und in den Schornsteinen aus, und machte

fortwährend selbst die Runde, um sich ihrer Wachsamkeit zu versichern. Der Garten der Tuilerien wurde für Jedermann verschlossen, und Zelten für ein ganzes Bataillon Nationalgarden, welches die Wache daselbst versah, errichtet. Alle Thüren, bis auf eine, wurden vermauert, unter allen Fenstern standen Soldaten, und der König befand sich jetzt förmlich im Gefängniß. Als er sein Zimmer zum erstenmal verlassen wollte, wurde er von der sich davor befindlichen Schildwache zurückgewiesen, was ihn wider alle Gewohnheit so sehr in Wuth versetzte, daß er, nachdem er auf ein Billet, welches er deßhalb an den Obersten der Nationalgarde geschrieben hatte, keine Antwort erhielt, all' das in seinen Zimmern befindliche Porcelain in Stücke schlug; bald aber besänftigte er sich wieder, und fügte sich mit Geduld in sein Schicksal; ja, er scherzte nach wenigen Tagen wieder, und foppte seine Wachen, indem er sich des Morgens tief unter seine Bettdecke versteckte, so daß man ihn ängstlich überall suchte, bis er endlich den Kopf unter der Decke hervorzog und sagte: „Hier bin ich ja, meine Kinder, ich wollte euch nur ein wenig bange machen.“ Nicht minder scharf als der König wurde seine Gattinn bewacht; man konnte nur mit den größten Schwierigkeiten bis zu ihren Gemächern gelangen, wozu bloß jene Garderobefrau, die sie verrathen, wie wir schon früher erwähnt haben, ausschließlich freien Zutritt hatte; auch traf man die

Einrichtung so, daß nur diese mit Hülfe ihrer Schwester und Tochter, den Dienst bei der gefangenen Monarchinn zu versehen hatte. Herr Gouvion, einer der Adjudanten Lafayette's, hatte das Bild dieser Frau an die untere Stiege, welche zu den Zimmern der Königinn führte, aufhängen lassen, und der Schildwache daselbst die strenge Weisung gegeben, keine andere Frau durchzulassen. Als Marie Antoinette hiervon unterrichtet war, setzte sie den König davon in Kenntniß, der dieß nicht glauben wollte, und erst Jemand an den Ort, wo das Bild hängen sollte, abschickte, um sich von der Wahrheit dieses Umstandes zu überzeugen. — Hierauf ließ er Lafayette bitten, zu ihm zu kommen, und erbat sich Freiheit für sich, und besonders für die Königinn, wenigstens im Innern des Pallastes, und ersuchte ihn, dieses, ihnen beide so verhaßte Weib aus dem Schloß zu entfernen. Lafayette ließ sich hierzu bereitwillig finden, und traf mehrere, den Monarchen erleichternde Anstalten. Indessen waren die Befehle, welche die Wache hatte, noch immer sehr strenge, sehr beschwerlich, und sogar beschimpfend für die königliche Familie. Die Bataillons-Commandanten befanden sich in dem Saal, das große Cabinet genannt, welches vor dem Schlafzimmer der Königinn war, und hatten Befehl, die dahin führenden Thüren immer offen zu lassen, um beständig die Augen auf die königliche Familie zu haben. Eines Tages machte der König diese Thüre

zu; sogleich öffnete sie der wachthabende Officier wieder, indem er sagte: daß er hierzu die Weisung habe, und er sie so oft wieder aufmachen werde, als sie der König zumachen würde, daß sich Se. Majestät folglich keine vergebliche Mühe machen möchte. Sie blieb selbst während der Nacht offen, wenn die Königinn im Bette lag, und der Officier setzte sich auf einen Armstuhl zwischen die Thüre der beiden Gemächer, das Gesicht nach dem Schlafzimmer gewandt. Man gab nur zu, daß die innere Thüre zugemacht werden durfte, wenn die Königinn aufstand, oder sich zu Bette legte; so ließ sie das Bett ihrer Kammerfrau an das ihrige rücken, welches sehr lange Vorhänge hatte, und verhinderte, daß sie der Officier sehen konnte. — Madame Jarjaye, die damals den Dienst bei der Königinn verrichtete, erzählte, daß eines Nachts, als sie erwachte, sie einen Mann in Uniform ganz dicht an dem Bette der Königinn gesehen habe, worüber sie sehr erschrocken sey, daß aber ihre Majestät geruht habe, sie deßhalb zu beruhigen, indem sie ihr versicherte, daß der Mann ein guter Franzose und der wachthabende Bataillons-Commandant sey, der seinen Posten verlassen und sich ihr genähert habe, um ihr einen guten Rath und Verhaltungsregeln zu ertheilen. In dem sogenannten schwarzen Corridor, der sich hinter diesem Gemach befindet, und an dessen Ende eine Treppe ist, welche dem König dazu diente,

sich

sich ungehindert, und frei zu seiner Gattinn zu begeben, befand sich jetzt ein Posten aufgestellt, der sehr beschwerlich war, weil er vierundzwanzig Stunden ununterbrochen fortdauerte. Zu diesem Posten meldete sich sehr oft der Schauspieler St. Prix, in der Absicht, der Königinn zu dienen, und kurze Unterredungen zu begünstigen, die sie von Zeit zu Zeit mit dem König in diesem Corridor hatte; er stand während dieser Zeit in einiger Entfernung auf der Lauer, und benachrichtigte sie von dem geringsten Geräusch.

Hr. Gollot, ein anderer Bataillons-Chef der Nationalgarde, suchte die Lage der Monarchinn möglichst zu erleichtern, indem er mit vieler Klugheit die ihr lästigen Schildwachen zu umgehen wußte; so z. B. ließ er sie niemals bis an die Thüren ihrer Garderobezimmer oder der heimlichen Gemächer begleiten, wie doch der ausdrückliche Befehl lautete. Einem Officier, der die Königinn in ihrem Zimmer hart anfuhr und beleidigte, verwies er dieses Benehmen sehr nachdrücklich, und wollte ihn Lafayette anzeigen, um ihn cassiren zu lassen; allein die Monarchinn selbst widersetzte sich diesem Vorhaben, und bat für ihn; von dieser Stunde an war der Officier ihr eifrigster Anhänger.

Nach der Gefangenschaft und der Rückreise von Varennes waren die schönen Haare der Königinn in

einer einzigen Nacht ganz grau geworden; dieß war die Wirkung des tiefsten und schmerzlichsten Kummers.

Erste laute Wünsche zur Einführung einer Republik.

In der National-Versammlung hatten unterdessen Robespierre und einige andere mit großem Geschrei verlangt, daß man den König vor Gericht stellen sollte. Außerhalb derselben hatten der Exmarquis Condorcet und Brissot laut die Republik verlangt. Man las das Wort Republik auf allen öffentlichen Anschlag-Zetteln und hörte es aus jedem Munde. Der Clubb der Jakobiner und der Franciscaner eilten mit starkem Schritt unter Danton's und Robespierre's Anführung der Republik zu. Der Herzog von Orleans, obgleich in seinem Ehrgeiz erschlafft, war es nicht in seinem Rachegefühl, und Alles, was ihm anhing, schlug die heftigsten Maßregeln vor; Barnave, Dùport und Lameth hatten diesem schwachsinnigen Verschwörer alle Hoffnung benommen, den Thron zu befestigen. Er selbst hatte der Versammlung laut erklärt, daß, wenn man ihm sogar die Regentschaft anbiete, er sie ausschlagen würde, und diese Erklärung konnte man um so mehr als ernstlich und aufrichtig betrachten, da er mehr denn jemals in eine gänzliche Sorglosigkeit versunken war. Zu dem stimmte sein vertrautester und gefährlichster Rathgeber, Laclos, dem man auch den Plan zu den Tagen des 5. und 6. Octobers zuschrieb,

und welcher der Verfasser des Romans, „die gefährlichen Verbindungen," betitelt war, laut mit Condorcet und Brissot für die Republik.

Barnave, Düport und Lameth vereinigten sich dießmal mit Lafayette, um den constitutionellen Royalisten und dem revolutionären Strome zu widerstehen, und brachten die Versammlung dahin, mit ziemlicher Geschicklichkeit die Menge zu zügeln. Man ernannte drei Commissäre, welche die Erklärung des Königs und der Königinn über die Beweggründe und die Umstände ihrer Reise aufnehmen sollten. So vermied man das Wort Verhör, und die Absicht der Versammlung war, Alles zu vermeiden, was einer gerichtlichen Untersuchung, die man gegen den König einzuleiten schien, ähnlich sah. Die Wahl der Commissäre war gut. Der erste war Tronchet, ein trefflicher Jurist, den später der König zu seinem Vertheidiger erwählte. Der zweite war André, sowohl ein gutmüthiger als geistreicher und gewandter Mann, und der dritte Adrien Düport, neuerdings dem Monarchen zugethan. Diese drei Commissäre fingen damit an, die Erklärung, welche sie von den hohen Personen einholen sollten, selbst zu entwerfen, um die aufgereizten Gemüther des Volkes zu besänftigen, und ihre Souveraine nicht zu compromittiren, welche, ohne sich lange zu bedenken, die ihnen vorgelegten Erklärungen, deren gutgemeinte Absichten ihnen nicht entgehen konnten, unterschrieben; sie lauteten, wie folgt:

Erklärung des Königs.

„Ich sehe, meine Herren! aus dem Gegenstande der Gesandtschaft, welche Ihnen übertragen wurde, daß von keinem Verhöre die Rede ist; ich bin aber bereit, dem Verlangen der National-Versammlung zu entsprechen, und ich werde jederzeit, ohne Furcht, die Beweggründe meiner Handlungen bekannt werden lassen. Die Gründe, welche mich zu meiner Reise bewogen haben, sind die Mißhandlungen und die Drohungen, welche meiner Familie, und mir selbst, am 18. April sind angethan worden. Seit jener Zeit haben mehrere Schriften, gegen meine Person und gegen meine Familie, Gewaltthätigkeiten zu veranlassen gesucht, und alle diese Beleidigungen sind bis jetzt ungestraft geblieben. Seit jener Zeit habe ich dafür gehalten, ich sey zu Paris nicht sicher, ja es sey nicht einmal schicklich, daß ich zu Paris bleibe. Aus diesem Grunde habe ich gewünscht die genannte Stadt zu verlassen; und da ich es öffentlich nicht thun konnte, so entschloß ich mich, des Nachts und ohne Gefolge abzureisen. Niemals ist es meine Absicht gewesen, das Königreich zu verlassen. Ich habe über diesen Gegenstand gar keine Verabredung getroffen, weder mit den auswärtigen Mächten, noch mit meinen Verwandten, noch mit irgend einem andern, von den, aus dem Reiche gewanderten Franzosen. Ich könnte, als einen Beweis meiner Absicht anführen, daß zu Montmedy Zimmer in Bereitschaft gesetzt waren, um

mich nebst meiner Familie aufzunehmen. Ich hatte diesen Ort gewählt, weil, da derselbe befestigt ist, meine Familie in Sicherheit gewesen wäre, und da er nahe an der Gränze sich befindet, ich mehr im Stande gewesen seyn würde, einem jeden Einfalle in Frankreich, gesetzt, daß man einen versucht hätte, mich widersetzen, und mich selbst überall hinbegeben zu können, wo ich vermuthet hätte, daß Gefahr vorhanden sey. Ueberhaupt hatte ich Montmedy zu meinem ersten Zufluchtsorte gewählt, wo ich mich so lange aufzuhalten gedachte, bis ich es würde für gut gefunden haben, mich nach irgend einem andern Theile des Königreiches zu begeben, der mir anständig gewesen wäre. Einer der vorzüglichsten Beweggründe meiner Abreise von Paris war die Folgerung, welche man aus meiner Nichtfreiheit (non liberté) zog, zu vernichten; denn diese Folgerung hätte Unruhen veranlassen können. Wenn es meine Absicht gewesen wäre, das Königreich zu verlassen, so würde ich meine Denkschrift nicht an dem Tage meiner Abreise bekannt gemacht haben; ich hätte gewartet, bis ich über die Grenze gewesen wäre. Ich unterhielt immer den Wunsch, nach Paris zurück zu kommen; und so ist die letzte Periode meiner Denkschrift zu verstehen, in der gesagt wird: „Franzosen, und vorzüglich ihr, Pariser, mit welchem Vergnügen werde ich wieder unter euch mich aufhalten!" Ich hatte in meinem Wagen nicht mehr als 13,200 Livres in Golde, und 56,000 Livres in Assignaten, die in

der Brieftasche enthalten waren, welche die Aufseher der Abtheilung mir zurück gesandt haben. Ich habe dem Grafen von Provence erst kurze Zeit vorher von meiner Abreise Nachricht gegeben. Er ist nur darum in das Ausland gegangen, weil wir beide überein gekommen waren, daß wir nicht denselben Weg nehmen wollten, und er sollte zu mir nach Frankreich zurück kommen. Ich hatte, wenige Tage vor meiner Abreise, den drei Personen, welche mich als Couriere begleiteten, Befehl geben lassen, daß sie sich Courierskleider machen lassen sollten, weil sie gebraucht werden würden, um Depeschen zu überbringen. Erst am Abende vor meiner Abreise hat einer von ihnen meine mündlichen Befehle erhalten. Der Paß war nöthig, um meine Reise zu erleichtern. Er ist nur darum auf ein fremdes Land gerichtet, weil man in der Kanzlei der auswärtigen Geschäfte keine Pässe für Reisen in dem Innern des Landes ertheilt. Die angegebene Straße nach Frankfurt ist auf der Reise nicht befolgt worden. Ich habe niemals irgend eine andere Protestation geschrieben, als diejenige, welche in der Denkschrift enthalten ist, die ich bei meiner Abreise zurückgelassen habe. Auch diese Protestation betrifft nicht, wie aus der Denkschrift selbst erhellt, die Grundsätze der Constitution, sondern die Form der Genehmigung; das heißt, die wenige Freiheit, deren ich zu genießen schien, und den Punkt, daß, da mir die Beschlüsse nicht alle auf ein=

mal vorgelegt wurden, ich über das Ganze der Constitution kein Urtheil fällen könnte. Der vorzüglichste Vorwurf, welcher in der Denkschrift enthalten ist, bezieht sich auf die Schwierigkeiten, die sich in den Mitteln der Verwaltung und der Vollziehung finden. Ich habe auf meiner Reise gesehen, daß die allgemeine Meinung zu Gunsten der Constitution feststeht. Ich glaubte, diese allgemeine Meinung zu Paris nicht völlig einsehen zu können. Aber aus den Begriffen, die ich auf meiner Reise persönlich gesammelt habe, bin ich überzeugt worden, wie nöthig es sey, selbst zu Erhaltung der Constitution, den, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung festgesetzten Gerichten, Kraft zu geben. Sobald ich den allgemeinen Willen erkannte, habe ich nicht länger angestanden, so wie ich niemals angestanden habe, Alles, was mich persönlich anging, aufzuopfern, um das Wohl des Volkes fest zu gründen, welches von jeher der Gegenstand meiner Wünsche gewesen ist. Ich werde gerne alles Unangenehme vergessen, was mir widerfahren seyn mag, um die Ruhe und das Glück der Nation zu befestigen."

Nachdem der König die obige Erklärung gelesen hatte, bemerkte er: „Er habe noch vergessen, hinzu zu setzen, daß die Gouvernantinn seines Sohnes und die Damen in seinem Gefolge, erst kurze Zeit vor seiner Abreise Nachricht von derselben erhalten hätten."

L u d w i g.

T r o n c h e t, A d r i a n D u p o r t, A n d r é.

Erklärung der Königinn.

Einige Zeit nachher begaben sich die, von der National-Versammlung ernannten Commissaire zu der Königinn, um auch von ihr Erläuterungen und Nachrichten, die königliche Reise betreffend, einzuziehen. Als sie in dem Zimmer der Monarchinn ankamen, da fanden sie den König, welcher sich eben mit der Prinzessinn Elisabeth zu Tische setzen wollte. Der König sagte: „die Königinn sey nicht im Stande, die Commissaire jetzt anzunehmen, weil sie sich eben in dem Bade befinde." Die Commissaire ließen hierauf die Königinn ersuchen, daß sie ihnen eine, für sie gelegene Stunde bestimmen möchte. Sie bestimmte den Vormittag um eilf Uhr, und erklärte sich alsdann folgendermaßen:

„Ich erkläre, daß, da der König mit seinen Kindern zu verreisen wünschte, nichts auf der Welt mich hätte zurück halten können, ihm zu folgen. Ich habe seit zwei Jahren, bei verschiedenen Gelegenheiten, genug bewiesen, daß ich ihn niemals zu verlassen gesonnen sey. Dasjenige, was meinen Entschluß noch mehr bestimmte, war die positive Versicherung, die ich erhalten hatte, daß der König das Königreich nicht verlassen wolle. Hätte er diesen Wunsch geäußert, so würde ich alle meine Kräfte angewandt haben, um ihn daran zu verhindern. Die Gouvernantinn meines Sohnes war seit drei Wochen krank, und erhielt die Befehle erst kurze Zeit vor der Ab-

reise; sie wußte durchaus nicht die Absicht der Reise; sie hatte sich daher auch gar nicht mit Wäsche versehen, und ich war genöthigt, ihr von der meinigen zu borgen. Die drei Couriere wußten nichts von dem Zwecke und von den Absichten der Reise. Auf dem Wege gab man ihnen Geld, um die Pferde zu bezahlen, und sie erhielten Befehl, wohin die Reise weiter gehen sollte. Die beiden Kammerfrauen sind erst in dem Augenblicke der Abreise benachrichtigt worden, und eine von ihnen, deren Mann in dem Schlosse wohnt, hat denselben vor der Abreise nicht einmal mehr sprechen können. Der Graf von Provence sollte nebst seiner Gemahlinn nach Frankreich zurück und zu uns kommen. Sie sind nur darum in das Ausland gereiset, um auf dem Wege keinen Aufenthalt zu verursachen, und keine Veranlassung zu geben, daß es an Pferden fehlen möchte. Wir sind durch die Zimmer des Herrn von Villequier hinaus gegangen, und haben die Vorsicht gebraucht, eines nach dem andern, und zu verschiedenen Zeiten wegzugehen."

Nachdem der Königinn diese Erklärung ist vorgelesen worden, hat sie anerkannt, daß dieselbe demjenigen, was sie uns gesagt habe, gemäß sey, und hat mit uns ihren Namen unterzeichnet.

Am 27. Juni 1791.

Marie Antoinette.

Tronchet, Adrian Duport, André.

Die Wahrheit der Aussage des Königs, daß es nicht seine Absicht gewesen sey, das Königreich zu verlassen, sondern daß er nur nach Montmedy habe reisen wollen, wurde bald nachher durch einen Befehl bestätigt, welchen man in der Brieftasche eines zu Mezieres, in der Abtheilung der Ardennen, gefangen genommenen Officiers fand. Dieser Befehl lautete wie folgt:

„Da es die Absicht des Königs ist, am 20. Juni nach Montmedy zu kommen, so wird dem Herrn von Bouillé befohlen, auf dem Wege von Chalons sur Marne bis Montmedy, die Truppen so zu vertheilen, wie er es zu der Sicherheit der Person des Königs und seiner Familie am zuträglichsten halten mag. Er wird für die gegebenen Befehle verantwortlich seyn."

Ludwig.

Darunter war geschrieben:

„Dem Herrn Mandelle, den Officieren, Unterofficieren und Dragonern des Regiments Royal Allemand, wird befohlen, den höchsten Befehl zu vollziehen und in Ausübung bringen zu lassen."

Bouillé.

Nach diesen Verhandlungen hegten die hohen Gefangenen wieder neue Hoffnungen, und die Königinn setzte besonders viel Zutrauen in Barnave's veränderte Gesinnungen, die sie auf der Reise für sich gewonnen

zu haben glaubte. Nichts desto weniger blieben die Gemüther der Pariser noch lange in großer Gährung, und man fragte sich allgemein: Was soll man mit dem Könige anfangen? Soll man die Zügel der Regierung noch einmal schwachen oder übelwollenden Händen anvertrauen? Die Stimmung des Volkes gegen den Monarchen war sehr böse, und wurde von denen, die für eine Republik waren, bestmöglichst benützt; aber auch ein großer Theil der Royalisten wollte durchaus einen andern König auf dem Thron sehen, und spottete über die Schwäche und Muthlosigkeit Ludwigs; fast alle Parteien verlangten, daß ihm das Urtheil gesprochen werden sollte, und intriguirten zu diesem Zwecke auf alle Weise. Unter den vielen Epigramen, die deßhalb erschienen, verdient nachstehendes einer Erwähnung, weil es die damalige Stimmung der Nation ziemlich treffend bezeichnet:

Dame nation joue au piquet avec la noblesse,
Celle ci joue de guignon, l'autre triche sans cesse;
Mais, malgré un malheur pour elle, je parie
Qu'il ne lui faut qu'un *Roi de coeur*, pour gagner la partie.

Die kleine Anzahl derjenigen Personen, welche den König auf dem Thron erhalten wollten, und die Gefahr einsahen, die mit einer Verurtheilung desselben für die Nation verbunden war, und sich deßhalb der-

selben mit Kraft widersetzten, liefen dabei selbst die größte Gefahr. Alle Volksblätter tobten auf das Heftigste. Man nannte Lafayette und Bailly Verräther, und die Volksredner Duport, Barnave und Lameth gab man als vom Hofe bestochen an. Unter den ausgezeichneten Schriftstellern, war es besonders der schon erwähnte, ehemalige Marquis Condorcet, welcher früher mit Friedrich dem Großen in einem Briefwechsel gestanden hatte, der gegen das Königthum am Heftigsten loszog, und eine Schrift unter dem Titel: „De la république, ou un roi est-il nécessaire à la conservation de la liberté?" herausgab, in welcher derselbe zu beweisen suchte, daß Frankreich nicht nur einen König sehr gut entbehren könne, sondern daß auch die königliche Würde der Nation eine viel zu theure Bürde sey, und daher eine republicanische Verfassung Frankreich weit glücklicher machen würde. — Payne, der aus England in Paris angekommen war, verfaßte folgende Schmähschrift, und ließ sie an allen Straßenecken der Hauptstadt anschlagen; ein gewisser Oberst Duchatellet gab seinen Namen dazu her.

„Brüder und Mitbürger! Die vollkommene Ruhe und das gegenseitige Zutrauen, welche, während der Flucht des vormaligen Königs, unter uns herrschten, so wie auch die tiefe Gleichgültigkeit, mit welcher wir ihn haben sehen zurück führen, sind deutliche Beweise, daß die Abwesenheit eines Königs

besser ist als seine Gegenwart, und daß derselbe nicht nur politisch überflüssig, sondern zugleich eine schwere Last ist, welche die ganze Nation drückt. Laßt nicht durch Subtilitäten uns irre führen. Alles, was diesen Mann betrifft, beruht auf vier Punkten:

1) „Er hat abgedankt, er hat seinen Posten in der Regierung verlassen. Abdanken und Ausreißen wird nicht durch die Länge der Abwesenheit bestimmt, sondern schon durch die bloße Flucht; die Handlung ist in diesem Falle Alles, und die Zeit ist nichts."

2) „Niemals kann die Nation ihr Zutrauen einem Manne schenken, welcher, ungetreu in seinen Geschäften, meineidig in seinen Eiden, eine heimliche Flucht veranstaltet; auf eine betrügerische Weise einen Paß sich verschafft; einen König von Frankreich unter der Kleidung eines Bedienten versteckt; seinen Weg nach einer, mehr als bloß verdächtigen, Gränze nimmt, die von Ueberläufern wimmelt; und der recht auffallend zur Absicht hat, nicht anders in unsere Staaten zurück zu kommen, als mit einer Macht, welche fähig wäre, uns Gesetze vorzuschreiben."

3) „Rührt seine Flucht von ihm selbst her, oder von denjenigen, die mit ihm gereiset sind? Hat er diesen Entschluß von selbst gefaßt, oder hat man ihm denselben eingegeben? — Was liegt uns daran! — Er mag ein einfältiger Mensch oder ein Heuchler, ein Dummkopf oder ein Schurke seyn; so ist er auf alle Fälle der königlichen Würde nicht werth."

4) „Er ist demzufolge befreit von uns, so wie wir befreit von ihm sind. Er hat weiter kein Ansehen. Wir sind ihm ferner keinen Gehorsam schuldig Er ist uns nicht weiter bekannt, als wie ein einzelner Mensch unter der Menge, wie Herr Ludwig Bourbon."

„Die französische Geschichte bietet eine lange Reihe von Unglücksfällen dar, welche das Volk betroffen haben, und deren Ursache jederzeit die Könige gewesen sind. Wir haben gar nicht aufgehört, durch sie und um ihretwillen zu leiden. Das Verzeichniß ihrer Bedrückungen war geschlossen; aber unter ihren Verbrechen fehlte noch die Verrätherei. Nun aber fehlt nichts mehr. Das Maaß ist voll; sie haben keine neuen Verbrechen mehr zu begehen; ihr Reich ist zu Ende."

„Was heißt in einer Regierungsform ein Amt, welches weder Erfahrung noch Geschicklichkeit verlangt? ein Amt, welches man dem Zufalle der Geburt überlassen darf? welches von einem Stumpfsinnigen, einem Narren, einem Bösewicht, eben so gut als von einem klugen Manne kann bekleidet werden? Ein solches Amt ist offenbar ein Nichts! Es ist eine Stelle zum Figuriren, nicht zum Nutzen! Möge Frankreich, welches endlich zu dem Alter der Vernunft gelangt ist, sich nicht länger durch Worte täuschen lassen! Möge es untersuchen, ob ein unbedeutender König nicht zugleich sehr gefährlich ist!"

„Die dreißig Millionen, welche es kostet, um einen König mit dem Glanze eines unsinnigen Aufwandes zu unterhalten, bieten uns ein leichtes Mittel dar, um die Auflagen zu vermindern; ein Mittel, welches nicht nur dazu dient, dem Volke seine Bürde zu erleichtern, sondern auch die politische Verdorbenheit zu vermindern, und eine vergiftete Quelle zu verstopfen, welche die Constitution schon in ihrem Anfange bedroht. Die Größe der Nation besteht nicht, wie die Könige sagen, in dem Glanze des Throns, sondern in einem kräftigen Gefühle ihrer Würde, und in der Verachtung jener königlichen Thorheiten, welche bisher Europa verwüstet haben."

„Was aber die persönliche Sicherheit des Herrn Ludwig Bourbon betrifft, so ist dieselbe um so viel weniger in Gefahr, da sich Frankreich nicht durch seine, an einem Manne, der sich selbst entehrt hat, ausgeübte Rache entehren wird. Wenn man eine große Sache vertheidigt, so will man dieselbe nicht herabsetzen. Die Ruhe, welche überall herrscht, beweiset, wie sehr das freie Frankreich sich selbst zu schätzen wisse."

Achilles Duchatellet, Oberst der Jäger *).

*) Um sich zu verbergen, wollte Payne, der von jeher schlechte Streiche im Finstern ausgeübt hat, seinen Namen nicht unter diese Schandschrift setzen. Er warb hierzu einen andern Bösewicht.

Unterdessen hatte die National-Versammlung sehr strenge Decrete gegen alle diejenigen erlassen, welche einer Theilnahme an der Entführung des Königs und seiner Familie angeklagt oder beschuldigt wurden. Zuerst wurde gegen Bouillé und seine Mitschuldigen die Untersuchung und Verfolgung eingeleitet, welche man mit dem National-Obertribunal zu Orleans bedrohte; doch meinte man es nicht sehr ernstlich mit diesen Drohungen, sondern that diese Schritte mehr, um das Volk zu beruhigen, und hatte im Sinn, Alles durch eine allgemeine Amnestie zu beseitigen. Bouillé aber hatte sich, sobald er in Sicherheit war, für den alleinigen Urheber der Entführung des Königs angegeben, um, wie er in seinen Memoiren sagt, den König zu retten, und deßhalb jenen lächerlichen und furchtbaren Drohbrief an die Versammlung geschrieben, der, wie leicht vorauszusehen, mit all seinen Drohungen nur dazu diente, auf die gehässigste Weise für die Royalisten ausgelegt, und in den öffentlichen Blättern commentirt zu werden, so daß er der Sache des Königs zehnmal mehr schadete, als Nutzen brachte; es ist in der That kaum zu begreifen, wie Bouillé einen so unüberlegten Schritt thun konnte, den man höchstens einem unwissenden und beschränkten Lieutenant verzeihen würde, der eben erst seine Carriere angetreten. — Welche Furcht konnten die Drohungen eines ausgewanderten Franzosen bei

einer

einer Versammlung und einem Volke hervorbringen, dessen Streitkräfte denen der größten Mächte gleich kamen. Das wichtigste, unumgänglichste, aber auch schwierigste Geschäft war jetzt, dem gefangenen König wieder zu einiger Gewalt und zu einigem Ansehen zu verhelfen. Der Einmarsch fremder Truppen auf das französische Gebiet mußte einen solchen Plan sogleich vernichten, denn alsdann wäre es nicht mehr möglich gewesen, die Wuth des Volkes im Zaum zu halten. Die Zuverläßigkeit, mit welcher Bouillé von einem nahen Einfall, der schon seit langer Zeit vorbereitet war, gesprochen, hatte nicht wenig dazu beigetragen, die Gährung der Gemüther zu unterhalten und noch zu steigern. Indessen zeigte sich bald, wie falsch und schlecht berechnet auch diese Drohung war, weil er kaum 3000 — 4000 Oesterreicher auf dem Gebiet von Luremburg, wohin er sich geflüchtet hatte, hier und da zerstreut liegend antraf. Um nun den Gefahren entgehen zu können, schrieb Alexander Beauharnais, mit Genehmigung seiner Freunde, einen Brief an Bouillé, worin er ihn von Allem benachrichtigte, was man auszuführen gedenke, um den König zu retten, und dem Thron seinen früheren Glanz wiederzugeben; er beschwur ihn, um dieß zu bewerkstelligen, Alles zu thun, was in seiner Macht stünde, um eine Bewaffnung gegen Frankreich zu verhindern, welche zu nichts dienen würde, als die Gefahr des Königs zu ver=

größern, und seinen Tod unvermeidlich herbeizuführen. Während aber die rechtlichen und volksthümlichen Oberhäupter auf alle mögliche Weise den König zu retten suchten, und deßhalb nach außen unterhandelten, hatten sie tausend Hindernisse von Seiten der Royalisten im Innern, und selbst von denen in der Versammlung zu bekämpfen. Keiner von ihnen, selbst nicht einmal Malouet oder Clermont-Tonnerre, die gemäßigsten von allen, ausgenommen, hatten auch nur einer der Maßregeln beipflichten wollen, durch welche des Königs Gefangenschaft anerkannt wurde. — Alle hatten eine, in den heftigsten Ausdrücken abgefaßte Protestation unterzeichnet. Jeden Tag klagten sie Lafayette an, der ihnen den Zutritt zu den Tuilerien verweigerte. „Ich habe den Schmerz gehabt,“ sagte Ambli in der Versammlung,“ heute wieder vor den Thüren des Schlosses abgewiesen zu werden; ich werde mich aber morgen, und alle Tage daselbst einfinden. Dieser Posten bei dem gefangenen König kömmt einem alten, treuen Franzosen zu. Man lasse uns unser Gewerbe als Höflinge betreiben; jetzt muß es uns erst heilig seyn. Beneidet den König nicht um den Trost, daß er sieht, wie seine treuen Unterthanen an seinem Schicksal Theil nehmen. Sie sehen mich vor Ihnen Thränen vergießen, die ich nicht vor dem besten der Könige, und der liebenswürdigsten der Königinnen vergießen kann.“

„Der grausamste Kerkermeister würde meinen grauen Haaren diese Gunst nicht verweigert haben, und Herr Lafayette hat es gethan!“ Lafayette führte die, mit der Bewachung des Monarchen, die ihm anvertraut sey, verknüpfte Verantwortlichkeit und Gefahren an, und man schritt zur Tagesordnung.

Herr Bonnai, der als Mitschuldiger an der Entweichung des Königs bezeichnet wurde, erwiederte auf diese Anklage:

„Wenn mich der König um Rath gefragt hätte, so würde ich ihm die Reise abgerathen haben, hätte er mir aber befohlen, ihm zu folgen, so würde man mich nur todt von seinen Füßen weggerissen haben.“

Die National-Versammlung hatte schon den 28. Juni beschlossen, daß bis auf weitern Befehl, außer Fremden und reisenden Kaufleuten, Niemand mehr aus Frankreich gelassen werden sollte, und selbst diese nur nach der sorgfältigsten und genauesten Prüfung über den Zweck und die Absicht ihrer Reise, so wie über die Identität ihrer Person. Die Royalisten hatten sich untereinander verabredet, keinen Antheil mehr an den Berathungen der Versammlung zu nehmen, wenn von Maßregeln die Rede seyn würde, welche sich auf des Königs Gefangenschaft beziehen, oder die ihn einer verhaßten Untersuchung überheben sollten. Ein Beschluß wurde nun gefaßt, welcher die National-Versammlung ermächtigte, einen Hofmeister für den Dauphin zu ernennen. Es stand jedem De-

putirten frei, einen Canditaten zu diesem Amt nach seinem Gutdünken zu bezeichnen; so kam es, daß unter andern Namen, welche sich in der Urne vorfanden, auch die Condorcet's und Bouillé's waren; der Name des letztern, welchen einige Royalisten aus Rache hineingeworfen hatten, erregte einen allgemeinen Unwillen, und den Zorn der Versammlung.

Der Abbé Maury gab nun eine, von 290 Mitgliedern der National-Versammlung unterschriebene Erklärung folgenden Inhalts ein:

„Kaum sind noch drei Monate verflossen, seit der Zeit, da wir unsern Committenten unsere Einwürfe gegen einen Beschluß, welcher den geheiligten Grundsatz der Unverletzbarkeit der Person des Königs angriff, bekannt gemacht haben. Der Eifer, mit welchem dieser Grundsatz von mehreren unter uns am 28. März verfochten wurde; die Ueberzeugung, in welcher wir uns befanden, daß es unmöglich sey, diesen wesentlichen Grundsatz einer Monarchie ungestraft anzugreifen, sind durch die Begebenheiten, welche vor unsern Augen vorgehen, und durch den traurigen Anblick, den wir mit Schmerzen vor uns sehen, mehr als zu viel gerechtfertigt worden. Der König und die königliche Familie sind, vermöge der Beschlüsse der National-Versammlung, gefangen hierher geführt worden; der Monarch wird in seinem Pallaste von Soldaten bewacht, die nicht mehr unter seinen Befehlen stehen, die könig-

liche Familie ist einer Wache anvertraut, über welche der König keine Gewalt hat; das Recht, der Erziehung des wahrscheinlichen Thronerben vorzustehen, ist demjenigen geraubt worden, welcher als Vater und als König das unbestreitbarste Recht und die engste Verbindlichkeit hatte, dieselbe zu leiten; überhaupt ist der Monarch, dessen Unverletzbarkeit durch die neue Constitution sogar festgesetzt war, vermöge eines Beschlusses, von der Ausübung seiner Macht suspendirt worden. Dieß ist das herzzereißende Schauspiel, über welches wir mit allen guten Franzosen seufzen; und dieses sind die allzu leichten und allzu traurigen Folgen eines, auf jenen geheiligten und unumstößlichen Grundsatz gewagten Angriffes. Und (wir müssen es sagen, weil wir dahin gebracht sind, an den Beschluß selbst zu erinnern, gegen welchen wir uns aufgelehnt haben, und gegen welchen wir uns jetzt noch mehr auflehnen) jede dieser Maßregeln war schon vorher durch eben die Constitution verbannt, in deren Namen dieselben genommen worden sind. Die geheiligte Person des Königs war für unverletzbar erklärt. Ein einziger Fall war vorher gesehen, in welchem man gegen alle, einer Monarchie wesentlichen Grundsätze, jene Unverletzbarkeit aufhören zu machen für nöthig hielt. Dieser Fall ist nicht einmal vorgekommen, und dennoch wird der König wie ein Verbrecher in seine Hauptstadt geschleppt; er wird in seinem Pallaste gefangen gehalten; er wird seines königlichen Vorrechtes

beraubt. Demzufolge, nachdem man die Unverletzbarkeit des Königs durch Beschlüsse angegriffen hatte, hebt man jetzt die Beschlüsse auf, um die Unverletzbarkeit vollends zu vernichten. Was ist mitten unter diesen Mißhandlungen, welche dem Monarchen, seiner erhabenen Familie, und in ihrer Person der ganzen Nation widerfahren, aus der Monarchie geworden? Die Beschlüsse der National-Versammlung haben die ganze königliche Gewalt vernichtet. Das Staatssiegel ist auf ihrem Tische niedergelegt worden, ohne einer Genehmigung zu bedürfen; sie gibt allen Wortführern der ausübenden Gewalt unmittelbare Befehle; sie läßt in ihrem Namen Eide leisten, in welchen die Franzosen nicht einmal mehr den Namen ihres Königs finden; Commissaire, welche allein von ihr abgesandt sind, durchlaufen die Provinzen, um den Eid abzunehmen, welchen sie fordert, und um Befehle an die Armee zu überbringen. Folglich ist seit der Zeit, da die Unverletzbarkeit des Monarchen vernichtet wurde, auch die Monarchie zerstört worden. Es ist nicht einmal mehr ein Schein von der königlichen Würde vorhanden; ein republikanisches Zwischenreich ist an die Stelle derselben getreten. Weit entfernt von allen denen, welche die Grundsätze unsers Betragens kennen (und wir hoffen, daß es wenige Franzosen gibt, die nicht dieselben einzusehen im Stande sind) weit entfernt sey der Gedanke, daß wir an solchen Beschlüssen hätten Theil nehmen können! Sie betrüben unsere Seele eben so sehr,

als sie sich von unsern Grundsätzen entfernen. Niemals haben wir mit einer traurigern Empfindung die Strenge unserer Pflichten gefühlt; niemals haben wir tiefer über die schädlichen Folgerungen geseufzt, welche man aus der Gesandtschaft zieht, die uns übertragen ist; als da wir haben Zeugen von Handlungen seyn müssen, die in unsern Augen weiter nichts waren, wie sträfliche Verbrechen, als da diejenigen, welche am öftersten in unserem Namen das Wort führten, zum erstenmal furchtsam geworden sind, und sich genöthigt gesehen haben, sich selbst zum Stillschweigen zu verdammen, um nicht auf eine geheiligte Sache die Ungunst zu bringen, in welche man uns zu setzen so gut verstanden hat. Wenn wir nur die gewöhnlichen Maßregeln befolgen wollten, wenn wir dem Abscheu nachgeben wollten, welchen der Gedanke in uns erweckt, glauben zu lassen, als billigten wir, durch unsere Gegenwart, Beschlüsse, denen wir so sehr entgegen gesetzt sind, so würden wir fliehen und nicht wieder kommen. Ohne Anstand würden wir uns von einer Versammlung trennen, die im Stande gewesen ist, Grundsätze zu verletzen, welche sie beizubehalten sich genöthigt gesehen hatte. Allein bei so sonderbaren Umständen können wir weder die gemeinen Regeln noch unsere eigenen Gesinnungen zu dem Maßstabe unseres Betragens nehmen. Obgleich unsere Ehre vielleicht in der Meinung Vieler es zum Gesetze macht, uns zu entfernen, so schreiben uns doch wichtigere Beweggründe eine unangenehme Aufopferung

vor, nämlich: an einer Stelle zu verharren, wo uns die Hoffnung bleibt, noch größeres Unglück verhindern zu können. Vor dem verderblichen Zeitpunkte, zu welchem wir jetzt gelangt sind, konnten wir wenigstens den Schatten der Monarchie umarmen; wir stritten auf ihren Trümmern, die Hoffnung dieselbe beizubehalten, rechtfertigte unser Betragen. Nunmehr ist der Monarchie der letzte Streich versetzt. Aber da uns jener große Beweggrund fehlt, erscheinen Pflichten von einer andern Art. Der Monarch, er ist gefangen; zu dem Interesse des Königs müssen wir uns vereinigen, für ihn, für seine Familie, für das geliebte Blut der Bourbons müssen wir auf unserm Posten bleiben, auf welchem wir über ein kostbarer Gut wachen können. Darum wollen wir diese heilige Pflicht noch erfüllen, welche allein uns zur Entschuldigung dient, und dadurch wollen wir beweisen, daß in unsern Herzen der Monarch und die Monarchie niemals von einander getrennt werden können. Aber indem wir dieser dringenden Pflicht gehorchen, dürfen unsere Committenten nicht länger erwarten, daß wir unsere Stimmen über Gegenstände geben, welche mit derselben nichts gemein haben. Da nur ein einziges Interesse uns nöthigen kann, neben denjenigen zu sitzen, die eine unförmliche Republik auf den Trümmern der Monarchie errichtet haben, so übergeben wir uns diesem Interesse ganz allein. Von jetzt an wird das völligste Stillschweigen über Alles, was dasselbe nichts angeht, unseren tiefen Schmerz bezeich=

nen, und zugleich der einzige Ausdruck unserer standhaften Widersetzung gegen alle Beschlüsse seyn. Mögen unsere Committenten in dem Zeitpunkte, in welchem wir uns befinden, ihre Augen von uns abwenden! Wenn wir bisher unsern Ruhm darin gesucht haben, sowohl für sie als für uns, auf der Bahn, welche die Ehre uns anzeigte, voran zu gehen; so legt uns nunmehr unsere Lage Pflichten auf, die uns allein angeben. Für uns gibt es keine andere Pflicht mehr, als der geheiligten Sache, welche uns anvertraut ist, den Sieg zu verschaffen. Aber laßt sie vorher erfahren, daß, was auch geschehen mag, daß wenn wir auch auf das Aeußerste gebracht werden sollten, dennoch niemals aus unseren Herzen der unabänderliche Eid ausgelöscht werden kann, welcher uns unwiderrufbar an den Monarchen und an die Monarchie bindet! Zufolge der obigen Betrachtungen, die uns auf das wahre Interesse der Nation und auf den ewigen Vortheil der Völker gegründet zu seyn schienen, als welche wesentlich von der Monarchie abhängen, erklären wir allen Franzosen:

„Daß, da wir uns bisher standhaft allen Beschlüssen widersetzt haben, welche dadurch, daß sie die königliche Würde angriffen (entweder in ihrem Wesen oder in ihren Rechten) das Volk vorbereiteten, die antimonarchischen Grundsätze, welche in diesen Tagen der Anarchie entstanden sind, ohne Unwillen, so wie ohne Untersuchung, anzunehmen; daß, nachdem wir bis auf

diese letzte Zeit, die in ihren Grundstützen untergrabene Monarchie, vertheidigt haben; daß, nachdem wir die Vernichtung derselben durch die Beschlüsse der National-Versammlung gesehen haben (denn die Person des Monarchen angreifen, heißt die Monarchie vernichten; die Monarchie suspendiren, heißt dieselbe zerstören); uns nichts länger berechtigen könne, an Berathschlagungen Theil zu nehmen, welche in unsern Augen ein Verbrechen sind, an welchem wir keinen Theil nehmen wollen. Daß aber, da die Monarchie jederzeit in der Person des Monarchen, von welcher dieselbe unzertrennlich ist, vorhanden bleibt; daß da sein Unglück sowohl, als das Unglück seiner erhabenen Familie, uns mehr als jemals die strenge Pflicht auflegt, uns um seine Person zu vereinigen, und dieselbe vor der Anwendung der Grundsätze, die wir verwerfen, zu beschützen, wir unsere ganze Ehre, so wie auch unsere heiligste Pflicht darin suchen, aus allen unsern Kräften, mit unserer ganzen Liebe für das Blut der Bourbons, mit unserer ganzen Anhänglichkeit an diejenigen Grundsätze, welche unsere Committenten uns eingeflößt haben, und aus ganzem Vermögen das Interesse des Königs und der königlichen Familie, so wie auch ihre unvergeblichen Rechte zu vertheidigen. Daß wir demzufolge fortfahren werden, den Berathschlagungen der National-Versammlung beizuwohnen, aus dem einzigen

Grunde, um nicht das Interesse der Person des Königs und der königlichen Familie zu verlassen; daß wir aber, da wir weder ihre Grundsätze bekennen, noch die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse anerkennen können, künftig an denjenigen Berathschlagungen, die nicht das einzige Interesse, welches uns zu vertheidigen übrig bleibt, zum Zwecke haben, keinen Theil nehmen werden."

Hier folgen die Unterschriften von 290 Mitgliedern der National-Versammlung.

Das Volk verlangt, daß man dem König das Urtheil spreche.

Man sollte endlich das Schicksal des gefangenen Monarchen bestimmen. Das Vorspiel zu dieser wichtigen Frage war abscheulich. Barnave, Duport, Lameth und ihre Freunde hatten alle Gewalt über den furchtbaren Clubb der Jakobiner, dessen Herrschaft sie selbst gegründet, verloren. Man gab daselbst nur noch den heftigen Reden Condorcet's und Brissots Gehör; die Versammlung wurde täglich von diesen Tribunen beleidigt. Das Tagsgeschrei der Haufen, die sich fortwährend in den Tuilerien und dem Palais-Royal versammelten, war: „Man mache dem König den Proceß, man spreche ihm das Urtheil; wann wird man den Verräther, den Meineidigen richten? — Die Versammlung

trug sieben ihrer Ausschüsse auf, ihr einen Bericht über diesen wichtigen Gegenstand einzureichen. Zum Berichterstatter ernannte man Mugerot von Nanthou, einen ziemlich obscuren Deputirten, der aber unter beständigem Einfluß Barnave's und Duport's stand. Man konnte oder wollte indessen keine Gründe finden, die kräftig genug gewesen wären, um dem König den Proceß zu machen. Die Unverletzbarkeit seiner Person war in den Vollmachten aller Abgeordneten von ihren Wählern ausgesprochen, und von der National-Versammlung decretirt worden, welche feierlich am 28. Mai den Beschluß gefaßt hatte:

„Daß der König als erster, öffentlicher Beamter der Nation, niemals seine Residenz weiter als zwanzig Stunden von dem Sitze der National-Versammlung verlegen dürfe, sobald diese zusammengetreten sey.“

„Daß, wenn er das Königreich verlassen und einer, an ihn ergangenen Aufforderung des gesetzgebenden Körpers, wieder in dasselbe zurückzukehren, nicht gehorche, er der Krone verlustig und als abgedankt habend, zu betrachten sey.“

Aber dieses Decret hatte die königliche Bestätigung nicht erhalten, und konnte nicht auf die Reise nach Varennes angewandt werden; der König hatte sich zwar weiter als zwanzig Stunden entfernt, das Gesetz hatte dieß aber nicht als ein Verbrechen erklärt,

und keine Strafe hierauf gesetzt. Wäre er über die Gränze gegangen, so hätte der gesetzgebende Körper nicht eher eine Strafe über ihn verfügen können, als bis er eine Aufforderung an ihn hätte ergehen lassen.

Man konnte demnach Ludwig nicht nach Gesetzen verurtheilen, die gar nicht bestanden, und ohne die Grundgesetze der repräsentativen Verfassung zu verletzen. Man hätte das, was bis jetzt einem jeden Bürger zu thun erlaubt war, was alle Gesetze genehmigten, und was die Erklärung der Rechte der Menschen feierlich zugestanden, zu einem Verbrechen umschaffen müssen. Der Bericht gründete sich auf diese klare Thatsachen, und sprach aus, daß kein Grund vorhanden sey, dem Monarchen den Proceß zu machen. Er ließ sich hernach über die Verkehre Bouillé's und seiner verschiedenen Agenten aus, und endigte mit dem Gutachten, daß man diese vor das National-Gericht stellen müsse.

Merkwürdige Debatten über die Frage: ob man dem König den Proceß machen müsse.

Robespierre widersetzte sich der Meinung der Ausschüsse auf das gewaltigste, und hielt folgende heftige Rede, nachdem man den Bericht dieser Ausschüsse vorgelesen hatte:

Ich will nicht untersuchen, ob es wahr ist, daß die Flucht Ludwigs XVI. ein Verbrechen des

Herrn Bouillé, einiger Adjudanten, einiger Gardes du Corps, und der Gouvernantinn des Sohnes des Königs sey; ich will nicht untersuchen, ob der König von selbst, und freiwillig geflohen sey, oder ob ihn, von der äußersten Gränze her, ein Staatsbürger, durch die Macht seiner Rathschläge entführt habe; ich will nicht untersuchen, ob die Völker heut zu Tage noch glauben müssen, daß man die Könige entführen könne, wie man die Weiber entführt; ich will auch nicht untersuchen, ob, wie der Herr Referent behauptet hat, die Abreise des Königs, eine Reise ohne Absicht, eine unbedeutende Abwesenheit gewesen sey, oder ob man dieselbe mit allen Begebenheiten die vorher gegangen sind, in Verbindung bringen müsse; ob dieselbe Folge, oder der letzte Schritt der ungestraft gebliebenen, und darum immer wieder von Neuem entstehenden Verschwörungen gegen die öffentliche Freiheit gewesen sey; ich will nicht einmal untersuchen, ob die, von der Hand des Königs unterzeichnete Erklärung, den Beweggrund der Reise angebe, oder ob diese Schrift ein Beweis jener aufrichtigen Anhänglichkeit an die Constitution sey, welche Ludwig XVI. mehrmals so ausdrücklich, bezeigt hatte. Ich will die Handlungen des Königs untersuchen, und von ihm sprechen, als wenn ich von dem Könige in China spräche. Vor allen Dingen will ich untersuchen, wie weit die Unverletzbarkeit geht.

Die Unverletzbarkeit des Königs aussprechen, und zwar für Handlungen, welche ihn persönlich betreffen, heißt so viel: als einen Gott auf Erden schaffen. Wir wollen kein Recht, welches die Unsträflichkeit des Verbrechens heiligen könnte, oder welches einem Menschen erlaubt, sich ungestraft mit dem Blute seiner Mitbürger, aus den ersten Familien, zu besudeln. Aber man hat diese Unverletzbarkeit der königlichen Person decretirt; desto schlimmer für uns. Es gibt allerdings eine Gewalt, die noch stärker als die Verfassung selbst ist; diese ist die Vernunft, das Gewissen freier Völker, die Sorge für ihr Heil. Uebrigens hat die Verfassung die Unverletzbarkeit des Königs nur für Handlungen, welche die Verwaltung angehen, und für welche die Minister verantwortlich sind, decretiren können. Fügen Sie diesen unpopulären Privilegien nicht noch ein anderes bei, welches die Natur schaudern machen würde, das Privilegium, ungestraft Verbrechen, Meineide, Mord und Raub begehen zu dürfen. Wie? wäre es möglich, daß wir, die wir alle Privilegien abgeschafft haben, dieses hätten bestehen lassen? Nein! ich werde es niemals als verfassungsmäßig betrachten. Fragen Sie England, ob es ein so widersinniges Recht seinem Monarchen zugestanden hat. Erholen Sie sich Raths in seiner Geschichte; wie, Sie würden Ihren Sohn durch einen wüthenden König unter Ihren Augen umbringen se-

hen, und Sie dürften diesen deßhalb nicht einmal vor ein Gericht der Menschen ziehen?

Geben Sie Gesetze, welche alle Verbrechen, ohne Ausnahme bestrafen, oder dulden Sie, daß das Volk dieselben bestraft. Sie haben des Königs Eide gehört und empfangen. Wo wären die Geschwornen (jurés), die ihn, nach seiner Flucht und nach seinem Manifest, nicht des Meineides und der Treulosigkeit gegen die Nation für schuldig erklärten? Der König ist unverletzbar, aber Sie sind es auch; verlangen Sie deßhalb das Privilegium, Millionen Individuen erwürgen zu dürfen? (So sprach Robespierre, der sich später selbst dieses Privilegium zueignete.) Wagen Sie es, die Straflosigkeit des Königs auszusprechen, während ihn die Nation für schuldig erklärt? Nehmen Sie zu den Füßen dieser Nation den Rath ihrer Vernunft an, da Sie die Ihrige verläßt. — Ferner fuhr er fort: „Man beschuldigt mich, ein Republikaner zu seyn; ich brauche mich hier nicht in eine Erläuterung über meine Gesinnungen einzulassen; allein ich erkläre, daß die schlimmste aller Regierungen die eines schwachköpfigen Monarchen ist, weil er zum Spielball aller Intriguanten, Schmeichler und Ränkeschmiede wird.“ Jetzt warf er seine Blicke auf Barnave, Düport und Lameth: dann kam er auf Cromwell zu sprechen, und sagte: „Ich sehe Niemand unter uns, der die Stelle dieses gewaltigen Mannes ein-

einnehmen könnte, und Niemand, der ihn dulden würde!“

Pethion und Buzot verlangten einen National-Convent, in der sehr merklichen Absicht, von diesem die Republik proclamiren zu lassen. Indem sie auf der Verurtheilung des Königs bestanden, schienen sie zu wünschen, daß man ihm keine andere Strafe, als die Entthronung zuerkennen möge. Dieß war die Meinung, welche aus ihren kalten und einsylbigen Reden hervorging.

Pethion sagte: „Soll dem Könige der Proceß gemacht werden? Nein! denn er ist unverletzbar. Was ist die Unverletzbarkeit? Doch wohl nicht das Recht, Uebels zu thun. Was die Handlungen des Königthums betrifft, so ist der König für dieselben nicht verantwortlich; für die bürgerlichen Handlungen erscheint er vor den Gerichtshöfen. Nun bleiben die criminellen Handlungen! Soll ein König, wenn er eine Verschwörung anzettelt, unbestraft bleiben? Die Unbestraftheit des Verbrechens taugt zu nichts, außer dazu, daß sie Dreistigkeit zu neuen Verbrechen gibt. Als Staatsbürger, als öffentlicher Beamter, ist der König dem Gesetze unterworfen. Wäre er über das Gesetz erhaben, so würde er ein Despot seyn. Um unverletzbar zu seyn, muß man unfehlbar seyn! Oder soll der König ungestraft morden dürfen? Ein Nero, ein Kaligula, soll er seine blutdürstige Wuth befriedigen dürfen, und man soll diese seine grimmige Lust

nicht einschränken können! Was wollt Ihr thun? Was? den König erhalten! Es ist derselbe, sagt man, eine Gewalt, und eine Gewalt kann nicht bestraft werden. Welch' eine elende Ausflucht! Ein Richter ist nicht die Gerechtigkeit; ein König ist nicht das Königthum, nicht ein abstractes Wesen. Eure Beschlüsse sprechen seine Absetzung aus; demzufolge ist er nicht allezeit unverletzbar. Aber wenn er sich an die Spitze des kleineren Theils der Nation stellt, um den größeren Theil derselben zu bekämpfen; wenn er ein Manifest gegen die Constitution bekannt macht; wenn er sich weigert, zu schwören, daß er dieselbe aufrecht erhalten wolle; wenn er den geschwornen Eid bricht.... Wie oft hat Ludwig XVI. der Constitution Liebe und Treue geschworen? Ist er nicht von selbst in diese Versammlung gekommen, ohne durch irgend eine Nothwendigkeit hierher gerufen worden zu seyn? Hat er nicht von seiner Anhänglichkeit an die Constitution gesprochen, und sich den Vertheidiger derselben genannt? Das geschah also, um die französische Nation in einer ungegründeten Sicherheit einzuschläfern, und um dieselbe desto leichter hintergehen zu können. Ich gestehe, daß in meinen Augen die Frage: ob dem Könige der Proceß gemacht werden könne? keine Frage ist. Der König, sagt man, war entweder frei, oder er war es nicht. War er frei, so konnte er reisen, wohin er wollte; war er nicht frei, so kann ihm Niemand übel nehmen, daß er seine Fesseln zu zer-

brechen suchte. Ich behaupte, daß der König unter keinem Vorwande die Flucht nehmen konnte. Je mehr der Mensch frei ist, um desto mehr muß er seinen Amtspflichten ergeben seyn; je mehr er frei ist, um desto mehr ist er ein Sklave des Gesetzes. Der König, als ein Beamter, mußte auf seinem Posten bleiben; er mußte sich diese Knechtschaft zur Ehre rechnen. Pflicht und Gesetz ketteten den König an die National-Versammlung an. Wollten wir beschließen: daß dem Könige nicht könne der Proceß gemacht werden, so würde ein solcher Beschluß der Gerechtigkeit zuwider, und der Würde der Versammlung entgegen seyn. Ich verlange, daß der König gerichtet werde, entweder von der National-Versammlung, oder von einem, bloß zu diesem Zwecke zusammen berufenen National-Convent."

Liancourt unterschied zwei Dinge, die Abreise des Königs und seine zurückgelassene Erklärung. Nachdem er bewiesen hatte, daß die Unverletzbarkeit des Königs das Einzige sei, was man den Unruhestiftern, welche die Freiheit schädlich zu machen sich bemühten, entgegen setzen könne; daß, wofern der König könnte gerichtet werden, er von einer jeden neuen Partei würde gerichtet werden, und sich dem schmählichen Joch einer immer fortdauernden Inquisition würde unterwerfen müssen; daß die Unverletzbarkeit nicht diese oder jene Handlung, sondern die Person betreffe, so legte er sich selbst die Frage

vor: ob der König durch seine Reise sich des Thrones verlustig gemacht habe? Diese Frage beantwortete er verneinend, und unterstützte seine Meinung durch die wichtigsten Gründe. Was aber die Erklärung des Königs betreffe, so wisse ja ganz Europa, daß der Zustand des Königs eben nicht der Zustand der Freiheit gewesen sey; und daß ihn die gewaltthätigen und außerordentlichen Mittel, deren man sich bediente, um ihn zu zwingen, nach Paris zurück zu kommen, tief gekränkt hätten. „Die Mittel," fuhr er fort, „welche zu der Ausführung unserer Plane gedient haben, waren nicht allemal der Reinheit unserer Absichten würdig. Wir waren beide, er sowohl als wir, gemeinschaftlichen Stürmen ausgesetzt. Aber er war noch überdieß allen Parteien ausgesetzt, wir hingegen waren mit aller wirklichen Macht, und mit der Macht der öffentlichen Meinung umgeben. Etwas fehlte noch unserer Revolution, daß nämlich der König freiwillig die Constitution annehmen, sich den sichersten Ort wählen, und nachher in die Hauptstadt zurückkommen könnte. Nun zielte der Plan des Königs, wenigstens so wie er sich denselben dachte, ganz allein auf diesen Zweck ab. Bei hellem Tage konnte der König Paris nicht verlassen; er hätte alle die Unannehmlichkeiten zu erdulden gehabt, über welche wir insgesammt am 18. April geseufzt haben. Er mußte also in der Nacht und heimlich seinen Plan

ausführen. Ich schlage vor, den Vorschlag der sieben Ausschüsse anzunehmen."

Vadier sagte: „Die Nation erlaube den Gesetzgebern nicht, mit einem Schleier das Verbrechen eines meineidigen Königs zu bedecken, welcher den Thronerben wegführte, um sich in die Arme des Vaterlandsmörders Bouillé zu werfen; eines Königs, welcher das gastfreie Land, wo so viele Unglückliche ihren Schweiß für seine Wohlfahrt aufopferten, mit Blut benetzen wolle; eines Königs, welcher durch ein treuloses Manifest die Constitution anzugreifen gewagt habe. „Kann!" rief Herr Vadier aus, „kann ein solcher Mann noch länger den ehrenvollen Titel eines Königs der Franzosen tragen? Er ist, sagt man, unverletzbar." Aber ich frage: Ob ein gekrönter Räuber . . .

(Lautes Gemurmel des Unwillens unterbricht den Redner. Der Präsident bemerkte: daß Vadier bloß hypothetisch spreche; und nunmehr fährt dieser fort):

„Ich frage: Ob ein gekrönter Räuber ungestraft soll morden, sengen und brennen, Verschwörungen anzetteln, überall Mord und Verheerungen hinbringen können?" Vadier fuhr in demselben Tone fort. Er klagte den König an, daß er das Joch der Gesetze abgeschüttelt habe. Er nannte den König ei: Verräther, einen Treulosen, einen Flüchtling. Er ermahnte die Versammlung, daß sie ihren Ruhm

nicht durch Milde, nicht durch eine sträfliche Lossprechung beflecken möchte; vielmehr sollte sie der ganzen Nation nachgeben, welche nach Rache schmachte. Er schlug vor: daß unverzüglich ein National-Convent sollte zusammenberufen werden, um den König zu richten.

Peugnon suchte die unvermeidliche Nothwendigkeit der Unverletzbarkeit des Königs darzuthun; einer Unverletzbarkeit, die so vollkommen seyn müsse, daß man sie gar nicht einmal untersuchen, viel weniger überi dieselbe debattiren dürfe. „Die Person des Königs" sprach er, „ist in der beschlossenen und beschwornen monarchischen Constitution, in aller Rücksicht heilig. Man spricht von mordenden Königen? Wie viele gibt es derselben in fünfzehn Jahrhunderten? Man verliert sich, wenn man sich in Hypothesen versteigt. Ein mordender König würde abgesetzt werden, weil das Gesetz die Mörder straft. Sollte er sich anderer Bösewichter dazu bedienen, so würden diese gestraft werden wie andere. . . . Ein König ist nicht die ganze Gerechtigkeit; aber ein König ist das ganze Königthum. . . . Ludwig XVI. hat nichts gegen die Constitution verbrochen. Sogar in seiner Abwesenheit hätte erst seine Weigerung, der Zurückberufung zu gehorchen, ihn strafbar gemacht. Er hat das Königreich nicht verlassen, und es ist wahrscheinlich, daß er dasselbe nicht hat verlassen wollen. Demzufolge ist kein Verbrechen vorhanden. Die ganze fran-

zösische Nation hängt an der monarchischen Regierungsform. Die geographische Lage, die Ausdehnung, die Bevölkerung, die Verhältnisse, die Sitten, der National-Character, Alles erforderte in Frankreich die Monarchie. Ich möchte mit Montesquieu hinzu setzen: „So wie die Religion ihre Wurzeln im Himmel hat, so hat auch die Monarchie ihre Wurzeln in dem Herzen eines jeden Franzosen!" Die Erklärung des Königs enthält mehr Vorstellungen, mehr Klagen als ein eigentliches Manifest. Ich unterstütze den Vorschlag der Ausschüsse."

Barnave sprach durchaus gegen den Vorschlag, dem König den Proceß zu machen, und hielt zu Gunsten des Königthums eine sehr gehaltvolle Rede, durch die er darzuthun suchte, daß, den König vor Gericht stellen, nichts anders hieße, als die Republik proclamiren; er stellte die Folgen hiervon und das daraus entspringen könnende Unglück in ein so grelles Licht, daß vierzig Deputirte, welche fast entschlossen waren, Robespierre's Antrag beizustimmen, dieß Vorhaben aufgaben, und sich auf die entgegengesetzte Seite warfen.

Pricur rief aus: „Ich bin weder ein Parteigänger, noch ein Republikaner! Hierauf behauptete er: daß es verschiedene Arten von Unverletzbarkeit gebe, und daß der König zwar in allen Handlungen seines Königthums, aber nicht in seinen Privathandlungen, unverletzbar sey. Die Vertheilung der Gewalten,

meinte er, könne dennoch bestehen, wenn der gesetzgebende Körper, ohne ein Urtheil zu sprechen, erkläre, daß der König durch einen, zu diesem Zwecke zusammen gerufenen National-Convent gerichtet werden soll. Die Erklärung des Königs hielt er für eine Protestation gegen die Constitution, für die Zurücknehmung eines Eides, der eben so freiwillig und eben so gültig gewesen sey, als der bei der Krönung geleistete Eid; folglich für eine förmliche Abdankung. „Hat sich die Versammlung," sprach er, „am 21. Juni damit beschäftigt, über den zweideutigen Artikel der Unverletzbarkeit zu debattiren? Nein, meine Herren! Ihr habt dem Könige verboten, das Königreich zu verlassen; ihr habt ihm eine besondere Wache gegeben; ihr habt euch der ausübenden Gewalt bemächtigt; und ihr habt ihm dieselbe nicht zurückgegeben. Warum? Darum, weil der König nicht unverletzbar ist. Denn, wenn er es ist, so seyd ihr strafbar, und man muß Euch den Proceß machen. Ihr müßt entweder dem Könige die ausübende Gewalt zurück geben, oder ihr müßt ihm den Proceß machen. Aber wie könnt ihr demjenigen die Gewalt zurück geben, welcher gegen eure Gesetze protestirt hat?"

Demeunier antwortete diesem Redner, im Namen der vereinigten sieben Ausschüsse: „Es sey ihre Absicht, das Königthum so lange suspendirt zu lassen, bis die Constitution geendigt seyn würde. Die Constitutionsacte werde alsdann dem Könige vorgelegt wer-

den. Nehme er dieselbe an, so bleibe er König; nehme er sie nicht an, so sey er des Thrones verlustig."

An dem 15. Juli wurden die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand, durch das Ablesen einer, von ungefähr hundert Personen (Männern, Weibern und Kindern) unterzeichneten Bittschrift unterbrochen. Es lautete dieselbe, wie folgt:

„Die Franzosen haben Stellvertreter gewählt, damit ihnen dieselben eine Constitution geben, nicht damit ein verrätherisches, und seinen heiligsten Eiden meineidiges Oberhaupt, über sie gesetzt werde; ein Oberhaupt, welches die treulosesten, und dem großen Werke, an welchem Alle arbeiten, entgegengesetztesten Gesinnungen gezeigt hat. Mit Recht besorgt über die gefährlichen Absichten eurer Ausschüsse, kommen wir, um unsere gerechte Furcht euch mitzutheilen, und im Namen des Vaterlandes, im Namen jener heiligen Freiheit, welche dasselbe erobert hat, von euch zu fordern, daß ihr euch eiligst bemühen sollt, diese Furcht zu verscheuchen. Als die Römer, das erste freie Volk, sahen, daß das Vaterland in Gefahr war, und daß es darauf ankam, über das allgemeine Interesse zu beschließen, da versammelten sie sich als Volk. Die Senatoren kamen in diese Versammlungen, um daselbst den Geist der Berathschlagungen zu holen; und niemals that der Senat allein über so wichtige Gegenstände einen Ausspruch. Die gegenwärtigen Staatsbürger kommen daher, mit dem Character der Römer, mit

dem Character der Freiheit, welche sie bis an ihr Ende behalten werden, um von den Stellvertretern der Nation zu verlangen, daß sie über das Schicksal Ludwigs XVI. nichts Bestimmtes beschließen sollen, ehe nicht der Wille des französischen Volkes befragt worden ist, ehe nicht die Stimme der Volksmasse sich hat hören lassen. Versprechet, den Willen der Staatsbürger zu befragen, ehe ihr über einen Gegenstand absprechet, welcher die ganze Nation interessirt, und auf welchen die Gewalt, welche ihr von derselben erhalten habt, sich nicht erstreckt. Fürchtet euch, selbst jene schreckliche Treulosigkeit unserer Feinde zu unterstützen, und das Vaterland allen Schrecknissen eines bürgerlichen Krieges bloß zu geben. Denkt daran, daß ihr über eine Frage von dieser Art nichts festsetzen könnt, und nichts festsetzen sollt; und daß ein jeder Beschluß, der nicht in den, euch vorgeschriebenen Schranken bleiben würde, null und nichtig, und zugleich ein Eingriff in die Rechte des Volkes wäre."

Paris, am 14. Juli 1791.

Die Versammlung nahm auf diese sonderbare Bittschrift gar keine Rücksicht, sondern fuhr in ihrer Berathschlagung fort.

Goupil de Prefeln unterstützte den Vorschlag der Ausschüsse. Er bewies die Nothwendigkeit der Unverletzbarkeit des Monarchen. Er betrachtete die Souverainität der Nation in doppelter Rücksicht; als gesetzgebend, und als allerhöchste ausübende

Gewalt. Er setzte die Ränke auseinander, zu denen man seine Zuflucht nehme, um die Versammlung in Furcht zu setzen, und derselben glauben zu machen, daß die öffentliche Meinung der Unverletzbarkeit entgegen sey. „Die Clubbs," sprach er, „welche in dieser Hauptstadt vorhanden sind, sind die Maschinen, deren man sich bedient, um die französische Nation in die allertiefste Anarchie zu stürzen. Einige Aufführer dieser Clubbs haben das Volk an öffentlichen Orten aufgewiegelt; andere machen Lärm und Geschrei in dem Clubb selbst. Man sagt in diesen Versammlungen die unsinnigsten Dinge. Zwanzig Mitglieder, die beisammen sind, fangen an zu klatschen, und alle Zuhörer klatschen mit. Um solche schändliche Maßregeln zu unterstützen, nimmt man die Verfasser der Journale, der Zeitungen und der Flugschriften, in Sold. Condorcet, ein Mitglied der Academie, ein Mann, der, ich weiß nicht wodurch, sich einen großen Namen gemacht hat, wird gebraucht, um die Gemüther vorzubereiten. Dieser neue Herostrat macht sich dadurch sehr berühmt. Wer möchte aber wohl seinen Ruhm mit ihm theilen? Ein anderer Gelehrter verkauft ebenfalls seine Gelehrsamkeit an den Meistbietenden; ich meine den Herrn Brissot de Warwille. Dieser hält die frechsten Reden in dem Jakobiner-Clubb, und der Clubb befiehlt den Druck dieser Reden. Er untersteht sich, die Abschaffung der königlichen Würde zu verlangen. Statt des

Königthums will er in Frankreich das Ungeheuer einer Republik einführen. Er sagt: „Diejenigen, welche nicht seiner Meinung wären, hätten gute Gründe, anders zu denken, sie seyen von der Civilliste bezahlt. Er ist ein feigherziger, ein unverschämter Verläumder." Goupil verlangte: daß die Versammlung nicht nur den Vorschlag der Ausschüsse annehmen, sondern zu gleicher Zeit ausdrücklich erklären sollte: es sey ein Grundartikel der Constitution, daß die Person des Königs unverletzbar und geheiligt sey.

Bischof Gregoire. „Entweder wollte Ludwig XVI. sich nach Montmedy begeben, um der Versammlung ruhige Bemerkungen zu machen, dann war seine Flucht unnöthig, oder er wollte seine Ansprüche mit bewaffneter Hand behaupten, dann war es eine Verschwörung gegen die Freiheit. Wenn die Stellvertreter der Nation das Schicksal des Königs entscheiden, ohne die Nation vorher um ihre Meinung darüber zu befragen, so begehen sie ein Verbrechen an der Nation. Ich verlange, daß man, sobald als möglich einen National-Convent zusammen berufe, um dem Könige den Proceß zu machen."

Salles. „Es sind hier drei Fragen zu beantworten. Ist der König strafbar, weil er geflohen ist? Ist er strafbar, weil er ein Manifest zurückgelassen hat? Beweisen die Flucht und das Manifest, daß der König ein Mitschuldiger des Bouillé gewesen sey? — Es gibt kein Verbrechen, da, wo das Gesetz

schweigt. Man kann fliehen, ohne deßwegen strafbar zu seyn. Was das Manifest betrifft, so wird man Ludwig XVI. überredet haben, wir seyen ohne Regierungsform, weil die Zügel derselben in seiner Hand erschlafft waren. Wir haben so viele andere Protestationen geduldet, daß es ungerecht seyn würde, wenn wir nicht auch die Protestation des Königs dulden wollten. Das Manifest macht den König nicht strafbar. Aber war er ein Mitschuldiger des Generals Bouillé? Wenn Ludwig XVI. gewollt hätte, was Bouillé ausgeführt hat, so wäre er ein Ungeheuer! Es ist zwar bewiesen, daß der König Befehl gegeben hat zu seiner Begleitung; aber es ist keineswegs bewiesen, daß der König feindselige Vorkehrungen gemacht habe. Es gibt eine starke Partei, welche eine Republik mit einem vollziehenden Staatsrathe verlangt. Ich aber, ich erkläre, daß man mich umbringen, oder mich aus Frankreich verbannen muß, ehe ich zugebe, daß die vollziehende Verwaltung des Königreiches in die Hände Vieler komme. Ich stimme dem Vorschlage der Ausschüsse bei."

Endlich wurde der Vorschlag der Ausschüsse, trotz der gewaltigen Opposition Robespierre's und seiner Anhänger, angenommen, und man erließ nachstehendes Decret, in welchem man absichtlich den Namen des Königs auszusprechen vermied, und wodurch Bouillé und seine Mitschuldigen in Anklagestand versetzt wurden:

„Nachdem die Nationalversammlung die diplomatischen, militairischen, verfassenden, untersuchenden, Bericht erstattenden, revidirenden und criminalgerichtlichen Ausschüsse angehört, und aus den ihr vorgelegten Berichten und Akten ersehen hat, daß Herr Bouillé, General der französischen Armee an der Maas, der Saar und der Mosel, den Plan gemacht hatte, die Verfassung über den Haufen zu werfen, und daß er zu diesem Ende gesucht, sich eine Partei im Königreiche zu machen; daß er deßhalb von den Ministern verlangte, aber nicht contrasignirte Befehle vollzogen, den König und dessen Familie in eine Stadt zu ziehen gesucht, die in dem Bezirk seines militairischen Commando's lag, daß er über Truppen-Abtheilungen verfügt hat, Soldaten gegen Montmedy marschiren, und ein Lager in der Umgegend dieser Stadt aufschlagen ließ; daß er ferner gesucht hat, die Soldaten zu bestechen, sie zur Desertion zu verleiten, um sich mit ihnen zu vereinigen; daß er endlich die fremden Mächte aufgefordert, einen Einfall in das französische Gebiet zu machen;“ so decretirt dieselbe:

1) „Daß gegen genannten Bouillé und seine Mitschuldigen und Anhänger, Grund zur Anklage als Hochverräther gegen die Nation vorhanden ist, und daß ihnen der Proceß von dem National-Obergericht zu Orleans gemacht werden soll.“

2) „Daß, da ferner aus den Berichten erhellt, daß die Sieurs Heymann, Klinglin und d'Orphise, Ge-

neralmajore in Bouillés Armee, Dèsoteuil, General-Adjudant; Bouillé Sohn, Husarenmajor; Goguelas, Adjudant; Choiseul-Stainville, Oberst des ersten Dragonerregiments; Mandel, Oberstlieutenant von Royal-Allemand; Fersen, Oberst von Royal-Suedois, und von Valory, von Maldent und Dumoustier, ehemalige Leibgardisten, Kenntniß von der Verschwörung des Herrn Bouillé gehabt, und sie thätlich begünstigt haben, sie ebenfalls in Anklagestand zu versetzen sind, und ihnen der Proceß von dem provisorischen National-Obergericht gemacht werden soll."

3) „Die in dem vorhergehenden Artikel namhaft gemachten und angeklagten Personen, welche verhaftet sind, oder es in der Folge werden, sollen unter sicherer Obhut in die Gefängnisse von Orleans abgeführt werden."

4) „Die Herren von Damas, Daudoin, Valecour, Marassin, Talon, Florial und Remy; ferner Latour, Lieutenant beim ersten Dragoner-Regiment, Pehoudy, Unterlieutenant bei dem Schweizerregiment, Castella; Brige, Stallmeister des Königs und Frau von Tourzel, bleiben verhaftet, bis daß, nach eingezogenen Erkundigungen, das Weitere über sie festgesetzt werden kann."

5) „Die Damen Brunier und Neuville werden in Freiheit gesetzt."

Was den König anbetraf, so erließ man, um die öffentliche Stimme einigermaßen zu beruhigen, folgende, in drei Artikeln abgefaßte Verfügung:

I. „Wenn der König, nachdem er den Eid auf die Verfassung geleistet hat, ihn zurücknimmt oder widerruft, so ist dieses anzusehen, als habe er abgedankt.“

II. „Wenn sich der König an die Spitze einer Armee stellt, um sie gegen die Nation zu führen, oder seinen Generälen befiehlt, ein solches Vorhaben auszuführen, oder sich einer solchen Handlung nicht durch einen förmlichen Beschluß und Urkunde mit aller Kraft widersetzt, so ist dieses gleichfalls anzusehen, als habe er abgedankt.“

III. „Ein König, der abgedankt hat, oder als abgedankt habend zu betrachten ist, wird zum gewöhnlichen Bürger, und kann, als solcher, so gut wie jeder andere vor ein Gericht gezogen und angeklagt werden; selbst für solche Verbrechen, die er schon vor seiner Abdankung begangen hat.“

Dessen ungeachtet verursachten die gefaßten Beschlüsse, sobald sie bekannt wurden, eine fast allgemeine Gährung in der Hauptstadt Frankreichs. Eine Petition (Talliens Werk), welche „das Volk“ unterzeichnet war, wurde der Nationalversammlung übergeben, und lautete wie folgt:

„Stellvertreter der Nation!“

„Die Franzosen haben euch abgesandt, um ihnen eine Verfassung zu geben, und nicht, um ein verrä-

therisches und meineidiges Oberhaupt, welches seinen heiligsten Schwüren untreu geworden ist, auf dem Thron zu erhalten; ein Oberhaupt, welches die treulosesten und zweideutigsten Absichten gegen das große Werk geoffenbaret hat, zu dem Alle beigetragen haben. Gerechterweise durch die Verfügungen eurer Ausschüsse beunruhigt, kommen wir, unsere Besorgnisse in eure Mitte niederzulegen, und verlangen von euch, im Namen des Vaterlandes, im Namen dieser heiligen Freiheit, welche es erlangt hat, dieselben bald möglichst zu zerstreuen. Wenn die Römer, das erste freie Volk, Rom in Gefahr sahen, und es sich darum handelte, das Interesse Aller festzuhalten, so versammelten sie sich als Volk. Die Senatoren mischten sich unter sie, um ihre Meinungen zu sammeln, und niemals sprach der Senat allein über so wichtige Gegenstände ab..... Mit diesem römischen Character, mit diesem Character der Freiheit, den wir bis zum Tode beibehalten werden, kommen wir, euch zu bitten, über Ludwigs XVI. Schicksal nichts zu bestimmen, bevor euch die Wünsche aller Gemeinden von ganz Frankreich bekannt sind, bevor sich die Stimme des sämmtlichen Volkes über einen Gegenstand ausgesprochen hat, der die ganze Nation auf das Höchste interessirt, und bis zu welchem die von ihr euch ertheilten Vollmachten sich nicht erstrecken. Fürchtet euch, selbst die treulosen Abscheulichkeiten unserer Feinde zu krönen. Be-

denkt, daß ihr über eine Frage von dieser Art jetzt keinen vorschnellen Entschluß fassen dürft. Bedenkt, daß jedes Decret, welches über die vorgeschriebene Gränzen schreitet, nichtig ist, und zu gleicher Zeit den feindseligsten Character gegen die Rechte des Volkes tragen würde?"

Der Clubb der Jakobiner, der der Franziskaner, eine Brüderschaft aus mehr denn 1000 Mitgliedern bestehend, erklärte, daß sie, ungeachtet des Decrets der Nationalversammlung, Ludwig XVI. nicht mehr als König anerkenne, und drohete Jedem, der ihm noch Gehorsam leisten würde. Nachdem sie ihre Versammlungssäle verlassen hatten, zerstreuten sie sich in den Straßen und auf die öffentlichen Plätze, und ließen alle Schauspiel-Häuser, wie zur Zeit einer großen Trauer, im Namen des Volkes schließen. Alle Straßenecken und Mauern wurden mit Brißot's, Danton's, Condorcet's Reden, und mit den Beschlüssen ihrer Clubbs bedeckt. Man bereitete mit lauter Stimme einen allgemeinen Aufstand für den künftigen Tag vor. Man ernannte Commissaire, um die nöthigen Verfügungen und Anstalten zu treffen, und es hieß: „Man wird sich auf das Feld der Verbündeten begeben, und hunderttausend Männer werden erklären, einen unwürdigen König nicht mehr anerkennen zu wollen; dieser Tag wird der letzte seyn, der allen Verräthern leuchtet." —

An dem folgenden Tage, am 16. Juli, versammelten die Unruhestifter den Pöbel in allen Theilen der Stadt. Robespierre ging überall herum. Wo er einen Haufen Volks versammelt sah, da trat er mitten unter denselben, und rief aus: „Liebe Freunde! Alles ist verloren, denn der König ist gerettet!" La Clos war zu dieser Zeit Präsident des Jakobinerclubbs. Er setzte in dem Namen des Pariser Volkes folgende Bittschrift auf:

„Die unterschriebenen Franzosen, Mitglieder des Souverains, haben erwogen, daß bei allen Fragen, von deren Entscheidung die Wohlfahrt des Volkes abhängt, es die Pflicht desselben sey, seinen Wunsch zu äußern, um seine Committenten aufzuklären und zu leiten, daß niemals eine wichtigere Frage sich dargeboten hat, als diejenige, welche die Flucht des Königs betrifft; daß der am 15. Juli gefaßte Beschluß gar keine, Ludwig XVI. betreffende Vorkehrung enthält; daß man zwar dem Beschlusse gehorchen, aber über das künftige Schicksal dieses Menschen sobald als möglich entscheiden muß; daß diese Entscheidung seinem Betragen gemäß seyn muß, daß Ludwig XVI, nachdem derselbe das Amt eines Königs angenommen, und die Constitution zu vertheidigen geschworen hatte, von dem ihm anvertrauten Posten weggelaufen ist; daß er, durch eine, von seiner Hand geschriebene und unterschriebene Erklärung, gegen eben diese Constitution protestirt hat; daß er durch seine

sträfliche Verbindung mit Männern, welche angeklagt sind, daß sie die Constitution hätten umwerfen wollen, sich dieses Verbrechens selbst schuldig gemacht hat; daß sein Meineid, seine Flucht, seine Protestation (ohne von den übrigen sträflichen Handlungen zu sprechen, welche vorher gegangen, damit verbunden gewesen, und darauf gefolgt sind), eine förmliche Abdankung der ihm anvertraut gewesenen constitutionsmäßigen Krone sind, daß die Nationalversammlung dieses selbst eingesehen hat, als sie sich der ausübenden Gewalt bemächtigte, die Gewalt des Königs suspendirte, und denselben in Verhaft nahm; daß neue Versprechungen Ludwigs XVI, die Constitution aufrecht zu erhalten, der Nation gegen einen neuen Meineid und gegen eine neue Verschwörung keine hinreichende Bürgschaft seyn würden; in Erwägung endlich, daß es der beleidigten Majestät der Nation eben so als dem Vortheile derselben entgegen wäre, die Zügel des Reiches künftig einem meineidigen, verrätherischen und flüchtigen Manne anzuvertrauen, verlangen sie förmlich und ausdrücklich, daß die National-Versammlung, im Namen der Nation, die von Ludwig XVI. am 21. Juni geschehene Abdankung der Krone, welche ihm anvertraut war, annehmen, und durch alle constitutionsmäßigen Mittel für die Wiederbesetzung dieser Stelle sorgen soll. Auch erklären die Unterzeichneten, daß sie niemals Ludwig XVI. für ihren König erkennen werden, es müßte denn die

Mehrheit der Nation einen der gegenwärtigen Bittschrift entgegen stehenden Wunsch äußern."

Diese Bittschrift wurde von Herrn Danjou und einem andern Mitgliede des Jakobinerclubbs nach dem Marsfelde getragen. Der größte Theil der Mitglieder des Jakobinerclubbs begab sich ebenfalls dahin. Von allen diesen wurde die Bittschrift unterschrieben, und für die übrigen, welche unterschreiben wollten, waren zwei Bücher Papier, sechs Federn und zwei Flaschen voll Dinte, nach dem Marsfelde gebracht worden. Der Haufe des auf dem Marsfelde zusammen gelaufenen Pöbels war außerordentlich groß, und es nahm derselbe mehr und mehr zu. Auf dem Altar des Vaterlandes stand das Brustbild des Robespierre, mit der Unterschrift: „Derjenige, welcher sich um das Vaterland verdient gemacht hat."

Indessen machten d'André und Andere die Nationalversammlung mit der Wirkung, den ihr Beschluß hervorgebracht, und mit den Plänen der Aufwiegler bekannt, und man berathschlagte über die Mittel, sie zu vereiteln. Der damalige Präsident, Carl Lameth, zeigte dabei eine große Festigkeit, und Lafayette, Rochefoucault, Talleyrand und andere Mitglieder des Directoriums des Pariser Departements, so wie der Maire Bailly kamen über die zu ergreifenden Maßregeln überein, und theilten sie den Ausschüssen der Versammlung mit. Allein Alles war verloren, wenn

sich die Nationalgarde einen Augenblick besann. In Paris war ausser ihr keine öffentliche Macht, und das Schicksal des Königs hing von denselben Männern ab, welche ihn verhindert hatten, nach St. Cloud abzugehen.

Der 17. Juli, ein Montag, war zum allgemeinen Aufstand erwählt. Bei Tagesanbruch setzten sich zwei an sich sehr verschiedene Haufen in Bewegung, um den Aufstand zu beginnen; der eine war der von Brissot, und der andere der von Robespierre. Der Erste, weniger zahlreich, ziemlich gut gekleidet, affectirte eine altrömische Würde; der Zweite, unermeßlich, zum Theil ziemlich zerlumpt, bestand aus der ärmern Volksklasse und den wüthendsten Banden der Revolution.

Alle hielten sich für unüberwindlich und unverletzlich. Als man an dem Altare des Vaterlandes angekommen war, wurde die oben erwähnte Petition vorgelesen, die ihnen zum Theil noch nicht kräftig genug schien. Nun endeckte man auf einmal zwei Männer, der eine ein Invalide, der andere ein Friseur, welche sich unter die Stufen des Altars versteckt hatten, um, wie Lacretelle sagt, unziemliche Bemerkungen über die aufsteigenden Weiber durch die Risse der Treppe zu machen, und zu gleicher Zeit, wie auch Girtanner erzählt, ihr Frühstück in wollüstiger Ruhe zu verzehren. Bald heißt es, und geht wie ein Lauffeuer durch die Reihen, dieß seyen zwei

Spione, zwei Meuchelmörder, beauftragt, ein Faß Pulver unter den Altar des Vaterlandes zu bringen, und denselben in die Luft zu sprengen, sobald die besten Patrioten auf demselben stünden; diese Behauptung ward immer mehr bekräftigt, und vergeblich protestiren die armen Teufel gegen dieselbe, indem sie den Beweggrund ihres unbedachtsamen Versteckens angeben, und zeigen, daß sie kein Körnchen Pulver in ihren Rocktaschen haben. Nichts wird angehört, als das Geschrei: „An die Laterne! An die Laterne!" Bald sind sie aufgehängt, doch da reißt der Strick, und man schneidet ihnen nun die Köpfe ab, welche man auf Spießen herumträgt. Hierauf unterzeichneten Tausende die Bittschrift.

Die Municipalität hatte schon am frühen Morgen folgende Proclamation bekannt machen und anschlagen lassen:

„Der Bürgerrath hat erfahren, daß Unruhestifter, daß Ausländer, welche dafür bezahlt sind, Unordnung zu verbreiten und Aufruhr zu predigen, sich vornehmen, einen großen Haufen zu versammeln, in der sträflichen Hoffnung, das Volk irre zu führen, und dasselbe zu Ausschweifungen zu verleiten. Es erklärt daher derselbe, daß ein jeder Zusammenlauf von Menschen, mit oder ohne Waffen, auf öffentlichen Plätzen oder in den Straßen, dem Gesetze entgegen sey. Er verbietet Jedermann, sich mit mehreren Andern zusammen zu stellen, oder sich an einem öffentlichen

Orte in Haufen zu versammeln, und er gebietet allen denen, die schon versammelt sind, sogleich aus einander zu gehen. Den Policei-Commissairen wird befohlen, sich an alle Orte ihres Bezirks zu begeben, wo die öffentliche Ruhe bedroht werden möchte, und alle gesetzmäßigen Mittel anzuwenden, um die Ruhe zu erhalten. Dem General-Commandanten der Bürgermiliz wird aufgetragen, sogleich die strengsten Befehle zu geben, damit aller Zusammenlauf zertheilt werde; wobei sich der Bürgerrath vorbehält, die nothwendigen Maßregeln zu nehmen, gesetzt, daß die Umstände dieselben nöthig machen sollten."

Die Grenadiere der National-Garde hatten sich getreu auf ihre Posten begeben. Lafayette verfügte sich, bevor er sich ihrer bedienen wollte, auf die Nachricht von den Vorfällen auf dem Marsfelde mit den Municipal-Beamten dahin, die aber, so wie er, mit Steinwürfen empfangen, und gezwungen wurden, sich zurückzuziehen.

Als Lafayette wieder zurrückkehrte, schoß ein National-Gardist eine Pistole auf ihn ab, fehlte ihn aber. Der Mörder ward sogleich verhaftet, und in eine Wachtstube gebracht; Lafayette aber eilt dahin, verschafft ihm seine Freiheit wieder, und verzeiht ihm großmüthig. Die kleinlichen Feinde des großen Mannes suchten nachher auszustreuen, er habe diesen Auftritt selbst veranstaltet, um sich mehr Popularität zu verschaffen; wer aber Lafayette's Character kennt,

weiß, wie wenig er solche Mittel, die nur ehrsüchtige Intriguanten anwenden, verabscheut.

Die National-Versammlung blieb nun in permanenter Sitzung; Regnault de Saint Jean d'Angely und André verlangten durchaus die Bestrafung der Mörder, und daß man die Rebellen auseinander jagen sollte; fast alle Deputirte wollten das Martial-Gesetz proclamirt haben, welches Bailly ablesen, und zugleich die rothe Fahne auf dem Rathhause wehen ließ; der Generalmarsch wurde in allen Straßen geschlagen, die Lärmkanonen wurden abgefeuert, die National-Garden fingen an, sich unter die Waffen zu stellen und zu versammeln, während die Volkshaufen sich in immer größeren Massen auf das Marsfeld begaben. Alles athmete den Bürgerkrieg, und man sah einer fürchterlichen Bürgerschlacht entgegen. Um sieben Uhr des Abends kam der Zug der Municipal-Beamten, das Martial-Gesetz vor sich hertragend, und von den zuverläßigsten Grenadieren der Bürgermiliz begleitet, mit der flatternden, rothen Fahne an der Spitze, auf dem Marsfelde an. Sie wurden mit dem Geschrei: „Nieder mit der rothen Fahne, nieder mit den Bajonetten!" und mit einem Hagel von Steinwürfen empfangen. Lafayette ließ zuerst eine Salve in die Luft geben. Allein da das Volk sah, daß keiner unter ihnen gefallen und verwundet worden war, wurde es um so kühner, und ein neuer Steinhagel beantwortete die Salven, wodurch mehrere Grenadiere be-

deutend verwundet wurden, jetzt commandirt Lafayette: „Feuer!“ und über hundert aus den Haufen fallen todt oder verwundet nieder. Die übrigen ergreift nun der Schrecken, und in einem Augenblicke ist das Marsfeld geräumt. Lafayette ließ mehrere Personen verhaften, unter denen ein Berliner Jude, Namens Ephraim, und ein Hamburger Buchhändler, Namens Virhaux. Drei bis vier National-Gardisten waren ebenfalls auf dem Platze geblieben. Indessen kamen viele der Aufrührer bald wieder zurück, verhielten sich aber ganz ruhig, und thaten, als hätten sie nicht zu dem früheren Haufen gehört. Um zehn Uhr des Nachts war Alles ruhig und stille.

So war nun Lafayette, der so oft von allen Parteien verkannte, große Mann, abermals der Retter der ganzen königlichen Familie, der aller gut gesinnten Bürger und der Erhalter des Throns, obschon ihn der König selbst beschuldigt hatte, denselben umstürzen zu wollen, um eine Republik zu gründen. Lacretelle wirft ihm bei dieser Gelegenheit vor, den erlangten Sieg nicht verfolgt, und die ungeheuren Vortheile nicht gehörig benutzt zu haben, um dem König und der Regierung wieder zu ihrer Gewalt und ihrem Ansehen zu verhelfen, wozu jetzt der rechte Augenblick gewesen sey! Lacretelle scheint aber nicht überlegt zu haben; man betrachte auch ein solches Verfahren aus welchem Gesichtspunkt man nur immer wolle, daß die ohnehin schon so sehr verschieden

denkende National-Garde, sich in diesem Falle wahrscheinlich ganz gegen ihren Anführer gewandt, und mit dem Volk gemeinschaftliche Sache gemacht hätte; in welchem Falle Alles verloren gewesen wäre; denn dieser Schriftsteller erzählt gleich darauf selbst, nachdem er gesagt, Mirabeau würde ganz anders gehandelt haben, daß die National-Garde das Marsfeld mit einem dumpfen Schweigen verlassen, und es fast geschienen, als bereuten sie ihren Sieg.

Bald kamen die Jakobiner, die sich zum Theil versteckt hatten oder geflüchtet waren, wieder aus ihren Schlupfwinkeln hervor, versammelten sich von Neuem, und jagten ihre Ueberwinder aus ihren Freistätten fort. Auch Robespierre hatte sich geflüchtet, und kam erst nach einigen Tagen wieder zum Vorschein. Die königliche Familie blieb noch wie vorher in der Gefangenschaft, und ihr Retter fuhr nichts desto weniger fort, ihr wachsamer Hüter zu seyn. Der König hatte diese lange Nacht wachend zugebracht, und hörte nur das eintönige Geschrei der nächtlichen Ronden und finstern Patrouillen. Das einzige, was die Sieger thaten, war, Marats Druckerpressen in Beschlag zu nehmen, aber auch denen, eines eifrigen Royalisten, des Abbé Boyon, widerfuhr gleiches Schicksal. Die National-Versammlung hatte beschlossen, mehrere Schriftsteller zu verhaften, die sich durch ihre blutdürstigen und Aufruhr predigenden Schriften auszeichneten; unter ihnen waren Desmoulin's, Marat,

Danton, Präsident des Franciscaner-Clubbs, Brissot, Condorcet und Le Gendre rc.; sie wußten sich aber diesem Befehle zu entziehen, indem sie sich eine kurze Zeit verbargen. Die Versammlung erhielt nun Belobungs- und Gratulationsschreiben aus den Departementen und alle gemäßigte Deputirte, welche zu gleicher Zeit Mitglieder des Jakobiner-Clubbs gewesen waren, verließen denselben, und errichteten im Kloster der Feuillants einen neuen Clubb, der den Namen des Clubbs der Feuillants erhielt. Nur sechs Deputirte blieben bei den Jakobinern, nämlich: Roederer, Pethion, Robespierre, Antoine, Buzot und Coroller.

Die Feuillants ließen an alle Jakobiner-Clubbs in ganz Frankreich folgendes Circulair ergehen:

Brüder und Freunde!

„Eine wichtige Begebenheit, von welcher wir geglaubt haben, euch sogleich Rechenschaft geben zu müssen, hat uns genöthigt, gestern den Beschluß zu fassen, von welchem ihr beiliegend eine Abschrift finden werdet. Der vorzüglichste Zweck derselben ist, die Gesellschaft der Constitutionsfreunde zu Paris zu ihrer ursprünglichen und ersten Bestimmung zurück zu führen; derselben die Vortheile, welche die Mitglieder der National-Versammlung, ihre Stifter, bei ihrer Errichtung zum Zwecke hatten, zuzusichern; dieser Gesellschaft nützliche Bestimmung ist, die Arbeiten der Versammlung vorzubereiten, über die Fragen zu

debattiren, ohne durch Stimmen-Sammlung etwas auszumachen, Licht zu verbreiten, und den Meinungen die der Constitution zum allgemeinen Mittelpunkte dienen, ferner beizubehalten, und überhaupt, um in der Hauptstadt ein, seither in allen Theilen des Reiches so ehrenvoll nachgeahmtes Beispiel der völligen Freiheit der Meinungen, in den Debatten über die zu machenden Gesetze, so wie der allerunverbrüchlichsten Ehrfurcht für die gemachten Gesetze, zu geben. Diese Grundsätze sind von der, in dem Jakobiner-Kloster sitzenden Gesellschaft, heilig beobachtet worden, bis zu der Zeit, da die Gesellschaft, durch die Aufnahme von vielen neuen Mitgliedern, sogar von Ausländern, äußerst zahlreich wurde, fremdem Einflusse nachgab, öffentlich die Grundsätze der Constitution angriff, sich Handlungen erlaubte, welche den, von der National-Versammlung gefaßten Beschlüssen geradezu entgegen waren, und auf diese Weise von dem Geiste ihrer ersten Einrichtung gänzlich abwich. Unter solchen bedenklichen Umständen haben die Mitglieder der National-Versammlung, die Stifter dieser Gesellschaft, nur auf ihre Pflicht geachtet. Sie sind dem Namen der Freunde der Constistution getreu geblieben, und haben geglaubt, es bleibe ihnen weiter nichts übrig, als sich in dem Kloster der Feuillants zu vereinigen, und sich daselbst, unter dem Vorsitze eben des Mitgliedes der Versammlung, welches von den Jakobinern zum Präsidenten erwählt worden war, zu versammeln.

Als Secretaire und als Mitglieder des Correspondenz-Ausschusses haben sie diejenigen von ihren Collegen beibehalten, welche ihre Stellen auch bei den Jakobinern bekleidet haben; und sie haben denselben aufgetragen, mit den verbündeten Gesellschaften der Freunde der Constitution die genauen und brüderlichen Verbindungen, welche bis jetzt obgewaltet haben, ferner zu unterhalten. Die Unterbrechung dieser Verbindungen würde (gesetzt auch, daß dieselbe nur kurze Zeit dauern sollte) in den gegenwärtigen Zeitumständen, den Wünschen der wahren Freunde der Constitution entgegen, und der öffentlichen Sache schädlich seyn. Wir hoffen, Brüder und Freunde! daß diese freimüthige Darstellung unsers Betragens und unserer Gesinnungen, daß diese authentische Erklärung unserer unabänderlichen Ergebenheit an eine Constitution, welcher ihr so nützliche Dienste geleistet habt, eine engere Verbindung als jemals unter uns stiften werde; eine Verbindung, welche zu unterhalten wir uns zur Pflicht machen, und welche uns neue Ansprüche auf eure Hochachtung verschafft."

Bouche, Präsident.

Salle, Antoine, Secretaire.

Zwischen den Gesellschaften der Feuillants und der Jakobiner entstand eine gegenseitige Ebitterung, und ein Haß von eben der Art, wie zwischen verschiedenen, aber einander in ihren Lehrsätzen nahe verwandten Religionsparteien. Der Pöbel zu

Paris war auf der Seite der Jakobiner, weil diese am lautesten schrieen, am heftigsten declamirten, und am frechsten sprachen. Auch die Jacobinergesellschaften in den Provinzen blieben ihrer Muttergesellschaft getreu, und verbanden sich mit den Feuillants.

Während der Zeit hatte man den von Lafayette verhafteten Juden Ephraim wieder aus dem Gefängnisse entlassen, und ihm eine, ihn rechtfertigende Erklärung zugestellt, welche also lautete:

„Die vereinigten Ausschüsse der Berichte und der Untersuchung haben während der unruhigen Lage, in welcher man sich befand, und wegen eines Gerüchts, welches Ephraim beschuldigte, an der Entstehung der Unruhen zu Paris Theil zu nehmen, es für nöthig erachtet, seine Verhaftnehmung zu verlangen. Ephraim ist am 18. Juli nach dem Gefängnisse der Abtei gebracht, und seine Schriften sind vorher versiegelt worden. An demselben Tage sowohl, als an den beiden folgenden Tagen, hat ein Policeicommissarius in Gegegenwart von vier Mitgliedern der Ausschüsse, die dazu ernannt wurden, die Siegel erbrochen, und eine genaue Untersuchung der Schriften vorgenommen, jedoch ohne diejenigen Papiere darunter zu begreifen, welche zu einem Briefwechsel Ephraims mit seiner Majestät dem Könige von Preußen gehören, dessen geheimer Rath (Conseiller privé) er ist. Diese Papiere fanden sich in einer besondern Brieftasche, und sind ihm unversehrt zurückgegeben worden. Nachher

da keine Anklage vorhanden war, eben so wenig als eine bestimmte Beschuldigung gegen Ephraim, da überdieß in den untersuchten Papieren nichts straffälliges oder verdächtiges gefunden worden ist, und man in denselben, so wie bei der geschehenen Nachfrage, Beweise friedfertiger, gegen Frankreich freundschaftlicher, und der guten Ordnung angemessener Gesinnungen gefunden hat, so haben die Ausschüsse, zufolge des ihnen darüber erstatteten Berichts, verlangen zu müssen geglaubt, daß Ephraim in Freiheit gesetzt werde, welches auch gestern geschehen, und ihm auf sein Verlangen die gegenwärtige, rechtfertigende Erklärung ausgefertigt worden ist."

Gegeben in den Ausschüssen,
am 4. Juli 1791.

Armand, Präsident.

Pethion ließ zu der Rechtfertigung seines Benehmens folgende Schrift drucken, und zu hunderttausend Exemplaren vertheilen:

„Wenn es jemals einen Zeitpunkt gibt, in welchem ich von meinem Betragen Rechenschaft ablegen muß, so ist es der gegenwärtige. Das weiß ich, und ich bin von Schmerz und Unwillen durchdrungen. Wer hätte geglaubt, daß dereinst die Reinheit meiner Gesinnungen, die Rechtschaffenheit meines Herzens, auch nur im Mindesten, sollten angegriffen, auch nur zweifelhaft werden? Ihr (er spricht zu seinen Committenten) kennet dieses Herz ganz; ihr wißt, wie wenig

dasselbe boshaft oder heimtückisch ist. Alle Handlungen meines Lebens sind vor euern Augen vorgegangen; ihr wißt, ob ich ein guter Sohn, ein guter Ehemann, ein guter Vater und ein guter Staatsbürger bin. Und nun bin ich auf dem Punkte, in einem Augenblicke zu verlieren, was mir theurer ist als das Leben. Schreckliche Verläumdungen verfolgen mich, ränkevolle und nichtswürdige Menschen wollen einen Schleier über meine Handlungen werfen. Welch' eine unreine Luft, in der ich lebe! Warum bin ich nicht in einer glücklichen Dunkelheit vergraben geblieben, ich, der ich über Alles das einfache und ruhige Leben liebe! Das Unglück hat mir eine Rolle auf dem Schauplatze aufgetragen, welcher unaufhörlich den heftigsten Stürmen ausgesetzt ist; und ich habe das noch größere Unglück gehabt, mich auf diesem Schauplatze zu zeigen. Wahrlich, ich brauche mich der gespielten Rolle nicht zu schämen. Niemals hat eine Lüge meine Lippen befleckt, niemals habe ich ein Wort gesprochen, welches mein Gewissen verneint hätte; niemals bin ich weder der Wortführer noch das Werkzeug niederträchtiger Intriguen gewesen. Ich habe jederzeit wie ein rechtschaffener Mann gesprochen. Ich fordere alle Sterblichen auf der Erde auf, ich fordere diejenigen unter meinen Collegen auf, mit denen ich am vertrautesten gelebt habe, mir in meinem öffentlichen Betragen einen einzigen Flecken zu

zeigen. In der Vertraulichkeit des Umganges theilt man sich freimüthig seine Ideen und seine Plane mit. Wohlan! (ich sage es mit dem Stolze eines ehrlichen Mannes) ich habe kein Wort leise gesprochen, welches mir nicht Ehre machen würde, wenn es laut gesagt wäre. Bis auf den heutigen Tag haben mich diejenigen hochgeschätzt, die mir ihre Freundschaft nicht schenkten. Meinen Meinungen ist widersprochen worden, aber Niemand hat auch nur den Gedanken gefaßt, daß dieselben nicht aus einem reinen Herzen hervorkämen. Und nun auf einmal, in einem bedenklichen Zeitpunkte, glaubt man, es sey nöthig, mich zu Grunde zu richten, und man nennt mich einen Unruhestifter, einen Verschwornen, einen, den auswärtigen Mächten verkauften Mann!"

Barnave, Düport und Lameth, welche bei den Feuillants eingetreten waren, hätten jetzt gerne gewünscht, die Verfassung mit der von ihnen früher so verabscheuten englischen in Annäherung zu bringen, wenigstens zwei Kammern, das absolute Veto, die Ernennung zum Richteramt dem König zu überlassen, und die königliche Gewalt, als zur Gesetzgebung mitwirkend, zu erlangen; allein es war zu spät; solche Wünsche, wenn sie laut wurden, erschienen als Verbrechen gegen die Verfassung.

Den 30. Juli wurden von der Versammlung dem letzten Ueberbleibsel aus dem Lehnsrecht, durch die Abschaffung der Ritterorden, noch der letzte Streich ver-

setzt. Camus sagte bei dieser Gelegenheit, indem er sich auf die beiden Hauptgrundsätze der Constitution, Gleichheit und Einheit, bezog:

„Die Gleichheit wird durch solche Auszeichnungen unter den Staatsbürgern aufgehoben; die Einheit leidet ebenfalls durch solche Zünfte, welche einen Staat im Staate ausmachen. In den meisten Ritterorden fordert man Adelsproben, in andern Gelübde, besondere Eide, oder das Cölibat. Alle diese Bedingungen streiten gegen die von uns beschlossenen Grundsätze. Die militärischen Orden mögen bleiben, und die ausländischen Orden können wir nicht abschaffen. Aber davon ist die Rede, den französischen Staatsbürger zu verhindern, sich mit einer Zunft zu vereinigen, in welche er nicht anders gelangen kann, als indem er die Probe über etwas leistet, was gar nicht mehr vorhanden ist. Es ist nicht mehr möglich, daß irgend ein Franzose (in dem Sinne der Vorurtheile) adelig sey. Er hat einen weit wahrern Adel erhalten. Der Adel, den wir abgeschafft haben, bestand in weiter nichts, als in dem Rechte, ein Höfling zu werden."

Nach kurzen Debatten beschloß die Versammlung Folgendes:

1) „Ein jeder Ritter- oder andere Orden, jeder Ordensschmuck, jedes äußere Zeichen, welches eine ausgezeichnete Geburt anzeigt, ist in Frankreich ab-

geschafft, und es kann künftig nicht dergleichen eingeführt werden."

2) „Da das Ludwigskreuz eine bloß ehrenvolle und persönliche Belohnung ist, so kann bei Erhaltung desselben kein anderer Eid, als der Bürgereid verlangt werden *)."

3) „Kein Franzose kann irgend einen der, vermöge des Beschlusses vom 19. Juni 1790, oder vermöge des gegenwärtigen Beschlusses, abgeschafften Titel annehmen, indem er das Wort vormals (ci-devant) oder einen andern ähnlichen Ausdruck vor denselben setzt. Auch wird allen öffentlichen Beamten verboten, die genannten Titel in öffentlichen Urkunden zu ertheilen. Ferner ist den öffentlichen Beamten verboten, irgend eine Urkunde auszufertigen, die dahin abzwecken könnte, das Recht auf jene abgeschafften Titel zu beweisen. Der Constitutionsausschuß sowohl, als der Ausschuß der Criminalgerechtigkeit haben den Auftrag erhalten, ihre Meinungen über die, denjenigen, welche dem gegenwärtigen Beschlusse entgegen handeln werden, aufzulegenden Strafen vorzutragen."

4) „Die Nationalversammlung behält sich vor, über die einzige und allgemeine Auszeichnung, welche den Tugenden, den Talenten und den großen, dem

---

*) Vormals mußte jeder Ritter bei Erhaltung des Kreuzes dem Könige treu, hold und gewärtig zu seyn, schwören.

Staate geleisteten Diensten bestimmt seyn soll, zu beschließen. Indessen erlaubt die Versammlung den Militairpersonen, das militairische Ehrenzeichen so lange zu tragen, bis sie über diesen Gegenstand etwas wird beschlossen haben."

5) „Ein jeder französischer Staatsbürger, welcher in einem fremden Lande die Einverleibung in irgend einen Orden verlangen, erhalten, oder beibehalten sollte, oder sich zum Mitgliede einer, auf den Unterschied der Geburt und des Ranges gegründeten Zunft aufnehmen läßt, verliert die Eigenschaft und die Rechte eines französischen Staatsbürgers; dennoch aber kann derselbe, als Ausländer, in dem französischen Dienste angestellt werden."

Dieser Beschluß machte zu Paris nur sehr wenig Aufsehen. Schon am folgenden Tage kamen diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Ordenskreuze oder Sterne trugen, ohne dieselben, in einfacher Kleidung, um den Sitzungen beizuwohnen. Der Herzog von Orleans legte seinen Orden zuerst ab; auch ließ er sich, so wie seine beiden Söhne, die Herren Chartres und Montpensier unter die Grenadiere von St. Roch einschreiben; sie thaten als solche den Dienst, und bezogen die Wachen.

Unter der Menge von Zuschriften, welche die Versammlung zu dieser Zeit erhielt, erweckte keine mehr Verwunderung, als die Zuschrift des Bürgerraths und der Abtheilung von Strasburg. Es war die-

selbe von Herrn Brunk, als Präsidenten; von Herrn Dieterich, als Maire; und von vier und zwanzig andern Rathsherren unterschrieben. Sie enthielt die allerungereimtesten, republikanischen Grundsätze, so wie man dieselben wohl aus den Provinzen von jakobinischen Schwärmern, aber nicht von einem Manne mit Dieterichs Erziehung, Einsichten und Character hätte erwarten dürfen. Nur einige Züge zur Probe:

„Als ihr diese Constitution (nämlich die monarchische) festgesetzt, da habt ihr euer Jahrhundert zu Rathe gezogen, und die Moral sowohl, als die Gewohnheiten der, unter dem Joche des Despotismus gebornen und erzogenen Menschen richtig beurtheilt. Da ihr nun nicht im Stande waret, das Gegenwärtige dem Einflusse des Vergangenen zu entziehen, so habt ihr dafür gehalten, ihr könntet nicht der ausübenden Gewalt die republikanische Form geben. Allen Gemüthern fällt die völlige Unmöglichkeit, diese Form einzuführen, nicht so auf, wie dieselbe euch auffällt. Aber ihr habt dafür gehalten, daß, da ihr nicht berufen wäret, das beste System zu geben, welches der menschliche Geist erfinden konnte, sondern dasjenige, welches sogleich auszuführen möglich war; so müsse der Staatsmann den Philosophen überwiegen, darum habt ihr die Monarchie in dem Hause der Bourbons für erblich erklärt.“ Hier folgen Schmähungen gegen den König und gegen die königliche Familie.

Nun wurden die Jakobiner-Clubbs im ganzen Reich von mehreren Seiten bei der National-Versammlung, als die fortwährenden Unruhestifter angeklagt. Der Minister der Gerechtigkeit denuncirte sie den 21. August förmlich in der Sitzung und sagte unter anderem:

„Diese Clubbs haben in vielen Städten die constitutionsmäßige Gewalt angegriffen; sie haben sich von selbst zu einer politischen Gewalt aufgeworfen; sie haben sehr oft, auf eine außerordentlich sträfliche Weise, den Gang der Gerechtigkeit aufgehalten; ich will einige Beispiele anführen. Nunmehr erzählte er: daß die Jakobiner zu Orleans, von dem höchsten Gerichtshofe, zwei Plätze in dem Berathschlagungssaale verlangt und erhalten hätten, unter dem Vorwande, über diesen Gerichtshof zu wachen. Zu Abeville brachen die Mitglieder des Jakobinerclubbs mit Gewalt in die Canzlei des Rathhauses, und nahmen eine angefangene Procedur gegen einen gefangen sitzenden Mörder weg, damit derselbe nicht könne hingerichtet werden. Zu Caen war, auf Befehl der Jakobiner, die Bildsäule Ludwigs XIV. umgeworfen und zerschlagen worden. Als nachher der Bürgerrath eine Untersuchung anfing, um die Thäter aufzufinden, da zog der ganze Jakobinerclubb durch die Straßen, und warf dem Maire sowohl als den übrigen Mitgliedern des Bürgerrathes an ihren Häusern die Fenster ein. Zu Marseille setzte der

Jakobinerclubb ganz willkührlich einige Magistrats-Personen, welche ihm mißfielen, ab, und ernannte andere an deren Stelle."

Chenier entwarf folgende merkwürdige Schilderung von den Jakobinern:

„Es ist," spricht er, „zu Paris eine zahlreiche Verbindung vorhanden, welche sich öfters versammelt, und welche allen denjenigen offen steht, die da patriotisch denken, oder wenigstens sich stellen, als dächten sie so; eine Verbindung, welche immerfort durch sichtbare oder durch unsichtbare Oberen gelenkt wird, die von Zeit zu Zeit abwechseln, und die sich Einer den Andern wechselsweise verdrängen, die aber alle denselben Zweck haben, nämlich: zu herrschen; die alle von demselben Geiste belebt sind, nämlich: durch alle nur möglichen Mittel zu herrschen. Da diese Gesellschaft zu einer Zeit entstanden ist, in welcher die Freiheit noch nicht fest gegründet war; so hat sich natürlicherweise eine große Anzahl besorgter, und für die gute Sache eifernder Bürger des Staates, mit derselben verbunden. Einige dieser Mitglieder hatten mehr Eifer als Verstand. Viele Heuchler schlichen sich unter sie, so wie auch viele verschuldete Leute, ohne Arbeitsamkeit, arm aus Faulheit, und die bei einer jeden Veränderung nichts zu verlieren, aber viel zu hoffen hatten. Mehrere gerechte und weise Männer, die da einsahen, daß in einem wohleingerichteten Staate nicht alle Staatsbürger die Staats-

geschäfte besorgen können, daß aber alle Staatsbürger ihre eigenen Geschäfte besorgen müssen, haben seither die Gesellschaft verlassen. Hieraus folgt, daß diese Gesellschaft größtentheils aus geschickten Spielern besteht, welche die Begebenheiten zu lenken, und aus denselben Vortheil zu ziehen wissen. Ein anderer Theil dieser Verbindung besteht aus untergeordneten, ränkevollen Menschen, die wenig Verstand, aber desto mehr Geldgierde und Uebung im Bösen besitzen. Endlich besteht auch eine große Anzahl derselben aus rechtschaffenen, aber unwissenden und einfältigen Müßiggängern, die es gar nicht böse meinen, und die, ohne es selbst zu wissen, den gefährlichen Planen Anderer zu Werkzeugen dienen müssen. Diese Gesellschaft hat eine unzählige Menge ähnlicher Gesellschaften erzeugt. Städte, Flecken und Dörfer sind voll davon. Beinahe alle sind den Befehlen der Mutter-Gesellschaft unterworfen, und sie unterhalten mit derselben einen sehr thätigen Briefwechsel. Zu Paris macht die Gesellschaft einen eigenen Körper aus, und dieser Körper ist das Haupt eines weit größeren Körpers, welcher sich über ganz Frankreich erstreckt. Der Orden ward, zu Anfang der Revolution, von Männern erdacht und ausgeführt, welche damals bei dem Volke sehr beliebt waren, und welche wohl einsahen, daß dieses ein Mittel sey, ihre Macht zu vermehren, und aus ihrer Popularität einen großen Vortheil zu ziehen; welche aber nicht einsahen, wie schrecklich und

gefährlich ein solches Werkzeug werden könne. So lange diese Männer die Gesellschaften beherrschten, so lange fanden sie auch alle Verirrungen derselben bewundernswürdig; seitdem sie aber durch diese Mine, welche sie angesteckt hatten, selbst sind gesprengt worden, verabscheuen sie Frevelthaten, welche ihnen nun weiter keinen Vortheil bringen. Sie vereinigen sich jetzt mit allen Rechtschaffenen, um ihr vormaliges Meisterstück zu verfluchen; aber die Rechtschaffenen vereinigen sich nicht mit ihnen. Die Zuhörer, vor welchen diese Gesellschaften sich berathschlagen, machen eigentlich die ganze Stärke derselben aus. Wenn man bedenkt, daß beschäftigte Männer nicht ihre Geschäfte vernachläßigen werden, um die Debatten eines Clubbs anzuhören, und daß aufgeklärte Männer ein stilles Zimmer oder eine ruhige Unterredung suchen, und nicht das Gewühl und das Geschrei eines solchen lärmenden Gedränges; wenn man dieses bedenkt, so kann man leicht selbst sich vorstellen, was das für Zuhörer seyn mögen, die gewöhnlich hinkommen. Man kann sich vorstellen, was das für eine Sprache seyn mag, deren man sich bedienen muß, um die Gunst solcher Herren zu erhalten. Ein geringes Wortspiel macht oft Alles aus."

„Hier äußert man täglich Gesinnungen, und sogar Grundsätze, welche allem Reichthume, allem Eigenthume drohen. Unter dem Namen von Aufkauf, von Monopol, werden Betriebsamkeit und

Handel als Verbrechen dargestellt. Jeder reiche Mann gilt dort für einen Feind des öffentlichen Wohls. Ehrgeiz und Geldgeiz, welche weder der Ehre noch des guten Rufes schonen, gehäßigen Verdacht und freche Verläumdung, nennt man dort Freiheit der Meinungen. Wer verlangt, daß eine Anklage bewiesen werde, der ist verdächtig, der heißt ein Feind des Volkes. Dort bewundert man jede Ungereimtheit, wenn sie nur mörderisch ist; man nimmt jede Lüge wohl auf, wenn sie nur recht gräßlich ist. Weiber sogar begeben sich dahin, und man klatscht den Krämpfen ihrer blutdürstigen Tollheit lauten Beifall zu. Dort wird die Lehre, daß ein Angeber (seine Angabe sey wahr oder ungegründet) allemal ein lobenswerther und nützlicher Mann sey, nicht bloß in Ausübung gebracht, sondern sie wird sogar gepredigt, etwa so, wie die Jesuiten den Probabilismus predigten. Ein Mann hält eine Rede, voller Ausfälle und frecher Beschuldigungen. Die allgemeine Freude ist so groß, daß man den Druck dieser Rede beschließt. Nachher fragt man den Mann: warum er die Rede nicht so habe drucken lassen, wie er dieselbe gehalten hatte, und warum er einige jener glänzenden Beschuldigungen, welche so großen Beifall erhielten, weggelassen habe? Er antwortet mit großer Offenherzigkeit, welche ihm selbst und der Gesellschaft, deren Präsident er damals war, zu gleich großer Ehre gereicht; er könne nicht versichern, daß Alles, was

er vorgebracht habe, wirklich der Wahrheit gemäß sey, und daher habe er es für klüger gehalten, einem Injurienprocesse auszuweichen. Dort werden die Patente des Patriotismus ausgetheilt. Alle Mitglieder, alle Freunde dieses Ordens sind gute Bürger des Staates, alle übrigen sind Verräther. Die bloße Aufnahme in diese Gesellschaft reinigt von allen Verbrechen, sie tilgt Mord und Todtschlag. Dort haben die Unmenschen von Avignon Freunde, Vertheidiger und Neider gefunden. Da alle diese Gesellschaften Hand in Hand fortschreiten, so machen sie rund um Frankreich eine electrische Kette aus. In demselben Augenblicke gerathen sie, in allen Winkeln des Reiches, zu gleicher Zeit in Bewegung, erheben dasselbe Geschrei, und bringen dieselben Unruhen hervor, welche sie daher auch ohne große Mühe voraus sagen können. Ihre ungestümme Thätigkeit hat die Regierung in eine schreckliche Unthätigkeit versetzt. Aus den Wahlversammlungen haben ihre Ränke, ihre heimlich gefaßten Maßregeln und ihr ärgerliches Lärmen, viele rechtschaffene Männer verbannt. Durch diese Mittel sind die Verzeichnisse der, von dem Volke gewählten Oberen, mit einigen ehrlosen Namen befleckt worden. Ueberall sind Richter, Verwalter und andere öffentliche Beamte, welche nicht ihre Gehülfen, oder ihre Geschöpfe sind, ihren Verfolgungen ausgesetzt. Hier begeben sie sich nach einem Gerichtshofe, und hemmen die Thätigkeit desselben, dort nöthigen sie ei-

nen Bürgerrath, zu ihnen sich zu begeben, und ihre Befehle abzuholen. In mehr als einem Orte haben sie sich unterstanden, mit Gewalt in die Häuser der Staatsbürger einzubrechen, und dieselben zu richten, zu verdammen, oder los zu sprechen. Jeder Aufruhr gegen die gesetzmäßige Obrigkeit findet bei ihnen Schutz und Beistand. Ein jeder Kerl, der sich für einen Patrioten ausgibt, nachdem er die Gesetze und die Richter beleidigt hat, kommt und rühmt sich dessen unter ihnen. Ja, man hat Leute gesehen, die sich nicht nur ihrer Verbrechen, sondern sogar des Urtheilspruches rühmten, der sie gebrandmarkt hatte. Ein jeder Untergebener, welcher von seinen Oberen weggejagt worden ist, heißt ein Schlachtopfer des Patriotismus; ein jeder aufrührerischer Soldat kann bei ihnen Anspruch auf die Bürgerkrone machen; ein jeder Befehlshaber, welcher beschimpft oder ermordet wird, hat seine verdiente Strafe erhalten. Wer die Gesetze ausüben will, der wird bei ihnen und von ihnen angeklagt, als ein schlechter Bürger des Staates, der eine Gegenrevolution zu bewirken suche. Auch sie beklagen sich, daß die Gesetze nicht ausgeübt würden. Täglich klagen sie die Regierung, deren Gang sie aufhalten, an, daß dieselbe nicht fortschreite, täglich berufen sie sich auf die Constitution, und täglich beschimpfen sie, durch ihre Reden und durch ihre Aufführung, die Constitution, täglich brechen aus ihrer Mitte, Schwärme von Männern hervor, die da, in

unsinnigen Bittschriften, mit großem Ungestümme, in demjenigen Saale gegen die Constitution declamiren, in welchem dieselbe verfertigt worden ist. Vor den Augen von ganz Frankreich nehmen sie Gesandtschaften an, welche sich an sie wenden, um entweder ein Gesez zu erhalten, oder die Vergütung irgend eines Unrechts, oder eine Abänderung der öffentlichen Beamten, gleichsam, als ob keine gesetzgebende Versammlung, kein Gerichtshof und keine ausübende Gewalt vorhanden wären. Und wenn dann endlich Unwille und Wehmuth alle Gemüther empören, dann schreien sie am allerlautesten gegen die Unordnungen, welche sie selbst veranlaßt haben, und welche sie unterhalten. Sie klagen wegen ihrer eigenen Thaten diejenigen an, die durch sie unterdrückt werden. Sie bewaffnen sich sogar, mitten in Paris, ohne ihre Kriegsrüstungen zu verbergen. In dem südlichen Frankreich haben sie die Frechheit gehabt, in mehreren Städten sich des Beistandes einer bewaffneten Macht zu versichern, um sich derselben zu bedienen, falls die öffentliche Gewalt einen Versuch machen sollte, sie zu den Pflichten, welche, als Unterthanen des Gesetzes ihnen obliegen, zurück zu führen. Diese Schilderung, so abscheulich dieselbe auch seyn mag, ist dennoch auffallend ähnlich. Durch den Schrecken, welchen sie um sich verbreiten, haben sie die Verständigen und die Wohldenkenden muthlos gemacht, und zum Stillschweigen gebracht. Der Mann, welcher rechtschaffen und

richtig denkt, bemerkt, mit Befremden, den Widerspruch zwischen demjenigen, was man ihm ankündigte, und demjenigen, was er vor seinen Augen sieht, zwischen der Constitution und zwischen denjenigen, welche sich Freunde der Constitution nennen, zwischen dem Gesetze, welches ihm Schutz verspricht, und zwischen jenen Männern, welche ihre Stimme über das Gesetz erheben. Seufzend kehrt er in seine einsame Wohnung zurück, und sucht Gründe hervor, um die Hoffnung ferner noch zu unterhalten, daß das Reich der Gesetze und der Vernunft endlich noch ein Land erfreuen werde, in welchem man im Namen der Gleichheit unterdrückt, und in welchem das Bild der Freiheit bloß dazu gebraucht wird, die Befehle einiger Tyrannen zu Gesetzen zu stempeln."

Unterdessen hatte sich zu Gonesse in der Nähe von Paris, ein Lager von mehreren tausend National-Gardisten gebildet, welche sich bereit hielten, um, wenn das Vaterland bedroht würde, auf den ersten Wink nach den Gränzen zu marschiren; einstweilen ging es aber toll genug in diesem Lager zu, welches die Pariser täglich zum Vergnügen besuchten, und Weiber und Mädchen jeden Standes und Alters machten Lustpartien dahin, und tanzten und unterhielten sich mit den Soldaten der Freiheit.

Den 18. August wurde dem Postmeister Drouet eine Belohnung von 30,000 Livres von der National-

Versammlung für seine Vaterlandsliebe zuerkannt, dem Procurator und Lichterzieher Sausse 20,000, Guillaume 10,000 Livres, und noch Anderen, welche bei der Verhaftung der königlichen Familie mitgewirkt hatten, bedeutende Summen, die im Ganzen 200,000 Livres betrugen.

Nun sollte endlich die Verfassungs-Acte noch einmal vollständig revidirt, manches Fehlerhafte verbessert, und die Lücken, die noch hin und wieder darin waren, ausgefüllt, so wie manche sich widersprechende, verwickelte und überflüssige Artikel gestrichen werden. Den Hauptverfassern der Constitution, den Herren Thouret, Chapelier u, s. w. wurde diese Arbeit übertragen, und sie entschieden alle einzelne, zweifelhafte Fragen zu Gunsten der königlichen Gewalt. Die rechte Seite verhielt sich ganz gleichgültig bei der Vollendung des Verfassungswerkes, und erklärte lächelnd die Irrthümer eines Werkes, das sie vor seinem Entstehen schon verdammt hatten. Eine neue Desertion der royalistischen Deputirten nach Coblenz fand statt, wo sie wegen den Einräumungen, welche sie hin und wieder in ihren Reden dem Geiste der Freiheit gemacht hatten, der aber doch ein ganz anderer, als der revolutionaire ist, sehr kalt aufgenommen wurden. — Bouillé war es nicht viel besser ergangen, und das auswärtige Frankreich, wie sich die Ausgewanderten zu Coblenz nannten, und an

dessen Hof die löblichen Intriguen, Cabalen und Ränkeschmiedereien, wie früher zu Versailles gediehen; wußten es dahin zu bringen, daß der französische Exgeneral und sein Sohn aus Mißmuth fremde Dienste suchten. So unbedeutend auch die Abänderungen, welche mit der Constitutions-Acte von 1791 vorgenommen wurden, an und für sich waren, so erregten sie doch Unzufriedenheit und das Geschrei der Jakobiner. „Die Revolution schreitet rückwärts," sagten sie, „man will sie gefesselt zu den Füßen eines meineidigen und flüchtig gewordenen Monarchen führen; statt sein Verbrechen zu bestrafen, vermehrt man seine Macht." Dieses Geschrei ließ sich in allen Clubbs vernehmen, die nicht aufhörten, an die National-Versammlung zu schreiben: „Es ist Zeit, daß ihr euch trennt. Was ist aus eurer Energie geworden? Macht Nachfolgern Platz, welche uns besser an das erste Feuer eurer Vaterlandsliebe und eures Muthes erinnern!" Die Versammlung beging, leider, den ewig beklagenswerthen Fehler, den Clubbs nachzugeben, und auf ihrer eigenen Trennung zu bestehen.

Vergeblich vereinigten sich Barnave und Lameth u. s. w. jetzt mit den Chapelier, Beaumetz, André, Thouret u. s. w., und bestanden in ihren Privat-Zusammenkünften darauf, daß die Versammlung noch einige Zeit ihre Macht behalten sollte; alle ihre Bemühungen blieben fruchtlos.

Noch machte Thouret den Antrag:

„Da die Glieder der Familie des Königs allein zu einer erblichen Würde berufen sind, so machen dieselben eine ausgezeichnete Klasse von Staatsbürgern aus. Sie können daher nicht die Rechte der thätigen Bürger ausüben, und sie haben überhaupt kein anderes politisches Recht, als das zufällige Recht der Thronbesteigung."

Sogleich stieg der Herzog von Orleans auf den Rednerstuhl und sprach: „Ich habe über den Artikel, welcher euch vorgelesen worden ist, nur ein Wort zu sagen, nämlich: daß ihr denselben schon förmlich verworfen habt. Ich frage: Ob es zum Vortheile der Verwandten des Königs geschieht, daß man euch vorschlägt, dieselben ihrer thätigen Bürgerschaft zu berauben oder nicht? Ist es um ihres Vortheiles willen, so widersetzt sich diesem Beschlusse förmlich ein Artikel eurer Constitution, nämlich der folgende: Es gibt weder für irgend einen Theil der Nation, noch für irgend einen einzelnen Menschen, irgend eine Auszeichnung. Geschieht es aber nicht um des Vortheils der Verwandten des Königs willen, daß man euch vorschlägt, dieselben aus dem Verzeichnisse der thätigen Bürger auszustreichen, so glaube ich, daß ihr nicht das Recht habt, dieses Ausstreichen zu befehlen. Ihr habt erklärt: Diejenigen seyen französische Staatsbürger, welche in Frankreich und von einem französischen Vater geboren sind; ihr habt gewollt, daß,

vermöge der von euch festgesetzten Bedingungen, ein jeder Mensch in der Welt ein französischer Staatsbürger soll werden können. Nun frage ich: Sind die Verwandten des Königs keine Menschen? Ihr habt gesagt: die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers könne nicht anders verloren gehen, als durch eine Entsagung, oder durch einen Richterspruch, welcher ein Verbrechen voraussetze. Wenn es demzufolge mir nicht kann zum Verbrechen gerechnet werden, daß ich ein Anverwandter des Monarchen bin, so kann ich meiner Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers nicht anders als durch eine freie Handlung meines Willens verlustig werden. Man sage mir nicht etwa: ich würde ein französischer Staatsbürger bleiben, nur könne ich kein **thätiger** Bürger seyn. Ehe man sich dieser elenden Ausflucht bedient, muß man erklären, wie derjenige ein Staatsbürger seyn könne, welcher in keinem Falle, und unter keiner Bedingung die Rechte desselben ausüben kann *). Uebrigens glaube ich nicht, daß euer Ausschuß dafür halte, er könne irgend einen Verwandten des Königs des Vermögens berauben, zwischen der Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers, und der entweder nahen oder entfernten Erwartung des Thrones, zu wählen. Ich verlange daher, daß ihr den Artikel eurer Ausschüsse geradezu verwerfen sollt; aber in dem

*) Orleans spielt hier auf den constitutionsmäßigen König an.

Staatl. Bibliothek Bamberg

Falle, daß ihr denselben annähmet, erkläre ich, daß meine förmliche Entsagung aller Rechte eines Mitgliedes der herrschenden Linie auf den Tisch niederlegen werde, um mich an die Rechte eines französischen Staatsbürgers zu halten."

(Hierauf folgt langes und wiederholtes Beifallklatschen.)

André sagte: „Der Herr von Orleans hat gar kein Recht, irgend einem Rechte zu entsagen, weder für sich selbst, noch für seine Kinder, noch für seine Gläubiger." . . . .

(Lautes Gelächter und Beifallklatschen.)

Nach langen Debatten beschloß die Versammlung: „Daß die Mitglieder der regierenden Familie der Rechte thätiger Bürger genießen sollten; daß sie demzufolge das Recht haben sollten, gleich andern Staatsbürgern, ihre Stimme zu geben, daß sie zu keinen Stellen und Aemtern, die von dem Volke vergeben werden, wahlfähig seyn sollten; daß sie aber dagegen alle Würden und Aemter, zu denen der König ernennt, bekleiden könnten, nur allein die Stelle eines Ministers ausgenommen, daß sie jedoch keine Befehlshaberstelle über die Armee oder über die Flotte sollten erhalten können, auch zu keiner Gesandtschaft ernannt werden, außer auf den Vorschlag des Königs, mit der Bewilligung des gesetzgebenden Körpers. Uebrigens sollten die Mitglieder der königlichen Familie künftig

Staatl. Bibliothek Bamberg

nicht mehr die Titel ihrer Appanagen tragen: z. B. Artois, Orleans, Condé, sondern bloß ihren Taufnamen, mit dem Zusatze: französischer Prinz, ohne daß ihnen jedoch dieser Titel irgend ein Vorrecht geben, oder sie von den allgemeinen Gesetzen ausnehmen könnte."

Die Deputirten der linken Seite sagten: „Wir haben unsere Popularität verloren, beeilen wir uns, auseinander zu gehen, erhalten wir einer Versammlung, welche nur die Unabhängigkeit und das Glück des menschlichen Geschlechts gewollt hat, den erhabenen Character, der ihr in der Geschichte gebührt, und zeigen wir nicht die Schwäche eines sich auflösenden Alters. Wir haben eine große Gewalt ausgeübt, beweisen wir durch unsere Uneigennützigkeit, wie sehr unsere Liebe zur göttlichen Freiheit aufrichtig war. Lasset uns in unsere Departemente eilen, um dort über die Ausübung der Gesetze zu wachen, die wir gegeben, und so das Zutrauen unserer Mitbürger zu verdienen, welches sie uns geschenkt haben, als sie uns zu ihren Stellvertretern ernannten. Dieses bescheidene Amt wird ehrenvoller seyn, als hier versammelt zu bleiben, um Stück für Stück unser Werk wieder zu zerstören. Man soll nicht von uns sagen können, daß wir nur die Maschinen der Herren Barnave, Lameth und Düport gewesen sind; sey es nun, als sie die Revolution befördern wollten, oder jetzt, wo sie dieselbe rückgängig zu machen suchen."

Die Frage: Auf welche Weise die Constitution zu revidiren und abzuändern seyn möchte? nahm eine lange Zeit weg, und veranlaßte sehr heftige Debatten. André schlug vor: man sollte den Zeitpunkt der Zusammenberufung einer Revisions-Versammlung nicht zu nahe ansetzen, um hierdurch die Hoffnungen der Unzufriedenen zu täuschen, welche nur diesen Zeitpunkt erwarteten, um neue Kabalen zu spielen, und dem politischen Körper einen heftigen Stoß zu versetzen. Chapelier war derselben Meinung; dann fuhr André fort, und behauptete: Es sey nöthig, wenigstens eine Generation oder dreißig Jahre ablaufen zu lassen, ehe man an Abänderungen dächte, damit alsdann der neue National-Convent aus Männern bestehe, welche die Grundsätze der Constitution gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hätten, und dieselbe genug liebten, um nur auffallende Fehler zu verbessern, ohne irgend ein persönliches Interesse oder einen alten Haß.

Verschiedene Mitglieder fanden den Zeitraum von dreißig Jahren viel zu lang. Demeunier wollte nur zehn Jahre, Reubel fünfzehn, und Salles zwanzig Jahre. Darauf antwortete André: „Allerdings habe die gegenwärtige Versammlung nicht das Recht, weder dreißig Jahre, noch zwanzig Jahre, noch irgend einen andern Zeitpunkt festzusetzen, und die Nation könne sich eine neue Constitution geben, sobald sie es für gut finde, weil dieses ein unvergeb-

liches Recht ihrer Oberherrschaft sey; jedoch müsse man, um der öffentlichen Ruhe willen, diesen Zeitpunkt so weit hinaus verschieben, als nur immer möglich sey." Lafayette hielt diesen Grundsatz ebenfalls für richtig; dennoch aber war er verschiedener Meinung. Er hielt es für einen Eingriff in die Oberherrschaft der Nation, derselben irgend einen Zeitpunkt vorzuschlagen, und noch vielmehr, denselben vorschreiben zu wollen. Er behauptete: „Man müsse in die Constitution ein ruhiges und constitutionsmäßiges Mittel hineinbringen, vermöge dessen im Nothfalle, die Regierungsform verbessert werden könne." Was das für ein Mittel seyn sollte, das sagte er nicht. Endlich, nach langen Debatten, stimmte die Versammlung der Meinung Tronchet's bei, und beschloß: „Die Nation besitze das unvergebliche Recht, die Constitution abzuändern, wann und wie es ihr gefalle, aber die National-Versammlung erkläre, der Vortheil der Nation erheische, daß dieselbe dieses Recht dreißig Jahre lang aufschiebe."

Keiner der angesehensten Redner wagte es, die Tribüne zu besteigen, um der Versammlung vorzuschlagen, ihre Gewalt unter dem Titel der gesetzgebenden Versammlung zu verlängern; das einzige Mittel, welches ihr zu diesem Zweck, und um den König ferner zu schützen, noch übrig geblieben wäre. Es war sogar unmöglich, den Artikel der Verfassung abzuändern, welcher die Mitglieder der Versammlung

von der Wählbarkeit zur folgenden Gesetzgebung ausschloß. Das Geschrei: „Nieder mit den Intriguanten und Ehrgeizigen!" ertönte von allen Seiten, und war die einzige Antwort auf alle Vernunftgründe der Redner. Robespierre fing nun schon an, das Haupt einer furchtbaren Partei zu werden, und die Zeitungen begrüßten ihn um die Wette mit dem Titel: Der Tugendhafte und Unbestechbare.

Er war es, der am meisten dazu beitrug, das Interdict, welches die Versammlung gegen sich selbst ausgesprochen hatte, in Kraft zu erhalten.

Eine Adresse des Marseiller Clubbs an das französische Volk zeigt, wie weit der fanatische Enthusiasmus für Robespierre schon gediehen war; hier ist sie: „Franzosen! wahrhaft freie Männer der 83 Departemente, eure Brüder und Freunde, die Marseiller laden euch ein, Robespierre, diesem würdigen Stellvertreter der Nation, diesem Apostel der National-Freiheit, eure Huldigung darzubringen. Erkennt mit ihm den entsetzlichen Angriff, den man gegen eure Rechte unternommen hat. Er ist die wachsame Schildwache, welche nichts zu überrumpeln vermag, der einzige Nebenbuhler des Römers Fabricius, dessen Tugenden der Despot Pyrrhus durch die berühmten Worte: „Es ist leichter, die Sonne in ihrem Lauf aufzuhalten, als Fabricius von dem Weg der Tugend abzubringen" anerkannte."

„Heilige Hallen der Jakobiner, könnt ihr noch von größern Wahrheiten ertönen, als die sind, welche euch Robespierre und Danton haben hören lassen? Laßt diese Töne in allen Clubbs des Reiches wiederhallen.“

„Wisset Franzosen, daß eure Brüder zu Marseille, die Erhaltung dieser seltenen Menschen beschworen haben, welche die Hauptstadt das Glück hat, in ihrem Schooße zu besitzen, und deren Verderben die zahlreichen Schwärme der Schwarzen und Unparteiischen beabsichtigen; wenn ihr durch eine Ehrfurcht erregende Haltung nicht die Projecte dieser Ehrgeizigen, dieser sogenannten eifrigen Patrioten vereitelt, welche sich verbunden haben, um ihre Gewalt in das Unendliche fortdauern zu machen. Steht uns für das Leben, für die kostbaren Tage Robespierre's und Danton's ein. Eure Körper seyen ihre Brustwehre. Habt besonders euer Augenmerk auf diesen constitutionellen Sessel, den einige Vaterlands-Verräther zum Thron erheben wollen. Vereinigt euch gegen die Angriffe und machiavellischen Pläne eines André, duldet nicht, daß die Verfassung einem, für das öffentliche Wohl so gefährlichen Mitglied überliefert werde. Die Marseiller werden bei dem geringsten Anschein von Gefahr herbeieilen, euch mit ihren kräftigen Armen unterstützen, und von den trefflichsten Patrioten der Departemente begleitet, werden sie nach der Hauptstadt ziehen, um den Heuchlern die Maske abzuneh-

men, und dadurch die Wahrheit zwischen Robespierre und Danton auf den Stuhl der Nation zu setzen."

Diese Adresse hatte Barbaroux abgefaßt, den Robespierre später auf das Schaffot schickte.

Unterdessen wurden die Wahlversammlungen berufen, auf welche die Clubbs den größten Einfluß hatten, und die Wahlen fielen meistens auf Personen, welche durch ihre freiheitsliebenden Gesinnungen bekannt waren, und sich fast schon als Republikaner erklärt hatten. Condorcet wurde gewählt, und Brissot erhielt die Stimmen des Wahl-Collegiums der Stadt Paris. Zu Bordeaux hatte die republikanisch gesinnte Partei gänzlich die Oberhand; unter diesen Deputirten, welche unter dem Namen der Gironde so berüchtigt wurden, sollte die kommende Gesetzgebung ihre Oberhäupter finden. Der Clubb der Feuillants wählte mehrere Constitutionelle; doch waren sie in der Minderzahl. Jetzt wurde die Gefangenschaft des Königs etwas erleichtert; die Nationalversammlung bewilligte dem Abkömmling Hugo Capet's und des heiligen Ludwigs als Preis der Unterwürfigkeit, mit der er die Verfassungsakte annehmen würde, eine neue Belehnung des Königthums. Der Abgeordnete Croix sagte bei dieser Gelegenheit: „Damit die Annahme der Verfassung von Seiten des Königs als ganz frei erscheine, müssen wir damit beginnen, ihm seine Freiheit ganz wiederzugeben. Wir wollen ihn bitten, eine Stadt zu wählen, in welcher er, ohne allen Zwang,

so wichtige Beschlüsse wohl überlegen kann. Laßt ihm die Macht, euch hinsichtlich der Artikel, welche ihm gegen die Sicherheit des Throns und des Staates scheinen, Gegenvorstellungen zu machen." Dieser Vorschlag verursachte heftiges Murren. Um des Königs Freiheit an Tag zu geben, verminderte man die Schildwachen, welche die Thüren seines Pallastes bewachten, und öffnete den Garten der Tuilerien wieder für das Publicum; dieß geschah indessen nicht, ohne daß sich Robespierre und seine jetzt zahlreicher gewordenen Anhänger diesem Beschluß widersetzten.

Allgemeiner Generalpardon den 13. September 1791.

Lafayette war es, der es wagte, den Vorschlag zu einem allgemeinen Vergessen und Vergeben jeder Art politischen Verbrechens zu machen. Die Jakobiner widersetzten sich demselben um so weniger, da mehrere von ihnen seit den Unruhen und Vorfällen auf dem Marsfelde noch verhaftet waren, und im Kerker schmachteten. Der Vorschlag ging durch, und so wurden alle die Royalisten gerettet, welche den König auf seiner Flucht begleitet, oder thätig mitgewirkt hatten, und die sofort vor das Obergericht der Nation zu Orleans hatte gestellt werden sollen.

In ganz Frankreich aber dauerten die Unruhen und Umtriebe noch immer fort; und wie wäre es auch anders möglich gewesen, da die ehemaligen Adeligen und widerspenstigen Geistlichen nicht aufhörten,

Intriguen zu spinnen, Verschwörungen anzuzetteln, und sich immer noch mit der eiteln Hoffnung schmeichelten, ihre frühere Gewalt und Herrschaft wieder zu erlangen, sich neuerdings als gestrenge Herren zu erheben, das Volk und die Bürger wieder zu ihren Knechten und Sklaven zu machen, und ihnen härtere Fesseln denn je anzulegen. Da sie diese ihre Absichten nicht nur sehr schlecht verbargen, sondern auch, wenn sie es ungestraft thun zu können glaubten, laut äusserten, so war es daher nicht zu verwundern, daß das Volk immer mißtrauischer wurde, und die Clubbs hierdurch zu einem Ansehen und zu einer Gewalt gelangten, die sie ohne das nimmermehr erreicht haben würden, und die sie leider oft genug mißbrauchten; aber an wem lag die Schuld? — und was hatte die Nation zuerst auf den Gedanken an eine Republik gebracht? — Die Antwort ist leicht; — die auf die hundertfältige Erfahrung gegründete Furcht, daß der Hof fortwährend daran arbeite, die Verfassung über den Haufen zu werfen, und die alte, schreckliche Despotie statt der Gesetze wieder einzuführen. Es war demnach nicht zu verwundern, daß man etwas ganz aus dem Weg zu räumen suchte, was unaufhörlich zu gegründetem Mißtrauen und zu steter Beunruhigung Anlaß gab, und so das immerwährende, furchtbare Hinderniß der geselligen Ordnung und des Bürgerfriedens war. Zu dem trug das sogenannte auswärtige Frankreich, oder vielmehr dessen Hof, durch sein

Benehmen nicht wenig dazu bei, den Gedanken an eine Republik zur Reife zu bringen.

Die Clubbs in allen Departementern forderten nun öfters ihre, durch ihr Benehmen verdächtig gewordenen Beamten, Präsidenten, Räthe u. s. w. vor ihre Schranken, und zeigten sie dem Volke als Verräther an. An einigen Orten wurden die Agenten des Fiscus gesteinigt; man sprach von der gleichen Vertheilung der Güter, und ein verfassungsmäßiger Bischof, der Abbé Tauchet, brachte das Ackergesetz in seinen Predigten und Mandaten in Erinnerung.

Aufstand in Corsica, Vereinigung der Grafschaft Avignon mit Frankreich.

Durch ein Breve des Pabstes an das Königreich Corsica, in welchem derselbe die neue, verfassungsmäßige Bischofswahl für ungültig erklärte, entstand ein allgemeiner Aufruhr in der Stadt Bastia. Die Mönche liefen mit diesem päbstlichen Breve in der Hand unter dem Volke herum, und brachten dasselbe in eine fanatische Wuth. Am ersten Juni wurde eine Procession angestellt. Die ganze Stadt Bastia nahm Antheil an dieser Feierlichkeit. Die Mönche zogen einher mit dem Strick um den Hals, Männer und Weiber folgten nach mit bloßen Füßen. Einige unter ihnen schleppten lange und schwere Ketten nach sich; andere geißelten sich den bloßen Rücken, und bei jedem Streiche riefen sie alle: „Hoch lebe die Re-

ligion!" Nun waren die Gemüther gespannt; der Fanatismus war geweckt, und der Aufruhr wurde allgemein.

An dem folgenden Tage lief ein Haufe fanatischer Weiber nach der Hauptkirche, um das Wappen Verclos, des abgesetzten Bischofs, welches von der Wand herabgenommen worden war, wieder anzuschlagen. Darauf begaben sich diese Weiber nach dem Hause des neu erwählten Bischofs. Daselbst sprengten sie die Thüren auf. Als sie aber das Haus inwendig mit Soldaten bewacht fanden, zogen sie sich zurück. Bald nachher versammelten sich die Einwohner in großen Haufen, und bemächtigten sich der Citadelle. Der Procuratur-Syndicus der Gemeine, Arena, wurde nebst seinem Sohne und nebst einigen andern Mitgliedern des Bürgerrathes in einen Nachen gesetzt, und nach Italien übergeschifft. Der General Paoli befand sich damals zu Ajaccio. Er rückte bald darauf an der Spitze von 6000 Mann in Bastia ein, vertrieb die Aufrührer aus der Citadelle, bestrafte die Rädelsführer, entwaffnete die Einwohner, und herrschte über die ganze Insel durch militairische Gewalt.

Zu Avignon und in der Grafschaft Venaissin hatte es mörderische Auftritte gegeben. Schon lange hatte Frankreich gewünscht, diese schöne, mitten in seinem Gebiet liegende Gegenden zu besitzen, und seine Könige, selbst die religiösesten, hatten nicht ermangelt, so oft sie Streitigkeiten mit dem heiligen Stuhl hat-

ten, Avignon in Beschlag zu nehmen; sobald jedoch die Mißverständnisse gehoben waren, gaben sie es immer wieder heraus. Jetzt aber verlangte ein Theil der Bewohner von Avignon, Carpentras und Orange, die Vereinigung dieser Städte und ihrer Gebiete mit Frankreich; allein die Adeligen, Güterbesitzer und viele Reiche widersetzten sich diesem Vorhaben aus allen Kräften, und thaten ihr Möglichstes, um die Ordnung zu erhalten; sie mußten aber bald in diesem Kampfe unterliegen, und mehrere von ihnen wurden ermordet. Die volksthümlichen Deputirten der National-Versammlung sagten: man müsse sich beeilen, das unglückliche Volk einer so grausamen Zwietracht zu entreißen, und seinen mit so viel Kraft ausgesprochenen Willen zu erfüllen. Alle freie Männer hätten dieß Recht, sich eine Regierung zu wählen, der sie angehören wollten, und hier sey von keiner Eroberung, sondern von den, aus der Erklärung der Rechte der Menschen deutlich hervorgehenden Ansprüchen die Rede. Unterdessen hatten die sogenannten Patrioten zu Avignon viele Einwohner der Stadt entweder ermordet oder verjagt, und als sie in der Grafschaft Avignon keine Gegenstände mehr fanden, an denen sie ihre Mordlust befriedigen konnten, sc zogen sie haufenweise in die, an Avignon stoßende Grafschaft Venaissin, welche ebenfalls dem Bischofe zu Rom zugehörte. Sie verführten bald auch die französischen Truppen, welche der

König, zufolge eines Beschlusses der National-Versammlung, nach Avignon hatte senden müssen. Statt, daß diese Truppen die Ruhe hätten herstellen sollen, halfen dieselben plündern, rauben und morden. Ein Haufe bewaffneter Räuber, begleitet von einigen französischen Soldaten, that am 10. December einen Einfall in das Gebiet der Stadt Cavaillon. Die Räuber forderten die Einwohner auf, sich der Herrschaft des Bischofs von Rom zu entziehen, und sich mit Frankreich zu vereinigen. Die Einwohner antworteten: Es sey ihre Absicht, Seiner Heiligkeit getreu zu bleiben, und sie protestirten gegen alle gewaltsamen Maßregeln sowohl, als gegen das Einrücken fremder Truppen in ihr Gebiet. Indessen wurden zu Lille, und an einigen andern Orten der Grafschaft, die französischen Lilien mit Gewalt über die Thore gesetzt. Aber dessen ungeachtet rückte die Armee der Avignoneser Räuber, welche von der National-Versammlung in Schutz genommen worden war, mit vier Kanonen gegen die Stadt Cavaillon an. Die Einwohner der Stadt wehrten sich; sie thaten einen Ausfall, und trieben, unter Anführung des Herrn Bonnard, die Belagerer zurück. Allein die Stadt hatte keine Artillerie. Die Räuber rückten mit ihren Kanonen abermals an; die Stadtthore wurden eingeschossen, die Stadt ward eingenommen, und die weiße französische Fahne wurde auf die Stadtmauer gepflanzt.

Die

Die Räuber plünderten die Häuser der reichen und wohlhabenden Einwohner, und rissen einige derselben nieder. Der Anführer der Räuberbande, Patrix, befahl, daß alle diejenigen, welche man mit den Waffen in der Hand getroffen hätte, gefangen nach Avignon geführt werden sollten. Die Räuber begingen in der Stadt die schrecklichsten Ausschweifungen mit unmenschlicher Grausamkeit. Von Cavaillon zogen die Räuber nach der Stadt Carpentras. Sobald man in der Stadt von ihrer Annäherung Nachricht erhielt, wurden alle Einwohner von Furcht und Schrecken ergriffen. Alle Bande der Regierung wurden aufgelößt; die Einwohner empörten sich gegen den Magistrat; der Pöbel ermordete einige Offiziere, und das französische Wappen ward über das Stadtthor gesetzt. Die Rauber rückten an, die Stadt ergab sich ihnen und that keinen Widerstand.

Die Nationalversammlung hatte endlich über diesen Gegenstand, nach vielen heftigen Debatten den Beschluß gefaßt, ihrem Präsidenten aufzutragen, sich zu dem König zu begeben, und denselben zu ersuchen: 1) Vermittler nach Avignon zu senden, welche Alles anwenden sollten, um den Feindseligkeiten Einhalt zu thun. Diese vorläufige Maßregel scheint nothwendig, ehe man wegen der Rechte Frankreichs über jenes Land einen fernern Beschluß fassen kann. 2) Alles anzuwenden, um zu verhindern, daß die Truppen,

welche in der Grafschaft Venaissin unter sich Krieg führten, nicht einen Einfall in das französische Gebiet wagen. 3) Alle Franzosen, die sich unter beiden Armeen befinden, zurückzufordern, und zu diesem Ende eine Proclamation bekannt zu machen, welche alle französischen Ausreißer, die in einer gewissen bestimmten Zeit zurückkehren würden, von aller Strafe frei spreche."

Nachdem die Armee der Räuber von Avignon die Stadt Cavaillon geplündert hatte; nachdem bei dieser Plünderung Gräuelthaten verübt worden waren, dergleichen man unter civilisirten Völkern für unmöglich hätte halten sollen; nachdem französische Soldaten das noch warme Blut des ermordeten Rostang getrunken, und bei ihrem Siegesfeste den abgehackten Kopf eines alten Geistlichen auf einer Schüssel mitten auf die Tafel gesetzt hatten; nachdem die Weiber und die Töchter der unglücklichen Einwohner von diesen Unmenschen auf die schändlichste Weise waren gemißbraucht und nachher verstümmelt worden; nachdem andere Weiber, um der Wuth dieser Ungeheuer zu entgehen, sich hatten in Kisten einpacken, und mit der größten Gefahr als Kaufmannsgüter durch das Lager der Räuberbande fahren lassen, da schien es unglaublich, daß diese Kannibalen noch neue Grausamkeiten sollten erfinden können. Und dennoch war dieses nur der Anfang der Gewaltthätigkeiten, welche in der Grafschaft Avignon verübt wurden.

Die Einwohner der Grafschaft Avignon, da sie erfuhren, daß die Räuberbande zu Avignon den bürgerlichen Krieg wirklich angefangen, und die Stadt Carpentras, welche dem Pabste treu geblieben war, belagert hätte, hielten dafür, es wäre die höchste Zeit, sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Mehr als fünfzig kleine Städte und Dörfer schickten Abgesandte nach Sainte Cecile, dem Vereinigungsorte, und schloßen daselbst am 14. März 1791 ein Bündniß, dessen Zweck war, die Gemeinden gegen die Stadt Avignon und gegen die mit derselben verbundenen Ortschaften, welche die Vereinigung mit Frankreich verlangten, zu vertheidigen. Die zu Sainte Cecile versammelten Abgesandten gaben sich den Namen der Verbündeten, und hielten regelmäßige Sitzungen, in denen sie sich über die Mittel berathschlagten, wie in ihrem unglücklichen Vaterlande die Ruhe wiederum hergestellt werden könnte.

Unter der Räuberarmee befanden sich eine große Menge Ausreisser aus den beiden französischen Regimentern Soisonnois und Penthievre. Hätte der französische Kriegsminister, du Portail, die Auslieferung dieser Ausreisser zufolge der zwischen Frankreich und Avignon bestehenden Tractaten verlangt, so würde die Armee der Räuber haben aus einander gehen müssen. Aber der Minister that dieses nicht, ungeachtet er mehreremal dringend darum gebeten wurde.

Am 15. April zog die Armee der Verbündeten

nach Vaison, eroberte dieses Dorf, und ermordete den Maire desselben, Lavilasse, nebst seinem Gehülfen Anselme. Beide standen in genauer Verbindung mit der Armee der Räuber zu Avignon.

Als die Nachricht von dieser Ermordung des Maire Lavilasse nach Avignon kam, da wurde beschlossen, gegen die Verbündeten einen Feldzug zu wagen. Fünfzehnhundert Mann mit zwölf Kanonen verließen Avignon und zogen gegen Sainte Cecile, woselbst sich die Verbündeten, zweitausend an der Zahl, mit zwei Kanonen unter den Befehlen Dianoux gelagert hatten. Die Armee von Avignon lagerte sich in der Nacht vom 18. zum 19. April bei Redaindu. Am 19. rückte sie nach Sarrian vor. Hier stieß dieselbe auf die Armee der Verbündeten. Es fiel eine Schlacht vor, in welcher die Soldaten beider Armeen wüthend fochten. Endlich zogen die Truppen von Sainte Cecile sich zurück, und die Truppen von Avignon belagerten die Stadt Sarrian. Nach einigen Kanonenschüssen ergab sich diese Stadt, und die Armee hielt einen schrecklichen Einzug. Die eingenommene Stadt wurde geplündert und verbrannt. Die Ungeheuer von Avignon verschonten nichts von Allem, was Athem holte. Säuglinge wurden an den Brüsten ihrer Mütter todt gestochen; Weiber und Mädchen wurden in dem Angesichte ihrer Männer und Väter gemißbraucht und dann verstümmelt; Kinder und Greise, welche sich vor den Mördern, auf der Erde wälzten, und winselnd

um Erbarmen flehten, wurden lachend mit dem Schwerte durchbohrt, und durch langsame Martern hingerichtet. Die Unmenschen hatten alles Gefühl der Menschlichkeit so sehr verloren, daß sie junge, noch nicht mannbare Mädchen, erst schändeten, dann verstümmelten, nachher ermordeten, ihnen endlich das Herz aus dem Leibe reißen, und dasselbe blutig und klopfend auffraßen. Madame de Tourreau, eine achtzigjährige Dame, welche lahm war, und in dem Bette lag, wurde aus demselben herausgerissen, in dem Zimmer herumgeschleppt, mit Flintenschlüssen durchbohrt, und im Blute schwimmend, jedoch noch lebendig von den Mördern verlassen, welche das Haus in Brand steckten. Den Sohn dieser Dame führten die Mörder lebendig mit sich, um ihn mit grausamen Martern hinzurichten.

Der Anführer dieser Räuberbande war Patrix, ein Irländer von Geburt. Dieser wurde einige Tage nachher von seiner eigenen Armee todtgeschossen, weil der gefangene de Tourreau entflohen war, und zwar, wie die Räuberbande vorgab, mit Einwilligung des General Patrix. Statt des hingerichteten Generals, wählte nunmehr die Armee dieser sogenanten Patrioten einen General, welcher ihrer in aller Rücksicht würdig war; sie wählte zu ihrem Anführer Jourdan, den Kopfabhauer, dessen, am 6. October zu Versailles begangene Gräuelthaten oben erzählt worden sind.

Dieser Kerl hieß eigentlich Jouve. Er war der Sohn des Weinschenken eines Dorfes in der Nach=

barschaft von Puy = en = Velay. Er lernte das Handwerk eines Hufschmiedes, und heirathete in seinem achtzehnten Jahre. Bald nachher verließ er sein Weib und seine Kinder, und verband sich an der savoyischen Gränze mit einer Bande von Schleichhändlern. Er zeichnete sich unter seinen Mitbrüdern dadurch aus, daß er mehrere Mauthbediente tödtete. Endlich wurde er gefangen, nach den Gefängnissen zu Valence gebracht, und verurtheilt, lebendig gerädert zu werden. Er floh aus dem Gefängnisse. Nun irrte er eine zeitlang unter dem angenommenen Namen Jourdan umher. Dann kam er nach Paris, trieb daselbst das Schmiedehandwerk, und ernährte sich daneben mit dem Schleichhandel. Als am 14. Juli 1789 die Revolution ausbrach, da war er vorzüglich thätig. Er half die Mauthhäuser verbrennen, die unglücklichen Foulon und Berthier hinrichten, und am 6. October hackte er den ermordeten Gardes du Corps die Köpfe ab. Nachher wurde Paris ruhig. Jourdan begab sich nach Avignon, zeichnete sich unter der patriotischen Räuberarmee vorzüglich aus, und da er von Paris eine sehr beträchtliche Summe Geldes mitbrachte, so gelang es ihm, sich Anhänger zu verschaffen. Nachdem der General Patrix von seinen eigenen Leuten todt geschossen worden war, wurde Jourdan zum General erwählt. Sobald er erwählt war, fiel er über den blutenden Leichnam seines Vorgängers Patrix, hackte demselben die Finger ab, steckte dieselben, einen

nach dem andern, in den Mund, schmatzte damit, als wenn er Tabak rauchte; ging in dieser Stellung, in dem ganzen Räuberlager umher, und suchte seinen zerlumpten, patriotischen Mitbrüdern hierdurch zu beweisen, daß er der ihm übertragenen Stelle würdig wäre.

Der Kopf des ermordeten Generals Patrix wurde abgehackt, auf eine Stange gesteckt, und nach Avignon getragen.

Nach der Plünderung und Verheerung der Stadt Sarrian zog die Armee der Räuber gegen das Lager zu Sainte Cecile. Am 23. April belagerte sie die Stadt Carpentras. Sie ward zurückgeschlagen. Hierauf verheerte sie die ganze Gegend um diese Stadt, verbrannte und plünderte die Häuser, und ermordete alle Bewohner derselben, welche nicht die Flucht genommen hatten. Am 25. April kamen die Räuber abermals vor Carpentras, und beschoßen die Stadt acht Stunden lang mit glühenden Kugeln. Abermals waren sie genöthigt, sich zurück zu ziehen. Die Belagerten vertheidigten sich sehr tapfer. Sie thaten öftere Ausfälle, tödteten mehr als sechshundert Mann von der Armee der Räuber, und trieben dieselben zurück bis nach Montreux. Ein Weib, Madame de Champrond, welche sich in Carpentras eingeschlossen befand, that Wunder von Tapferkeit. Während der Belagerung zeigte sie sich immer an den gefährlichsten Stellen. Der Commandant der Stadt, Descossier, verhielt sich eben so tapfer als klug.

Die Räuber hoben noch einmal die Belagerung auf, und fuhren fort, das Land zu verheeren. Häuser, Scheunen, Aecker, Weinberge, Alles wurde verbrannt und zerstört. Die unglücklichen Einwohner flohen vor ihnen, und wo sie hinkamen, da fanden die Räuber alle Wohnungen verlassen und leer. Nunmehr zog diese Armee, welche aus ungefähr 6000 Mann bestand, nach den benachbarten Städten, Cavaillon, Thor, Caumont, Baume, Aubignon, Piolene, und erpreßte von den unglücklichen Einwohnern große Summen Geldes. Jourdan, Kopfabhauer, war der General, und unter ihm commandirten Chabran, der Abbé de Fontvielle und der Abbé Olive de la Rouvere.

Am 6. Mai kam die Armee der Räuber abermals vor Carpentras, und versuchte die Stadt durch Sturm einzunehmen. Die Räuber liefen an zwei Orten zugleich Sturm. Die Belagerten hielten sich ruhig und schossen nicht. Die Räuber wurden hierdurch nur desto dreister und rückten mit ihrer ganzen Macht heran. Als sie aber nahe genug waren, da wurden die, mit Kartätschen geladenen Kanonen von den Wällen auf sie losgebrannt. Viele von ihnen fielen, und eine noch größere Anzahl derselben ward in einem Ausfalle der Belagerten getödtet. Die übrigen retteten sich durch die Flucht.

Jourdan zog nun, mit dem Ueberreste seiner Armee, nach Avignon zurück. In dieser Stadt forderte

er von den Einwohnern ein patriotisches Geschenk von 6000 Livres. Sie weigerten sich, dasselbe zu bezahlen, und sammelten an dessen Statt eine Steuer für die Wittwen und Kinder der, bei Carpentras gebliebenen Räuber. Jourdan ward unwillig über diese Weigerung. Er drohte, und setzte eine Proscriptionsliste auf. Er erklärte: daß er mit dem Betragen des Bürgerrathes zu Avignon höchst unzufrieden sey, und daß er sich genöthigt sehen würde, die Regierung selbst zu verwalten. Alle Einwohner zitterten bei dieser schrecklichen Drohung. Jourdans Soldaten forderten Geld von ihrem Generale. Dieser wandte sich noch einmal an den Bürgerrath von Avignon, und verlangte auf der Stelle 24,000 Livres an Geld, und einen Vorrath von Schießpulver und Kanonenkugeln. Die Mitglieder des Bürgerrathes Duprat, Tournal, Maienvielle und Lecuyer unterstützten die Forderungen des Jourdan; allein die größere Anzahl der Rathsherren verweigerte dieselbe.

Jourdan drohete der Stadt Avignon, daß sie seine Rache fühlen sollte. Bald nachher verließ er die Stadt mit seiner Armee, plünderte und verheerte das umliegende Land, und belagerte noch einmal drei Tage lang (am 25., 27. und 28. Mai) die Stadt Carpentras. Er beschoß diese Stadt mit glühenden Kugeln. Die Einwohner schlugen ihn abermals mit einem beträchtlichen Verluste zurück.

Um diese Niederlage unter der Räuberbande zu bewirken, bedienten sich die Einwohner der Stadt

Carpentras einer ganz eigenen Kriegslist. Die Armee der Räuber hatte sich in der Ebene in einiger Entfernung von der Stadt gelagert, und aus diesem Lager schoß dieselbe glühende Kugeln in die Stadt. Die Einwohner brachten auf die Gipfel der höchsten Häuser große Töpfe mit Pech angefüllt. Dieses Pech wurde angezündet, und sobald die Töpfe in voller Flamme standen, da erhoben die Einwohner ein jämmerliches Geschrei. Die Räuber hielten dafür, ihre glühenden Kugeln hätten die Stadt in Brand gesteckt, das Geschrei wäre ein Geschrei des Schmerzes und der Verzweiflung, und es wäre folglich nunmehr der rechte Zeitpunkt vorhanden, um anzurücken, zu plündern und zu morden. Sie eilten jauchzend und jubelnd herbei. Allein als sie nahe genug waren, da öffnete sich plötzlich eine versteckte Batterie, und die mit Kartätschen geladenen Kanonen richteten unter der Räuberbande eine schreckliche Niederlage an. Die Räuber eilten zurück in ihr Lager. Jourdan gab seiner Kavallerie Befehl, die Todten und Verwundeten abzuholen. Die Art, wie dieses geschah, war einer solchen Armee würdig. Die Reiter nahmen Stricke mit sich, deren eines Ende sie an dem Schwanzriemen des Pferdes und das andere an dem Verwundeten befestigten. So ritten sie in vollem Galloppe zurück, und schleppten die Verwundeten hinter ihren Pferden her, bis sie so weit waren, daß die Kanonen ders Belagerten sie nicht mehr treffen

konnten. Der General Jourdan schien über diese Niederlage sehr entrüstet, und er schrieb nach Avignon: „Die Rache kocht in meinen Adern" (la vengeance bouillonne dans mes veines).

Mit dem Bürgerrathe zu Avignon hatte sich Jourdan jetzt wiederum ausgesöhnt. Er erhielt Alles, was er nur verlangte, und man bewilligte ihm sogar für seine Leute 1800 Centner Brod, auch Fleisch und Wein, so viel nur in der Stadt vorhanden war. In seinem Lager hielt Jourdan eine prächtige Tafel, welche täglich mit dreißig Schüsseln besetzt war. Antonelle, der Maire der französischen Stadt Arles, war ein genauer Freund Jourdans, und besuchte ihn zuweilen in seinem Lager.

Es waren Verninac de St. Maur, le Scene des Maisons und der Abbé Mulot als Commissaire und Vermittler nach Avignon abgesandt worden. Am eilften Juni hatten sie Paris verlassen, und am 13. kamen sie zu Orange an. Dahin, als an einen neutralen Ort, beriefen sie die Bürgergerichte der beiden mit einander im Kriege begriffenen Städte Avignon und Carpentras. Der Bürgerrath von Avignon erschien sogleich. Der Bürgerrath von Carpentras gab zur Antwort: er könne die Reise nicht ohne Salvegarde und nicht ohne Escorte unternehmen, weil die Armee der Räuber noch im Felde stehe. Darauf sandten die Commissaire hundert Mann Truppen nach Carpentras, und unter dieser Begleitung kamen

die Bürgerräthe nach Orange. Die unglücklichen Einwohner der verheerten Grafschaften Avignon und Venaissin erwarteten, daß die von Paris zu ihnen gesandten Commissaire den Frieden zu ihnen bringen würden. Sie hofften strenge und unpartheiische Richter in denselben zu finden, welche die Urheber der verübten Verbrechen nach Verdienst bestrafen würden. Der Anblick eines gänzlich verheerten und zu Grunde gerichteteten schönen Landes, die Thränen der Einwohner, zerstörte und geplünderte Häuser würden, so hoffte man, das Mitleid der Vermittler rege machen, und gegen die Urheber so schändlicher Frevelthaten einen gerechten Unwillen in ihrer Seele erwecken. Diese Hoffnung ward getäuscht. Die jakobinischen Commissaire sahen die vor ihren Augen sich darbietenden Greuel der Verwüstung mit dem größten Wohlgefallen, sobald man ihnen gesagt hatte, es habe der Patriotismus blos allein in den Häusern und Feldern aristocratisch denkender Personen und päbstlich gesinnter Einwohner so arg gehauset.

Unter dem Vorsitze der genannten Männer wurden zu Orange die Präliminarien eines Vertrages zwischen beiden Parteien unterzeichnet. Zufolge dieser Präliminarien wurde die Armee der Räuber verabschiedet, einige Detaschements französischer Truppen rückten in Avignon ein, und die Commissaire kamen dahin am 20. Juni. Die französischen Truppen, unter denen sich auch ein Detaschement des

Schweizerregiments Sonnenberg befand, standen unter den Befehlen des französischen Generals de Ferriere. Der Abbé Mulot ließ sich von dem Jakobinerclubb zum Erzbischofe von Avignon erwählen. Nach einiger Zeit wurden die französischen Truppen von Avignon entfernt, und statt derselben kamen fünfhundert Bürgersoldaten von Nismes dahin. Sobald die Soldaten von Avignon entfernt waren, fingen die Räuber an, sich wiederum zu zeigen. Die Commissaire versammelten eines Tages in der Hauptkirche die Einwohner der Stadt, und schlugen ihnen vor, daß sie sich endlich über ihre Vereinigung mit Frankreich bestimmt erklären möchten. Sobald die Commissaire die Kirche verlassen hatten, stieg der General Jourdan, Kopfabhauer, auf die Kanzel, und erklärte: daß diejenigen, welche für den Pabst und gegen die Vereinigung mit Frankreich stimmen würden, sogleich sollten in die unterirdischen Todtengrüfte der Kirche geworfen werden. Es war dieses keine leere Drohung, denn die Grüfte waren, zum großen Schrecken der Einwohner, kurz vorher eröffnet worden, und standen offen, um die Anhänger ihres rechtmäßigen Oberherrn, des Pabstes, zu verschlingen.

Eben das geschah auch in andern Städten der Grafschaft. Kaum waren aus der Stadt Lille die französischen Truppen entfernt, als die Partei, welche es mit Frankreich hielt, die Thore verschließen ließ, und unterstützt von einer Abtheilung der Räuberbande

über diejenigen herfiel, die dem Pabste getreu bleiben wollten. Es kam zwischen beiden Parteien in den Straßen zum Gefechte, und mehrere Personen wurden getödtet. Nun erschien der Abbé Mulot an der Spitze von fünfzig Husaren. Er versammelte alle Einwohner der Stadt, hielt eine Rede, bewies den dem Pabste getreuen Einwohnern, daß sie Unrecht hätten; entwaffnete diese, und bewaffnete die andere Partei. Die päbstlich Gesinnten zogen sich nach ihren Wohnungen zurück, und behielten den Groll im Herzen.

Während dieses heftigen Streites, während dieser Erbitterung der Gemüther, verlangten nun die Commissaire, daß sich die Einwohner freimüthig erklären sollten, ob sie mit Frankreich vereinigt seyn wollten, oder nicht. Aller Gefahren ungeachtet waren dennoch einige Gemeinden muthig genug, zu erklären, daß sie ihrem rechtmäßigen Oberherren getreu bleiben wollten. Die Gemeinde zu Bollene erklärte: „daß, da die Herren Vermittler bekannt gemacht hätten, daß man die Freiheit der Meinungen gegen jede Gewaltthätigkeit beschützen werde, so bedienten sich die versammelten Einwohner von Bollene dieses der Freiheit günstigen Zeitpunktes, um ihren, dem heiligen Stuhle geleisteten Eid der Treue zu erneuern, und um zu erklären, daß sie niemals gesonnen gewesen seyen, sich der Herrschaft desselben zu entziehen."

Robespierre.

Unsere Zeit,

oder

geschichtliche Uebersicht

der

merkwürdigsten Ereignisse
von 1789 — 1830.

nach den

vorzüglichsten französischen, englischen und deutschen Werken bearbeitet

von einem

ehemaligen Officier der kaiserlich französischen Armee.

Zehntes Heft.

Stuttgart,
gedruckt bei C. F. Wolters.
1826.

Die französische
Staats-Umwälzung.

Erste Periode.

Geschichte
der
National-Versammlung.

Fernere Vorfälle zu Avignon.

Zu Avignon versammelte Jourdan seine Räuberbande auf's Neue; und verübte mit derselben so viele Gewaltthätigkeiten, daß die Commissaire droheten, sie wollten die Linientruppen zurück kommen lassen. Am siebenten August zog die Räuberbande nach dem Zeughause, und wollte sich desselben mit Gewalt bemächtigen. Aber die Bürgermiliz von Nismes, welche diesen Posten besetzt hielt, vertheidigte denselben standhaft. Darauf zogen die Räuber vor das Haus der Commissaire, und erklärten, sie würden nicht zugeben, daß Linientruppen in die Stadt einzögen, und sie wären gesonnen, sich dem Einmarsche derselben mit Gewalt zu widersetzen. Nach dieser Erklärung marschirten sie durch die Straßen der Stadt, und riefen: „Ins Gewehr! Bürger ins Gewehr! Wer nicht unserer Fahne folgt, der wird umgebracht!" Die Commissaire erschracken, sandten den Linientruppen den Befehl, sich zurückzuziehen, und überließen den Räubern die Besetzung der Stadt, welche bald nachher von allen rechtschaffenen Einwohnern verlassen wurde.

Mit Erstaunen sah man wenige Tage nachher, daß Verninac de St. Maur, einer der zur Vermittlung nach Avignon gesandten Commissaire, sich mit Jourdan vereinigt hatte. Am 20. August ließ Jourdan das von de Ferrieres dem Commandanten der französischen Linientruppen mit dem königlich französischen Wappen versiegelte Zeughaus aufbrechen, und die Siegel abreissen. Er bemächtigte sich der Waffen, und setzte vor den Eingang des Zeughauses zwei mit Kartätschen geladene Kanonen. Mulot und Le Scene des Maisons begaben sich nach dem Zeughause, und stellten dem General Kopfabhauer vor, daß er sich durch sein Betragen die Rache Frankreichs zuziehen werde. Jourdan antwortete mit groben und beleidigenden Worten, und sandte die Commissaire nach Hause.

Am folgenden Tage, am 21. August, begaben sich die Räuber, die sich nunmehr aller Posten bemächtigt hatten, nach dem Rathhause. Sie nahmen alle Papiere aus dem Archiv, ließen die Sturmglocke läuten, und zogen vor dem Rathhause bewaffnet auf. Unter ihnen befand sich Verninac, einer der von Paris gesandten vermittelnden Commissaire. Vierzig Personen, größtentheils Mitglieder des Bürgerrathes, wurden nach dem Gefängnisse geschleppt, und einer ward ermordet. Der Maire und der Gemeinde-Procurator entgingen dem Tode durch eine eilige Flucht über die Rhone. Des Nachts wurden alle Häuser durchsucht,

und die Einwohner aus dem Schlafe geweckt. Viele derselben wurden nach dem Carmeliter-Kloster gebracht, welches zum Gefängnisse diente, und mit zwei hundert Husaren besetzt ward.

Am 22. wurden die Einkerkerungen fortgesetzt. Nachdem der ganze Bürgerrath theils gefangen genommen, theils entflohen war, wählten die Räuber einen andern, welchem sie vorläufig die Verwaltung der Geschäfte übergaben.

Um diesen Unordnungen, die sie doch nicht zu verhindern im Stande war, nicht länger zusehen zu müssen, verließ die Bürgermiliz von Nismes die Stadt Avignon, und überließ dieselbe ihrem Schicksale. Nunmehr waren die Räuber gänzlich Meister derselben, und fanden Niemand mehr, der ihnen in ihren Unternehmungen Widerstand that. Es blieb nur noch eine kleine Anzahl von Husaren, welche unter den Befehlen der Commissaire stand. Jourdan, Tournal, Mainvielle, Duprat, Lecuyer und ihre Spießgesellen, herrschten unumschränkt über das Leben und über das Eigenthum der Einwohner. Unter dem Vorwande, versteckte Waffen aufzusuchen, wurden alle Häuser durchsucht, und alles Geld, und was Geldeswerth hatte, aus denselben weggenommen. Der General Jourdan ließ diejenigen, welche die Häuser plünderten, ohne ihm einen Theil der Beute abzugeben, Spießruthen laufen. Die Vermittler sahen ein, daß nunmehr ihre Gegenwart zu Avignon über-

flüssig war. Verninac und Le Scene des Maisons kehrten, nebst ihrem Schreiber, nach Paris zurück. Der Abbé Mulot hielt sich noch eine zeitlang zu Lille auf. Auch die Husaren verließen die Stadt. Die Vermittler hatten also nichts ausgerichtet.

Duprat und Rovere erschienen am 9. September vor der National-Versammlung, um die Vereinigung der Grafschaften Avignon und Venaissin mit Frankreich zu verlangen. Sie entschuldigten Alles, was die Räuber gethan hatten, durch den Patriotismus und den Haß gegen die, dem Pabste ergebene (oder, wie dieselbe auch genannt wurde, aristocratische), Partei, und lobten die nach Avignon gesandten Commissaire. Rovere war einer von Jourdans Adjudanten. Er stieß in seiner Rede Schmähungen und Drohungen gegen alle gekrönte Häupter aus.

Ein Mitglied der Versammlung hielt eine Protestation von 183 Einwohnern der Stadt Avignon unterzeichnet in der Hand, worin bewiesen wurde, daß die sogenannten Abgesandten von Avignon, welche jetzt vor der Versammlung standen, gar keine Vollmacht zu ihrer Gesandthaft erhalten hätten. Er wollte diese Protestation vorlesen, aber Carl Lameth gab es nicht zu.

Am 10. September erschienen die Commissaire Verninac de St. Maur und Le Scene des Maisons vor der Versammlung, um von ihrer Reise Bericht abzu-

statten. Le Scene des Maisons sprach zuerst. Er behauptete: die Revolution, welche eine Armee von Räubern und Landläufern zu Avignon und in der Grafschaft Venaissin bewirkt hätte, sey eine sehr natürliche Folge der französischen Revolution. „Jourdan,“ sagte er, „ist ein grober Mann, mehr gefühlvoll als strenge. Seinen Muth verdankt er seiner Kaltblütigkeit, und er spricht wie das gemeine Volk spricht. Aus Politik übergaben ihm die Anführer das Commando. Sie wollten einen Mann dazu, welcher tapfer wäre, welcher ihren Befehlen gehorchte, hinter welchen sie sich verstecken könnten, falls die Sachen einen übeln Ausgang nehmen sollten, und welcher in den Augen des Gesetzes für Alles dasjenige verantwortlich seyn müßte, was sie selbst befohlen haben würden.“ Der Referent entschuldigt sich und seine beiden Collegen darüber, daß sie Jourdan und seine Räuberbande nicht entwaffnet hätten. Nachher sprach Verninac, und wiederholte, was sein College schon gesagt hatte.

Kaum waren diese beiden Commissaire mit ihren Reden fertig, als der Abbé Maury auf den Rednerstuhl stieg, und dieselben anklagte. Er wurde aber mit seiner Anklage auf den 12. September verwiesen.

Am 12. September stieg der Abbé Maury abermals auf den Rednerstuhl, und verlangte nebst den Commissairen, als Ankläger derselben, nach Orleans, vor den höchsten Gerichtshof, gesandt zu werden, in-

dem er sich anheischig mache, bei Verlust seines Kopfes zu beweisen, daß sich dieselben nicht als Vermittler, sondern als Vertilger betragen hätten, und daß der, von ihnen abgelesene Bericht, ungegründet und falsch sey.

Die Versammlung wollte nicht zugeben, daß er gehört würde.

De Menou hielt hierauf einen Vortrag über Avignon, welchen er damit beschloß, daß er behauptete: die Menschlichkeit, die Ehre der Nation und das Interesse des Staates erforderten, daß Avignon mit Frankreich vereinigt werde.

Abbé Maury. Zu einer Zeit, da sie noch gänzlich frei waren, im Monate November und December 1789, haben die Einwohner von Avignon und Venaissin erklärt: „Daß sie von Frankreich unabhängig, und unter der Herrschaft des Pabstes leben wollten.“ Am 14. Mai 1791 hat die National-Versammlung durch einen namentlichen Aufruf aller ihrer Mitglieder erklärt: Daß Avignon und Venaissin keine Bestandtheile des französischen Reiches seyen. Am 25. Mai 1791 habt ihr beschlossen, daß ihr nach Avignon vermittelnde Commissaire senden wolltet, um daselbst Ordnung und Ruhe wiederum herzustellen. Der Pabst hatte durch seinen Nuntius schon im vorigen December Frankreichs Hülfe verlangt. Er hatte zu Avignon keine öffentliche Macht, die stark genug gewesen wäre, um den, in jener Grafschaft entstande-

nen Aufruhr zu dämpfen. Der Nuntius hatte förmlich um die Dazwischenkunft Frankreichs angehalten; und es war eure Absicht nicht, nach Avignon Männer zu senden, welche die Frage: Wem die Oberherrschaft jenes Landes gehöre? schon im Voraus entscheiden sollten; welche im Namen Frankreichs, jenes Land in Besitz nehmen sollten. Ich will das Betragen der, von der Versammlung abgesandten Commissaire unpartheiisch untersuchen, mit aller der Strenge, mit welcher ein rechtschaffener Mann eine Anklage vorbringen muß, mit aller der Vorsicht, mit welcher ein kluger Mann spricht, wenn er weiß, daß man ihn strenge beurtheilen wird. Die Commissaire haben nichts von dem gethan, was man verlangte, sondern gerade das Gegentheil von dem, was sie hätten thun sollen; und indem sie die vorgeblichen Befehle der Versammlung vollzogen, haben sie sich der Verführung, der Parteilichkeit, der Mitschuldigkeit mit den Bösewichtern, und überhaupt persönlicher Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten schuldig gemacht. Sie hätten den Feindseligkeiten ein Ende machen und die streitenden Parteien entwaffnen sollen. Jetzt sind aber die Streitigkeiten so wenig beigelegt, daß die Mitglieder des Bürgerraths, die Redner von Avignon, welche ihr angehört habt, verkleidet als Husaren, die Stadt Avignon haben verlassen müssen. Hätte man sie entdeckt, so wären sie aufgehängt worden. Und

nun kommen sie hierher, und erzählen euch viel von der Freiheit zu Avignon. Außerdem ist jetzt der ganze Bürgerrath von Avignon im Gefängnisse; die Stadt ist in den Händen der Räuber, unter den Befehlen des Generals Jourdan, Kopfabhauer. Diesem haben die Herren Vermittler die größte Achtung bewiesen. Wenn ich diese Menschen Räuber nenne, so gebe ich ihnen diesen Titel, weil sie sich denselben selbst gegeben haben, denn sie tragen am Hute statt der Cocarde, ein Papier, worauf geschrieben steht: Tapfere Räuber der Armee der Abtheilung von Vauclüse. Als die Commissaire ankamen, da war Jourdans Armee geschlagen. Sie war beinahe ganz vernichtet, und ein dauernder Friede sollte eben geschlossen werden. Ohne die Commissaire würde jenes unglückliche Land schon seit mehr als zwei Monaten einer völligen Ruhe genießen. Als die Vermittler zu Orange ankamen, da blieben sie ungefähr vierzehn Tage lang ganz stille, weil der Kopfabhauer einen großen Sieg erwartete; weil er gehofft hatte, ihnen die Schlüssel von Carpentras überbringen zu können, um dadurch das Fest ihrer Ankunft desto glänzender zu machen. Als sie sahen, daß die Schlüssel von Carpentras nicht anlangten, sondern daß die Armee von Avignon, welche aus Bösewichtern, und demzufolge aus feigherzigen Menschen bestand (sie haben sich feigherzig genug gezeigt, indem sie Carpentras viermal vergeblich belagerten); als sie sahen, daß

die Räuberarmee von allen Seiten angegriffen werden sollte, und ganz vernichtet werden würde, da ließen sie eine Proclamation ergehen, daß die Waffen niedergelegt werden müßten. Die rechtschaffenen Bürger legten die Waffen nieder; aber die Räuber behielten die ihrigen. Diese sind von den Commissairen gar nicht entwaffnet worden; vielmehr sind sie von denselben die ganze Zeit über beschützt worden. Dem Herrn Vilmer, dem Gemeinde-Procurator zu Avignon, welcher dem Abbé Mulot seine Parteilichkeit vorwarf, und welcher zu ihm sagte: Warum entwaffnen Sie die Grafschaft Venaissin, da doch Jourdans Armee noch unter den Waffen steht? Diesem gab der Abbé Mulot zur Antwort: Die Waffen sind gut verwahrt in den Händen dieser Leute, aber sie taugen nichts in euren Händen! Zu Carpentras hat der Abbé Mulot die Bürger entwaffnet, aber ausdrücklich befohlen, daß die Räuber bewaffnet bleiben sollten. Die Vermittler haben demzufolge euer Zutrauen gemißbraucht. Die bewaffneten Räuber wurden indessen immer dreister. Sie sagten: sie wollten eine Republik errichten, sie wollten Frankreich ein großes Beispiel geben. Endlich machten die Räuber Anstalt, die Commissaire selbst aufzuhängen. Der Abbé Mulot mußte nach Courtaison fliehen, und bald mußte er auch diesen Ort verlassen, weil ihm seine Gläubiger keine Ruhe ließen.

Pethion behauptete: der Wunsch der Einwohner von Avignon, sich mit Frankreich zu vereinigen,

sey frei, ungezwungen und hinlänglich. Die Rechte der französischen Nation auf Avignon würden vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn man sich bloß an die Geschichte halten wollte, aber der Wille des Volkes müsse Alles entscheiden, und dieser Wille stimme für die Vereinigung.

Endlich beschloß die Versammlung, unter einem heftigen Lärm, und unter dem anhaltenden Händeklatschen der Gallerien, daß sie sich der Grafschaften Avignon und Venaissin bemächtigen wolle.

Die National-Versammlung, nachdem dieselbe den Bericht ihres Ausschusses angehört hat, in Erwägung, daß zufolge der, zu Orange am 19. Juni dieses Jahres unterzeichneten Friedens-Präliminarien, die Abgesandten der beiden Staaten Avignon und Venaissin sich versammelt haben, um über den politischen Zustand des Landes sich zu berathschlagen; in Erwägung, daß die größere Anzahl der Gemeinden und der Staatsbürger, freiwillig und feierlich den Wunsch geäußert hat, daß Avignon und Venaissin mit Frankreich vereinigt werden möchten; in Erwägung, daß, vermöge des Beschlusses von dem verwichenen 25. Mai, die Rechte Frankreichs über Avignon und Venaissin förmlich sind reservirt worden, erklärt die Versammlung: daß zufolge der Rechte, welche Frankreich auf die vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin hat, und zufolge des freiwilligen und feierlich geäußerten Wunsches der größten Anzahl der Gemeinden und Staatsbürger jener beiden ver-

einigten Grafschaften, mit Frankreich vereinigt zu werden, jene beiden vereinigten Staaten von nun an einen Bestandtheil des französischen Reiches ausmachen. Der König wird ersucht, mit dem römischen Hofe Unterhandlungen anfangen zu lassen, um die Entschädigungen, welche demselben gehören möchten, zu bestimmen.

An dem 23. September beschloß die Versammlung: daß die beiden vereinigten Grafschaften, Avignon und Venaissin, keine eigene Abtheilung von Frankreich ausmachen, sondern unter die beiden zunächst liegenden französischen Abtheilungen vertheilt werden sollten.

Vorfälle in den Colonien.

In Frankreichs Colonien ging es zum Theil noch bunter zu. Eine Gesellschaft, welche sich noch vor der Revolution gebildet, und sich die Freunde der Schwarzen nannte, hatte ihre Wünsche darauf beschränkt, den Negerhandel einzustellen; sie hatte versucht, einige Pflanzungen zu Cayenne durch freie Neger bearbeiten zu lassen. Zu St. Domingo wurden nun unzähliche Abschriften der Erklärung der Rechte der Menschen, und anderer Beschlüsse der Nationalversammlung, welche Pethion, Brissot und der Abbé Gregoire ꝛc. veranlaßt hatten, verbreitet, und die Neger und Sklaven erfuhren hierdurch, daß sie frei und ihren Herren gleich seyen. Die Colonisten und Eigenthümer erschracken über den sich unter ihren verbreiten-

den Geist der Freiheit, und verstanden es nicht, zusammenzuhalten, um ihn zu dämpfen. Die Einen meinten, man sollte einem undankbaren Mutterlande offenbaren Widerstand leisten; die Andern aber sagten: man müsse von der Nationalversammlung einige Abänderungen ihrer Beschlüssen hinsichtlich der Colonien zu erlangen suchen, sie wandten sich deßhalb, von Mulatten unterstützt, die gleichfalls Eigenthümer von Pflanzungen waren, an mehrere Mitglieder der Versammlung von der Volkspartei, von denen einige Besitzungen zu St. Domingo hatten, und beträchtliche Einkünfte von daher bezogen. Barnave, durch die den Colonisten drohenden Gefahren bewegt, setzte zu ihren Gunsten seine Popularität auf das Spiel, und schlug vor, man sollte decretiren, daß die Erklärung der Rechte der Menschen nicht auf die Colonien anwendbar sey. Robespierre stritt auf das heftigste dagegen, indem er die merkwürdigen Worte sprach: „Mögen lieber unsere Colonien alle zu Grund gehen, als daß wir denselben unsere Grundsätze, unsere Freiheit und unsern Ruhm aufopfern sollten.“ Die Colonien, die schon wieder eine zeitlang ruhig waren, würden vielleicht in diesem Zustande geblieben seyn, wenn nicht ein Mulatte, Namens Oga, nach seinem Vaterlande St. Domingo zurückgekehrt wäre, und daselbst eine Armee von Mulatten und freigelassenen Negern angeworben hätte, an deren Spitzen er sich stellte,

stellte, und gegen die weißen Einwohner der Insel zu Felde zog. Die Armee, welche aus mehr als acht tausend Köpfen bestand, plünderte und verheerte die den weißen Einwohnern zugehörigen Plantagen; und alle Weiße, welche nicht schnell genug entfliehen konnten, und diesen Räubern in die Hände fielen, wurden auf eine grausame Weise gemartert.

Die Armee der Räuber nahm an Anzahl täglich zu. Sie wagte einige Scharmützel gegen die Truppen, und endlich eine Schlacht, in welcher sie gänzlich geschlagen und zerstreut wurde. Der Anführer, Oga, flüchtete sich in den spanischen Antheil der Insel. Er wurde aber auf Verlangen ausgeliefert und hingerichtet.

Im Februar 1791 reisten die Truppen, welche bestimmt waren, die Ruhe in den Kolonien herzustellen, aus Frankreich ab. Von Brest lief unter den Befehlen des von Behague eine kleine Flotte von vier Linienschiffen und zehn Fregatten aus. Unter den Befehlen von de Village liefen auch aus Lorient zwei Linienschiffe nebst einer Fregatte aus.

De Village langte mit seiner kleinen Flotte, welche die Regimenter Artois und Normandie enthielt, auf der Rhede zu Port au Prince in St. Domingo an. De Blanchelande (welcher an die Stelle von de Peynier zum Gouverneur der Insel ernannt worden war) befahl, daß diese Truppen nicht zu Port au Prince,

sondern zu St. Nikolas ausgeschifft werden sollten. Die Soldaten, vereinigt mit den Matrosen, empörten sich, und weigerten sich, diesem Befehle zu gehorchen. Sie verlangten zu Port au Prince ausgeschifft zu werden, und fragten den General: aus welchem Grunde er dieses nicht zugeben wollte? Der General las den Beschluß der Nationalversammlung vor, und suchte die Soldaten zum Gehorsam zu bewegen. Aber sie riefen ihm zu: „Ihr seyd ein Aristocrate, und wir wollen euch nicht länger unterwürfig bleiben.“

Hierauf verlangten die Soldaten, die Depeschen zu sehen, welche der General von dem Minister nach St. Domingo gebracht hatte. Er gab die Depeschen. Es wurden dieselben erbrochen und gelesen. Die Soldaten fanden, daß Alles wahr sey, was der General gesagt hatte. Nunmehr verlangten sie drei Tage Bedenkzeit. Dieser Aufschub wurde bewilligt. Indessen aber nahm der Aufruhr zu. Die Soldaten sowohl als die Matrosen stiegen zu Port au Prince an das Land. Daselbst verführten sie die Soldaten der Garnison, welche bisher ihrem tapfern Generale de Mauduit getreu geblieben waren. Sie sagten aus, die Nationalversammlung sey mit dem Betragen de Mauduits höchst unzufrieden, und sie verlangte, daß derselbe gestraft würde. Einst kam de Mauduit von ungefähr dazu, als eben einige der angekommenen Truppen die Soldaten seines Regiments zu überre-

den suchten, daß sie ihn gefangen nehmen möchten. Da er nun hörte, wie standhaft seine Leute der Verführung widerstanden, so sprach er: „Wie glücklich bin ich, daß ich solche Truppen unter meinen Befehlen habe!"

Aber während der Nacht wurden die Soldaten, durch Ueberredung und durch Bestechungen dennoch gewonnen, und verleitet, an dem Aufruhr Theil zu nehmen. Sie verlangten mit Ungestüm Schießpulver und Kugeln, und der General sah sich genöthigt, beides bewilligen zu müssen. Die ganze Nacht wurde in den größten Ausschweifungen zugebracht.

Am vierten März erhielt de Manduit ganz früh die Nachricht, daß man ihn umzubringen trachte, und daß für ihn kein anderes Mittel übrig bleibe, als sich durch die Flucht zu retten. Er aber gab zur Antwort: „Hier ist mein Posten, und hier will ich sterben, wenn es seyn muß!" Um neun Uhr Vormittags kam ein Haufe betrunkener und aufrührischer Soldaten in sein Haus. Sie verlangten von ihm, daß er mit ihnen nach dem Regierungshause hingehen, und daselbst Rechenschaft von seiner Aufführung ablegen sollte. Er willigte ein. Aber in demselben Augenblicke dringt ein wilder Haufe, bestehend aus betrunkenen Soldaten, Matrosen und anderem Gesindel, in sein Haus, zerschlägt Thüren, Fenster, Spiegel, plündert und raubt, was an Geld oder Geldeswerth vorhanden ist, bemächtigt sich seiner

und zweier anderen Officiere, welche sich bei ihm im Zimmer befinden, und schleppt diese drei unglücklichen Männer durch die Straßen der Stadt nach den Kasernen. De Mauduit bemerkt ganz nahe bei sich einen Grenadier, welcher weint. „Worüber weinst du?" fragte er denselben. — „Ach! Herr Oberst, ich weine über das traurige Schicksal, welches Ihrer wartet." — „Guter Mann," antwortete Mauduit, „das Leben eines Officiers, welcher mehrere Jahre nach einander tapfer gefochten hat, steht jetzt in der Gewalt seiner Mörder, aber die Thränen eines ehrlichen Mannes, wie du bist, trösten mich."

Nunmehr zogen die Aufrührer nach dem Stadtgefängnisse, erbrachen dasselbe, ließen Räuber und Mörder aus demselben los, trugen einen Kerl, welcher schon gebrandmarkt und ausgepeitscht worden war, im Triumphe durch die Straßen, und sangen dann in Gesellschaft des Pöbels ein feierliches Te Deum. Hierauf wurde über die gefangenen Officiere von den Aufrührern Gericht gehalten. Während diesen Berathschlagungen rief ein Kerl aus dem Haufen de Mauduit zu: „Wir sind weit entfernt, euch das Leben nehmen zu wollen." Dieser antwortete kaltblütig und unerschrocken: „Sagt der Versammlung, wenn zur Herstellung der Ruhe weiter nichts erfordert werde, als mein Kopf, so böte ich denselben hiermit selbst an."

De Mauduit wird nach der Stelle geführt, wo sich vormals der Clubb zu versammeln pflegte, und

wo er am 29. Juli 1790 in der Nacht denselben aufgehoben hatte. Hier wird er mit Schlägen und Schimpfwörtern gemißhandelt, die Achselbänder werden ihm abgerissen, er wird genöthigt, öffentliche Abbitte zu thun, aber er weigert sich dessen; ein Grenadier haut mit dem Säbel nach ihm, aber der Säbel trifft nicht ihn, sondern spaltet einem Soldaten welcher neben ihm steht, den Kopf, und streckt denselben leblos dahin; zwei Officiere ergreifen ihn, entreißen ihn schnell den Händen der Aufrührer, und eilen mit ihm nach einer offen stehenden Hausthüre zu, um ihn in dem Hause zu verstecken, und der Wuth seiner Mörder zu entziehen; allein der Eigenthümer schlägt die Thüre des Hauses vor ihnen zu.

Jetzt eilen die Mörder herbei. Ein Grenadier spaltet ihm den Kopf, ein anderer stößt ihm den Degen durch den Leib; kreuzweis schlägt er die Hände auf der Brust zusammen und fällt. Nun stürzen die Rasenden über seinen Körper her, durchbohren denselben mit tausend Stichen, und baden sich die Hände in seinem Blute. Ein Soldat ergreift seinen Kopf, um denselben abzuhauen, und ein Weib, eine Furie, legt sich indessen über seine Beine, und hält seine Füße, welche noch zucken. Der Kopf wird auf einer Stange durch die Stadt getragen, und der Leichnam wird in tausend Stücken zerhackt. Dann zieht der Pöbel nach seinem Hause, um auch seine Bedienten zu ermorden, aber diese retteten sich durch die Flucht.

Nun werden seine Pferde umgebracht. Nachher werden noch einige Häuser geplündert; es wird die Stadt die ganze Nacht über erleuchtet, die Aristocraten werden verfolgt und ermordet, in allen Straßen fließt Blut, in allen Straßen trifft man unglückliche Flüchtlinge an, welche im Begriffe sind, ihre Häuser und die Stadt zu verlassen, in welcher sie geboren wurden. Die Bösewichter lachen, freuen sich, und weiden ihre Augen an diesem schrecklichen Schauspiele.

Die vertriebenen und verfolgten Flüchtlinge eilen nach der nördlichen Abtheilung der Insel, welche aus Mitleiden sich ihrer annimmt. Zu Port au Prince wird, nachdem das Morden und Verbrennen endlich aufgehört hat, vor Freude über die Ausrottung der sogenannten Aristocraten ein Te Deum gesungen, und nachher ein Ball gegeben, auf welchem die Furie, die dem ermordeten Mauduit die Beine hielt, während ihm der Kopf abgeschlagen wurde, den ersten Tanz macht, und mit Lorbeeren gekrönt wird.

Der Oberstlieutenant des Regiments Artois starb bald nachher aus Gram. Der Gouverneur Blanchelande floh verkleidet in die Wälder. Nach diesen verübten Grausamkeiten wurde die Ruhe auf eine kurze Zeit hergestellt.

An dem zweiten Juli war der Beschluß, welchen die französische Nationalversammlung am 15. Mai ge-

faßt hatte *), zu St. Domingo angekommen. Es ist unglaublich, mit welchem Unwillen derselbe aufgenommen wurde, und in welche Wuth alle Einwohner der Insel, welche eigene Güter auf derselben besaßen, bei der Ablesung dieses Beschlusses geriethen. Sie schwuren Alle, daß sie sogar mit Aufopferung ihres Lebens sich der Vollziehung dieses Beschlusses zu widersetzen bereit seyen. Die Nationalcocarden wurden von den Hüten gerissen, auf die Erde geworfen, mit Füßen getreten, und statt derselben eine weiß und schwarz gestreifte Cocarde aufgesteckt. Das Geschrei, dieser Beschluß müsse zurückgenommen werden, war auf der Insel allgemein. Am vierten Juli kam ein Kaufmann von Bordeaux mit Sklaven, die er zu verkaufen hatte, auf dem Kap Français an. Man erlaubte ihm nicht zu landen, sondern man rief ihm zu: „Bringt eure Negersklaven der Nationalversammlung, damit sie aus denselben thätige Bürger und Stellvertreter der Nation mache!" Der Capitaine des Schiffes bat so dringend um Erlaubniß, zu landen, daß ihm endlich die Erlaubniß gewährt wurde; aber Niemand wollte seine mitgebrachten Sklaven kaufen, weil dieselben von Bordeaux kamen.

---

*) Nämlich: „daß die von freien Vätern und Müttern gezeugte Mulatten und Neger alle Rechte des thätigen Bürgers in den Colonien fordern und auszuüben befugt seyn sollten."

Am 7. Juli schrieb der Gouverneur der Insel St. Domingo, de Blanchelande, an den französischen Seeminister, Thevenard: „Wenn der Beschluß nicht zurückgenommen werde, so würden die Folgen schrecklich seyn, denn es sey schlechterdings unmöglich, denselben zu vollziehen.“

Die nördliche Provinzial-Versammlung der Insel St. Domingo schrieb an die National-Versammlung:

„Indem ihr den, von freien Vätern und Müttern gezeugten Mulatten, zu den Colonial-Versammlungen und den Versammlungen der Kirchspiele den Zutritt erlaubt, so löscht ihr die politische Linie aus, welche die Mulatten von den Weißen absonderte, und ihr zerstört dadurch eine Mittelklasse, welche zu der Erhaltung der Colonien nothwendig ist. Es muß in den Colonien eine Menschenklasse geben, welche den Schwarzen den Unterschied zwischen ihnen und den Weißen deutlich zeigt. Ja es ist sogar nothwendig, daß die Sklaven niemals die Hoffuung haben, den Weißen gleich werden zu können, und daß der einzige Wunsch derselben darin bestehe, von ihren Herren frei gelassen zu werden, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Wohlthat oder dieser Belohnung durch ihre Treue würdig machen; denn die Gesinnungen, welche man in unsern Sklaven erwecken muß, müssen von solcher Art seyn, daß 60,000 Weiße, 600,000 Schwarze in der Unterwürfigkeit erhalten können. Vermöge einer Mittelklasse zwischen den Weißen und den Schwarzen

hat sich die Colonie bis jetzt frei von allem Aufruhr erhalten. Diesen Grund kann man in Europa nicht so wie in den Colonien in seiner ganzen Stärke einsehen, weil vieles dabei von dem Lokale abhängt, und sich nicht deutlich beschreiben läßt. Die allergelehrtesten Debatten lehren hierüber nicht so viel als ein kurzer Aufenthalt in den Colonien. Die Vollziehung dieses Beschlusses würde für die Colonien schrecklich seyn. Die Gemüther sind gekränkt. Die Gährung, welche vorhanden ist, kann eine allgemeine Explosion veranlassen, deren Folgen gräßlich seyn würden. Dann haben wir nichts anders, als einen verzweiflungsvollen Widerstand, und eine Vernichtung der ganzen Colonie zu erwarten. Lasset doch diese vereinigten Gründe Eindruck auf euch machen, dann werdet ihr die Gesetzgeber des Reiches, und zu gleicher Zeit, die wahren Väter des Vaterlandes seyn."

Gueffier, Präsident.

An den König übersandte die nördliche Provinzial-Versammlung der Insel St. Domingo folgende Zuschrift:

„Sire! Ihre Kinder jenseits des Meeres, ihre getreuen Colonisten von St. Domingo, bringen gerechte Klagen zu den Füßen Ihres Thrones, und legen Furcht und Besorgnisse in Ihren väterlichen Busen nieder. Die nördliche Abtheilung von St. Domingo hat bisher den, die Colonien betreffenden, von dem gesetzgebenden Körper ausgegangenen, und von

Ew. Majestät genehmigten Beschlüssen, sich ehrfurchtsvoll unterworfen, und durch diese Unterwerfung hat sie sich die schmeichelhaftesten Lobsprüche der Nation erworben. Sie verließ sich auf die wiederholten Versprechungen, welche in den Beschlüssen des 8. März, 28. März und 12. Octobers 1790, enthalten waren: Daß über den Zustand der Personen nicht anders, als nach dem deutlichen und förmlichen Verlangen der Colonie etwas festgesetzt werden soll. Aber ein neuer Beschluß vom 15. Mai, welcher bloß eine Wirkung der Ueberlistung, der Kabalen und der Intriguen seyn kann, vernichtet alle unsere Hoffnungen, und versetzt uns in die größte Bestürzung. Wir enthalten uns, Eurer Majestät den schrecklichen Eindruck zu schildern, welchen die Ankündigung dieses, in aller Rücksicht höchst unpolitischen Beschlusses, in unserer Stadt hervor gebracht hat; ebenso wie das nicht zu berechnende Unglück, welches die Folge der Bekantmachung desselben seyn würde. Es würde so groß seyn, daß es in kurzer Zeit die gänzliche Vernichtung dieser blühenden Colonie nach sich ziehen müßte. Die Wohlfahrt Ihres Königreiches, Sire! steht in der allergenauesten Verbindung mit der Wohlfahrt der Colonien, welche einen Theil desselben ausmachen. Diese können aber auf keine andere Weise blühen, als wenn sie in den verschiedenen Plantagen die allerstrengste Unterwürfigkeit erhalten. Diese Unterwürfigkeit wird aufhören, sobald die Unterscheidungslinie,

welche die Weißen von den Mulatten trennt, aufhört. Die, in den Colonien eingeführte Ordnung, welche man ein Vorurtheil nennt, ist nicht von dem Stolze erzeugt, wie sich jene vorgeblichen Philosophen einbilden, die sich Apostel der Menschheit nennen. Es ist dieselbe von der Nothwendigkeit vorgeschriebeu, welche nicht erlaubt, daß die von Sklaven erzeugten Mulatten, gleicher Rechte mit den Weißen genießen, und mit denselben vermischt seyn sollten. Wird diese unumgänglich nothwendige Ordnung aufgehoben, so wird der gänzliche Untergang der Colonien bald darauf folgen. Dieß, Sire, hatte der gesetzgebende Körper in seiner Weisheit wohl überlegt, als derselbe seine Beschlüsse vom 8. März, 28. März und 12. October 1760, ausfertigte. Er hatte den Colonien das Recht gelassen, deutlich und förmlich über den Zustand der Personen ihr Verlangen zu bezeugen, weil er eingesehen hatte, daß lokale Umstände nur an dem Orte selbst richtig könnten beurtheilt werden. Die Verletzung dieser Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, durch den Beschluß vom 15. Mai, wird zu einer Quelle der schrecklichsten Uebel. Durch Verläumdungen haben die Philantropen ihre Lehre ausgebreitet; sie stellen uns denjenigen, die die Colonien nicht kennen, als Henker unserer Sklaven und als Tyrannen der Mulatten vor. Die Menschlichkeit sowohl, als unser eigener Vortheil lehren uns die ersten zu schonen; die andern stehen so gut als die weißen

Staatsbürger unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes, welches über ihre persönliche Sicherheit und über ihr Eigenthum wacht. Werfen Sie, Sire, einen gütigen Blick auf Ihre Colonien. Sie werden dieselben mit Franzosen bevölkert sehen, die Sie lieben und die einen gerechten Anspruch auf Ihre Zuneigung haben. Wenn es noch Zeit ist, so kommen Sie dem Unglücke zuvor, welches denselben droht, indem Sie Ihre Genehmigung einem Beschlusse verweigern, welcher dieses Unglück unfehlbar veranlassen müßte. Hat aber der Beschluß Ihre Genehmigung schon erhalten, so geruhen Sie Ihres Ansehens sich zu bedienen, um die Bekanntmachung desselben zu verhindern."

Alle Kaufleute von Bordeaux versammelten sich, und schrieben eine Bittschrift an die National-Versammlung, worin sie um Abänderung des Beschlusses vom 15. Mai dringend baten. „Die Wohlfahrt des Reiches," so sprachen sie, „ist dahin, wenn der Beschluß vom 15. Mai nach den Colonien gesandt wird, und wenn man auch nur den geringsten Versuch macht, denselben vollziehen zu lassen. Der Unterschied zwischen den Weißen und zwischen den Mulatten scheint von der Einrichtung der Colonien unzertrennlich zu seyn; er ist so alt als die Colonien selbst sind, Ist dieses ein der Philosophie verhaßtes Vorurtheil, so muß die Nothwendigkeit, jenes erste und strengste Gesetz, dasselbe rechtfertigen. Wir sagen noch mehr: Wenn die Sicherheit der Weißen davon abhängt, wenn

diese Meinung allein im Stande ist, 500,000 Arbeiter in Respekt zu erhalten, wenn die Sicherheit alles Eigenthums, wenn die Sicherheit des Staats davon abhängt, dann hört dieses Vorurtheil auf, ein Vorurtheil zu seyn. Es ist vielmehr ein heilsames Gesetz, ein Grundsatz, auf welchem die Erhaltung der Colonien beruht. Es ist, so zu sagen, eine ehrwürdige und heilige Lehre, welche die Menschlichkeit euch zu beschützen befiehlt."

Ebenso schrieb auch die Stadt Havre de Grace, sowohl als die Städte Rouen, Rennes, Honfleur und Nantes.

Auf den Vorschlag Barnave's, der nur mit großer Mühe durchdringen konnte, beschloß endlich die Versammlung: „daß der Beschluß vom 15. Mai vorläufig aufgehoben seyn solle."

Die Versammlung hatte nun zwar einen Zusatzartikel zu der Erklärung der Rechte der Menschen decretirt, dessen eigentlicher Sinn war: daß dieselbe auf die französischen Colonien nicht anwendbar sey; was aber die Colonie von St. Domingo nicht mehr retten konnte; ein schreckliches, allgemeines Morden fast aller Weißen, und die Verwüstung ihrer Besitzungen durch die Schwarzen fand statt, wovon die Nachricht erst unter der neuen gesetzgebenden Versammlung nach Frankreich kam, wie wir in der Folge sehen werden.

Erklärung des Kaisers und des Königs von Preußen, zu Pillnitz.

Das, sich das **auswärtige** nennende und zu Coblenz residirende Frankreich, aus den Prinzen, Herrn von Calonne rc. bestehend, war über die, von den beiden Monarchen im August 1791, zu Pillnitz erlassene Erklärung außerordentlich erfreut, und sah sich im Geiste schon an der Spitze eines siegreichen Heeres in Frankreichs Hauptstadt einrücken, die National-Versammlung auseinander sprengen, die Verfassung vernichten, Gesetze nach Gutdünken und Willkühr vorschreiben, und den Thron mit neuem Glanz und der unumschränktesten Gewalt umgeben. Allein, wer nur ein wenig mit dem Gang der Dinge bekannt war, und eine sehr alltägliche Erfahrung hatte, sah leicht ein, daß die, in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen sehr schwer und nicht möglich zu erfüllen waren; auch daß dieselben ohne dieß nur auf Voraussetzungen beruhten, deren Erfüllung nicht wahrscheinlich war.

Die Erklärung lautet, wie folgt:

„Seine Majestat der Kaiser, und Seine Majestät der König von Preußen haben das Verlangen und die Vorstellungen des Grafen von Provence und des Grafen von Artois angehört, und erklären sich gemeinschaftlich, daß Sie die Lage, in welcher sich gegenwärtig der König von Frankreich befindet, als einen Gegenstand ansehen, welcher für alle Souveraine von

Europa von einem gemeinschaftlichen Interesse ist. Sie hoffen, daß dieses Interesse unfehlbar von denjenigen Mächten werde anerkannt werden, deren Hülfe verlangt wird; und daß dieselben demzufolge sich nicht weigern werden, gemeinschaftlich mit Ihren genannten Majestäten im Verhältnisse Ihrer Kräfte, die wirksamsten Mittel anzuwenden, um den König von Frankreich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten Freiheit die Grundlagen einer monarchischen Regierungsform zu befestigen, welche sowohl den Rechten des Souverains, als dem Wohl der französischen Nation augemessen ist. Alsdann, und in diesem Falle sind Ihre genannten Majestäten, der Kaiser und der König von Preußen, entschlossen, schnell, gemeinschaftlich, und mit der nöthigen Macht zu handeln, um den vorgesetzten und gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen. Inzwischen werden Sie Ihren Truppen die nöthigen Befehle geben, damit dieselben bereit seyn mögen, sich in Thätigkeit zu setzen."

Pillnitz, am 27. August 1791.

Leopold.

Friedrich Wilhelm.

Schreiben der ausgewanderten Prinzen an den König von Frankreich.

Die Prinzen überschickten diese Erklärung ihrem Bruder, dem König von Frankreich, mit nachstehenden dem Schreiben begleitet:

Sire, unser Bruder und Herr!

„Zu einer Zeit, da die National-Versammlung, welche Ihnen ihre Existenz verdankt, und welche sich derselben nur bedient hat, um Ihre Macht zu vernichten, sich auf dem Punkte glaubt, ihr sträfliches Beginnen vollenden zu können; jetzt, da dieselbe mit der Niederträchtigkeit, Sie mitten in Ihrer Hauptstadt gefangen zu halten, noch die Treulosigkeit verbindet, zu verlangen, daß Sie mit eigener Hand Ihren Thron herabwürdigen sollen; jetzt, da es dieselbe sogar wagt, Ihnen die Wahl vorzulegen, entweder Beschlüsse zu unterschreiben, welche Ihr Volk unglücklich machen würden, oder aufzuhören, König zu seyn; eilen wir, Eurer Majestät bekannt zu machen, daß die Mächte, deren Hülfe wir für Ew. Majestät angerufen haben, entschlossen sind, ihre Kräfte dazu anzuwenden, und daß der Kaiser und der König von Preußen so eben die gegenseitige Verbindlichkeit hierzu über sich genommen haben. Der weise Leopold, sobald er die Ruhe seiner Staaten fest gegründet, und die Ruhe Europens hergestellt hatte, unterzeichnete diese Verpflichtung zu Pillnitz am 27sten des verflossenen Monats, gemeinschaftlich mit dem würdigen Nachfolger des großen Friedrichs. Sie haben das Original derselben unsern Händen übergeben; und damit dasselbe zu Ihrer Kenntniß gelange, werden wir es an dem Ende dieses Briefes abdrucken lassen; denn die Publicität

licität ist jezt der einzige Weg der Mittheilung, dessen uns Ihre grausamen Unterdrücker nicht haben berauben können."

„Die übrigen Höfe haben dieselben Gesinnungen, wie die Höfe zu Wien und zu Berlin. Die Fürsten und Staaten des deutschen Reiches haben bereits in authentischen Schriften gegen die Verletzungen ihrer Rechte protestirt, und sie sind entschlossen, auf denselben mit Nachdruck zu bestehen. Sie können nicht daran zweifeln, Sire, daß die Bourbonischen Könige an Ihrer Lage den lebhaftesten Antheil nehmen. Ihre katholischen und sicilianischen Majestäten haben davon die unzweideutigsten Beweise gegeben. Die großmüthigen Gesinnungen des Königs von Sardinien, unsers Schwiegervaters, können nicht zweifelhaft seyn. Sie haben ein Recht, auf die Schweizer zu zählen, auf diese guten und alten Freunde Frankreichs. Sogar in dem entfernten Norden will ein großdenkender König auch dazu beitragen, Ihr Ansehen herzustellen. Und die unsterbliche Catharina, welcher keine Art von Ruhm fremd ist, wird sich jenen nicht entgehen lassen, die Sache aller Souveraine vertheidigt zu haben."

„Auch ist nicht zu befürchten, daß die brittische Nation, zu großmüthig, um sich demjenigen zu widersetzen, was ihr gerecht scheint, und zu aufgeklärt, um nicht zu wünschen, was ihre eigene Ruhe interessirt,

sich den Absichten einer so edeln und unwiderstehlichen Verbindung widersetzen werde.“

„Folglich haben Sie in Ihrem Unglücke, Sire, den Trost, alle Mächte sich vereinigen zu sehen, um demselben ein Ende zu machen; und Ihre Standhaftigkeit in dem bedenklichen Zeitpunkte, in welchem Sie sich befinden, wird von ganz Europa unterstützt werden.“

„Diejenigen, welche wissen, daß man Ihre Entschließungen nur dadurch wankend machen kann, daß man Ihr gefühlvolles Herz in Bewegung setzt, werden ohne Zweifel Ihnen vorstellen, daß die Hülfe der auswärtigen Mächte Ihren Unterthanen gefährlich werden könnte. Was nur Hülfe zur Absicht hat, wird man Ihnen als Feindseligkeit vorstellen, und Ihnen das Königreich, mit Blut überschwemmt, in allen seinen Theilen zerrissen, und mit einer Zerstückelung bedroht, darstellen. Auf diese Weise wollen jene Männer, nachdem sie von jeher die grundlosesten Schreckensgerüchte verbreitet haben, um nur allzuwirkliche Uebel zu veranlassen, sich abermals des nämlichen Mittels bedienen, um dieselben zu verlängern. Auf diese Weise hoffen sie, die Qualen ihrer gehäßigen Tyrannen erträglich zu machen, indem sie zu überreden suchen, daß Alles, was dieselbe bekämpft, zu der härtesten Knechtschaft führe.“

„Aber, Sire! die Gesinnungen derjenigen Souveraine, welche Ihnen Hülfe leisten werden, sind eben so aufrichtig, eben so rein, als es der Eifer ist, mit welchem wir um dieselbe angehalten haben; sie enthalten nichts Abschreckendes, weder für den Staat, noch für Ihr Volk. Es heißt nicht, dasselbe angreifen, es heißt, demselben den ausgezeichnetsten Dienst leisten, wenn man es dem Despotismus der Demagogen, und den Plagen der Anarchie entreißt. Sie wollten mehr als jemals die Freiheit Ihrer Unterthanen sicher stellen, als Ihnen Aufrührer die Ihrige raubten. Was wir unternehmen, um dahin zu gelangen, Ihnen dieselbe wieder zu verschaffen, zugleich mit derjenigen Masse des Ansehens, welches Ihnen rechtmäßigerweise zugehört, kann nicht in den Verdacht zu unterdrücken kommen. Im Gegentheile, es heißt die Freiheit rächen, wenn man sich der Ausgelassenheit widersetzt; es heißt die Nation befreien, wenn man die öffentliche Kraft wiederum herstellt, ohne welche dieselbe nicht frei seyn kann. Diese Grundsätze, Sire, sind die Ihrigen, derselbe Geist der Mäßigung und der Wohlthätigkeit, welcher sich in allen Ihren Handlungen zeigt, wird jederzeit die Richtschnur unseres Verhaltens seyn. Er leitet alle unsere Schritte bei den auswärtigen Höfen, und da wir nicht zu bezweifelnde Beweise von eben so großmüthigen als billigen Absichten erhalten haben, zufolge welcher sie handeln, so können wir dafür bürgen,

daß sie keinen andern Wunsch haben, als Sie in den Besitz der Regierung Ihrer Staaten wiederum einzusetzen, damit Ihr Volk im Frieden der Wohlthaten genießen möge, welche Sie demselben bestimmt haben."

„Sollten die Rebellen diesem Wunsche einen hartnäckigen und blinden Widerstand entgegen setzen, welcher die fremden Armeen nöthigen könnte, in das Königreich einzudringen, so würden jene selbst dieselben herbei gerufen haben. Auf jene allein müßte das strafbare Blut zurück spritzen, welches zu vergießen nothwendig seyn würde. Der Krieg würde der Rebellen Werk seyn. Der Zweck der verbündeten Mächte besteht bloß darin, den vernünftigen Theil der Nation gegen den wahnsinnigen Theil derselben zu unterstützen, und in dem Königreiche den Vulkan des Fanatismus auszulöschen, dessen fortgepflanzte Ausbrüche allen Reichen drohen."

„Außerdem, Sire! läßt sich nicht vermuthen, daß die Franzosen (so viele Mühe man sich auch geben mag, ihren natürlichen Muth anzufeuern, indem man durch Wunderthaten von Vaterlandsliebe und von Freiheit alle Köpfe electrisirt und schwindeln macht) lange Zeit ihre Ruhe, ihr Vermögen und ihr Blut aufopfern werden, um eine unsinnige Neuerung zu unterstützen, welche Niemand glücklich gemacht hat. Der Rausch dauert nur eine zeitlang; die unglücklichen Fortschritte des Verbrechens haben ihre Gränzen, und bald wird man der Ausschweifungen müde, wenn

man selbst das Opfer derselben ist. Bald wird man sich fragen, um Was man sich denn schlage? Dann wird man einsehen, daß es geschieht, um dem Ehrgeize eines Haufens von Parteigängern zu fröhnen, die man verachtet, und gegen einen König, welcher sich jederzeit gerecht und menschlich gezeigt hat. Man wird fragen: Weßwegen man sich zu Grunde richte? Und man wird einsehen, daß es geschieht, um die Gierigkeit derjenigen zu sättigen, welche sich aller Reichthümer des Staates bemächtigt haben, welche sich derselben zu dem abscheulichsten Gebrauche bedienen, und welche, statt, wie ihnen aufgetragen war, die öffentlichen Finanzen herzustellen, dieselben in den schrecklichsten Abgrund gestürzt haben. Man wird fragen: Aus welchem Grunde man die heiligsten Pflichten verletze? Und man wird einsehen, daß dieses geschieht, um ärmer, geplagter, leidender, und mehr mit Abgaben belastet zu werden, als man es jemals vorher gewesen war. Man wird fragen: Warum man die alte Regierungsform umwerfe? Und man wird einsehen, daß es in dem eiteln Wahne geschieht, eine neue einzuführen, welche, wenn sie ausführbar wäre, tausendmal mehr Mißbräuchen ausgesetzt seyn würde, deren Vollziehung aber gänzlich unmöglich ist. Man wird fragen: Warum man die Diener Gottes verfolge? Und man wird einsehen, daß es geschieht, um die Plane einer stolzen Secte zu begünstigen, welche den Entschluß gefaßt hat, alle Re-

ligion zu zerstören, und demzufolge allen Verbrechen freien Lauf zu lassen."

„Schon jetzt sind alle diese Wahrheiten auffallend, schon reißt der Schleier der Betrügerei überall, und die Unzufriedenheit mit einer Versammlung, welche sich aller Gewalt bemächtigt, und alle Rechte vernichtet hat, erstreckt sich von einem Ende des Königreiches bis zum andern."

„Urtheilen Sie nicht, Sire! von den Gesinnungen des größten Theils, aus den Bewegungen, welche mit dem größten Lärm verbunden sind; urtheilen Sie nicht von den Gesinnungen der Nation, aus der Unthätigkeit der Treue, und aus der anscheinenden Gleichgültigkeit derselben, als Sie zu Varennes angehalten wurden, und als ein Haufe von Trabanten Sie nach Paris zurückführte. Damals versteinerte der Schrecken alle Herzen, und verursachte ein trauriges Stillschweigen. Was man Ihnen verbirgt, was weit besser die Umänderung beweist, welche in der Meinung täglich mehr und mehr vorgeht, das sind die Beweise des Mißvergnügens, welche sich in allen Provinzen zeigen, und welche nur Unterstützung erwarten, um noch stärker auszubrechen; der Wunsch, welchen mehrere Abtheilungen so eben geäußert haben, daß die Versammlung über die ungeheuern Summen, welche dieselbe seit ihrer Verwaltung verschleudert hat, Rechenschaft ablegen möge; der Schrecken, den die Anführer derselben zeigen, und ihre wiederholten Versuche, sich in einen Ver-

gleich einzulassen; die Klagen des Handels, und der neuliche Ausbruch der Verzweiflung in unsern Colonien; endlich, der gänzliche Mangel an klingender Münze, die Weigerung der Steuerpflichtigen, die Abgaben zu bezahlen, die Erwartung eines nahen Bankerotts, das Ausreißen der Soldaten, welche, da sie sich allen Arten von Verführung ausgesetzt sehen, anfangen, darüber unwillig zu werden, und die immer zunehmenden Auswanderungen. Es ist unmöglich, solche Zeichen zu verkennen, und es sind dieselben so allgemein bekannt, daß sogar die Frechheit der Verführer des Volkes die Wahrheit derselben zu läugnen nicht im Stande ist."

„Glauben Sie daher nicht, Sire! an die Uebertreibungen der Gefahr, durch welche man Sie zu schrecken sucht. Man weiß, daß, gleichgültig gegen solche Gefahren, welche nur Ihrer Person drohen, Sie sich sehr vor Gefahr fürchten, welche Ihr Volk betreffen, oder welche Personen angehen möchte, die Ihnen theuer sind. Wegen dieser Personen ist man grausam genug, Sie beständig im Schrecken zu lassen, während man zu gleicher Zeit unverschämt genug ist, Ihnen ihre Freiheit anzurühmen. Allein schon allzulange mißbraucht man diesen Kunstgriff, und die Zeit ist vorhanden, um gegen die Unruhestifter, welche Sie mißhandeln, die Waffen des Schreckens zu kehren, die bisher die ganze Stärke derselben ausgemacht haben."

„Große Verbrechen sind nicht zu befürchten, so lange kein Interesse vorhanden ist, um dieselben zu begehen, und kein Mittel, wenn man dieselben begangen hat, einer schrecklichen Strafe zu entgehen. Ganz Paris weiß, ganz Paris muß wissen, daß, wenn eine fanatische oder besoldete Bosheit es wagen dürfte, sich an Ihnen, oder an der Königinn zu vergreifen, zahlreiche Armeen, welche eine schwache, undisciplinirte, und durch Gewissensbisse muthlos gemachte Miliz vor sich herjagen würden, alsobald auf die gottlose Stadt zuströmen würden, welche die Rache des Himmels und die Erbitterung des Erdbodens sich würde zugezogen haben. Keiner der Strafbaren könnte alsdann der schrecklichsten Todesstrafe entgehen; folglich wird sich auch keiner unter ihnen derselben aussetzen wollen."

„Sollte aber die blindeste Wuth den Arm eines Vatermörders bewaffnen, dann würden Sie, Sire! zweifeln Sie nicht daran, Tausende von getreuen Staatsbürgern sich um die königliche Familie herum drängen sehen. Diese würden Sie, wenn es nöthig wäre, mit ihren Körpern bedecken, und ihr ganzes Blut vergießen, um das Ihrige zu vertheidigen. O! warum sollten Sie aufhören, auf die Anhänglichkeit eines Volkes zu rechnen, dessen Wohlfahrt Sie ohne Aufhören gesucht haben?"

„Der Franzose läßt sich leicht irre führen, aber er kehrt auch leicht wieder auf den Weg der Pflicht zurück. Seine Sitten sind von Natur allzu milde,

als daß seine Handlungen lange Zeit grimmig seyn könnten, und seine Liebe für seine Könige ist in seinem Herzen zu sehr eingewurzelt, als daß ein trauriger Wahn dieselbe ganz sollte haben losreißen können."

„Wer könnte mehr geneigt seyn, als wir, über die Lage eines zärtlich geliebten Bruders besorgt zu werden? Aber sogar nach den Reden Ihrer frechsten Unterdrücker würden Sie sich, wenn Sie dem Ganzen der Constitution (welche Ihnen, wie wir erfahren, am dritten des laufenden Monats von der Versammlung ist vorgelegt worden), Ihre Genehmigung versagten, keiner weitern Gefahr aussetzen, als von derselben der königlichen Würde entsetzt zu werden."

„Nun ist aber diese Gefahr keine Gefahr. Was liegt daran, ob Sie in den Augen der Unruhestifter aufhören, König zu seyn, so lange Sie es in den Augen von Europa und in den Herzen aller Ihrer getreuen Unterthanen fester und glorreicher als jemals seyn würden? Was liegt daran, daß man es vermöge einer unsinnigen Unternehmung wage, Sie des Thrones Ihrer Voreltern verlustig zu erklären, so lange die vereinigten Kräfte aller Mächte bereit stehen, um Sie auf demselben zu erhalten, und um die niederträchtigen Usurpatoren zu bestrafen, welche den Glanz desselben möchten befleckt haben?"

„Die Gefahr würde weit größer seyn, wenn Sie in die Vernichtung der Monarchie einzuwilligen, und

dadurch Ihre persönlichen Rechte auf den Beistand aller Monarchen zu schwächen scheinen würden; wenn es schiene, als trennten Sie sich von der Sache der Souveraine, indem Sie eine Lehre billigten, welche diese auszurotten genöthigt sind. Die Gefahr müßte zunehmen, in dem Verhältnisse, wie Sie weniger Zutrauen in die Mittel zu Ihrer Erhaltung zeigen würden, es müßte dieselbe zunehmen in eben dem Maße, wie der Eindruck des erhabenen Characters, welcher das Verbrechen zu den Füßen der würdig vorgestellten königlichen Majestät zagen macht, von seiner Kraft verlieren würde; sie müßte zunehmen, so wie der Anschein der Dahingebung desjenigen, was die Religion angeht, die schrecklichste Gährung verursachen würde, es müßte dieselbe überhaupt zunehmen, wenn wegen ihres Entschlusses sich mit dem eiteln Königsnamen ohne Gewalt zu begnügen, Sie nach dem Urtheile der Welt die Krone niederzulegen scheinen sollten; da Jedermann weiß, daß die Erhaltung derselben von der Erhaltung der unvergeblichen Rechte abhängt, welche mit derselben unzertrennlich verbunden sind."

„Die heiligste aller Pflichten, Sire, so wie die lebhafteste Zuneigung treiben uns an, alle diese gefährlichen Folgen des mindesten Anscheins von Schwäche Ihnen vor Augen zu legen, indem wir Ihnen zu gleicher Zeit die ganze Summe der ansehnlichen Kräfte vorstellen, welche Ihrer Standhaftigkeit zur Schutzwehr dienen sollen."

„Noch müssen wir Ihnen ankündigen, und wir schwören sogar zu ihren Füßen, daß, wofern Bewegungsgründe, welche einzusehen uns unmöglich ist, (welche aber nur aus dem Uebermaße der Gewaltthätigkeiten, und aus dem Zwange, der, weil er versteckt wäre, um so viel grausamer seyn müßte, ihren Ursprung nehmen könnten), Ihre Hand nöthigten, eine Annahme zu unterzeichnen, welche Ihr Herz verwirft, welche Ihr eigenes Interesse und das Interesse Ihres Volkes zurück stößt, und welche Ihre Pflicht als König Ihnen ausdrücklich verbietet, daß wir alsdann in dem Angesichte der ganzen Welt und auf die allerfeierlichste Weise gegen diese ungültige Handlung und gegen Alles, was von derselben abhängen möchte, protestiren würden. Wir würden darthun, daß diese Handlung an sich null und nichtig ist, null und nichtig wegen des Mangels an Freiheit, null und nichtig wegen des Grundfehlers aller Arbeiten der usurpirenden Versammlung, daß nämlich dieselbe, weil sie keine Versammlung der Reichsstände ist, gar nichts ist. Wir stützen uns auf die Rechte der ganzen Nation, wenn wir Beschlüsse verwerfen, welche dem, in den Vorschriften einstimmig ausgedrückten Wunsche derselben geradezu entgegen sind. Wir würden im Namen der Nation ungetreue Commissaire nicht anerkennen, welche dadurch, daß sie die erhaltenen Befehle nicht achten, und die ihnen anvertraute Vollmacht überschreiten, aufgehört haben, Stellvertreter zu

seyn. Wir würden behaupten, was ganz auffallend wahr ist, daß, da sie gegen ihre Vollmacht gehandelt haben, sie auch ohne Vollmacht gehandelt haben, und daß dasjenige, was sie nicht gesetzmäßig thun konnten, auch nicht auf eine gültige Weise genehmigt werden könne."

„Unsere Protestation, von uns unterschrieben, so wie von allen Prinzen Ihres Geblütes, die sich bei uns befinden, würde eine gemeinschaftliche Protestation des Hauses Bourbon seyn, welchem die zufälligen Ansprüche auf die Krone die Pflicht auflegen, dieses erhabene Depositum zu vertheidigen. Wir würden in Ihrem Namen protestiren, Sire, indem wir für Ihr Volk protestiren würden, für die Religion, für die Grundsätze der Monarchie, und für alle Stände des Staates."

„Wir würden für Sie und in Ihrem Namen protestiren, welchem nur zum Scheine derselbe aufgedrückt wäre. Da Ihre Stimme durch die Unterdrückung erstickt ist, so würden wir die nöthigen Wortführer derselben seyn, und wir würden Ihre wahren Gesinnungen ausdrücken, so wie dieselben in dem Eide bei Ihrer Thronbesteigung enthalten sind, so wie dieselben durch die Handlungen Ihres ganzen Lebens bestätigt sind, so wie sich dieselben in der Erklärung gezeigt haben, welche Sie ergehen ließen, sobald Sie nur einen Augenblick frei waren. Sie können nicht, Sie dürfen nicht andere Gesinnungen haben, und Ihr

Wille ist nur in solchen Schriften enthalten, wo derselbe frei sich zeigen konnte."

„Wir würden im Namen Ihres Volkes protestiren, welches in seinem Wahnsinne nicht einzusehen fähig ist, wie sehr dieses Blendwerk von neuer Constitution, welches man vor seinen Augen glänzen läßt, und vor welchem man es vergeblich schwören läßt, ihm schädlich seyn würde. Wenn dieses Volk nicht mehr sein rechtmäßiges Oberhaupt anerkennt, nicht mehr sein wichtigstes Interesse einsieht, und sich seinem Verderben zuführen läßt; wenn dasselbe durch trügerische Versprechungen verblendet, nicht einsieht, daß man es auffordert, dasjenige, was für seine Sicherheit bürgt, dasjenige, was seine Ruhe erhält, den Grund, worauf seine Erhaltung beruht, und alle Bande seiner bürgerlichen Verbindung selbst zu zerstören, so muß man für dasselbe die Herstellung aller dieser Dinge verlangen; man muß es vor seiner eigenen Wuth sichern."

„Wir würden für die Religion unserer Väter protestiren, welche in ihren Lehrsätzen, in ihrem Gottesdienste und in ihren Dienern angegriffen ist, und um das Unvermögen zu ersetzen, in welchem Sie sich befinden würden, Ihre Pflichten als ältester Sohn der Kirche für jetzt selbst zu erfüllen, würden wir in Ihrem Namen die Rechte der Religion vertheidigen; wir würden uns den Beraubungen, welche

dahin abzwecken, dieselbe verächtlich zu machen, widersetzen; wir würden uns mit Macht gegen Handlungen auflehnen, welche das Königreich mit allen Schrecken eines Schisma bedrohen, und wir würden laut unsere unveränderliche Anhänglichkeit an die in dem Staate angenommenen geistlichen Grundsätze bekennen, deren Beobachtung aufrecht zu erhalten Sie geschworen haben."

„Wir würden für die Grundsätze der Monarchie protestiren, von denen es Ihnen, Sire, nicht erlaubt ist, abzugehen, welche von der Nation selbst für unantastbar sind erklärt worden, und welche durch die Beschlüsse, die man Ihnen vorlegt, von Grund aus umgeworfen werden würden, vorzüglich durch diejenigen, welche dadurch, daß sie den König von allem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt ausschließen, das Königthum selbst abschaffen; durch diejenigen, welche die Stützen desselben vernichten, indem sie allen Zwischenrang aufheben; durch diejenigen Beschlüsse, welche, indem sie alle Stände gleich machen, sogar den Grundsatz des Gehorsams vernichten; durch diejenigen, welche dem Monarchen die wichtigsten Geschäfte der monarchischen Regierung entziehen, und welche ihn in jenen Geschäften, die sie ihm übrig lassen, untergeordnet machen; durch diejenigen Beschlüsse, welche das Volk bewaffnet, die öffentliche Kraft vernichtet haben, und welche, indem sie alle Ge-

walten unter einander werfen, in Frankreich die Volkstyrannei eingeführt haben."

„Wir würden für alle Stände des Staates protestiren, weil unabhängig von der, gegen die ersten beiden Stände ausgesprochenen, unerträglichen und unmöglichen Aufhebung alle Stände beleidigt, angegriffen und geplündert worden sind. Wir hätten zu gleicher Zeit die Rechte der Priester zurückzufordern, (welche nur für das Interesse des Himmels und für die Geschäfte ihres heiligen Dienstes einen standhaften und großmüthigen Widerstand haben zeigen wollen); die Rechte des Adels (welcher mehr empfindlich für die dem Throne widerfahrnen Mißhandlungen, dessen Stütze er ist, als für die Verfolgung, welche er leiden muß, Alles aufgeopfert, um durch einen glänzenden Eifer zu beweisen, daß kein Hinderniß einen französischen Ritter abhalten kann, seinem Könige, seinem Vaterlande und seiner Ehre getreu zu bleiben); die Rechte der Gerichtshöfe (welche mehr als die Beraubung ihres Standes bedauern, sich genöthigt zu sehen, über den Mangel an Justiz, über die Straflosigkeit der Verbrechen, und über die Verletzung der Gesetze, über welche sie eigentlich zu wachen haben, stillschweigend seufzen zu müssen); und überhaupt die Rechte aller derjenigen, die irgend etwas besitzen, weil es in Frankreich kein Eigenthum gibt, das unangetastet geblieben wäre, kein rechtschaffener Bürger des Staates, der nicht gelitten hätte."

„Wie könnten Sie, Sire, aufrichtig und gültig die vorgebliche Constitution genehmigen, welche so groẞes Unglück veranlaẞt hat?“

„Als Nutznieẞer (propriétaire usufruitier) besitzen Sie den Thron, welchen Sie von Ihren Vorfahren geerbt haben. Sie können weder die ursprünglichen Rechte desselben vergeben, noch die constitutionsmäẞige Grundlage zerstören, auf welcher derselbe ruht.“

„Da Sie Ihren Unterthanen Gerechtigkeit schuldig sind, so dürfen Sie nicht dem wesentlich königlichen Geschäfte entsagen, denselben durch die gesetzmäẞig vorhandenen Gerichtshöfe Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und die Aufsicht über die Verwaltung derselben selbst zu übernehmen.“

„Als Beschützer der Rechte aller Stände und der Besitzungen einer jeden Privatperson dürfen Sie nicht dieselben verletzen, und durch die allerwillkührlichste Unterdrückung vernichten lassen.“

„Endlich dürfen Sie als Vater Ihres Volkes dasselbe nicht der Unordnung und der Anarchie überlassen.“

„Wenn das Laster, welches Sie bestürmt, und die Gewaltthätigkeit, welche Ihnen die Hände bindet, Ihnen nicht erlauben sollten, diese heiligen Pflichten zu erfüllen, so werden dieselben dennoch nichts desto weniger mit unauslöschlichen Zügen in Ihrem Herzen

zen eingegraben bleiben, und wir werden Ihrem wirklichen Willen nachkommen, wenn wir, soviel von uns abhängt, die Unmöglichkeit ersetzen, in welcher Sie sich befinden, denselben auszuüben."

„Sollten Sie sogar uns dieses verbieten, und sollten Sie sich genöthigt sehen, sich für frei zu erklären, indem Sie uns dieses verbieten, so könnte ein solches Verbot, welches recht auffallend Ihren Gesinnungen entgegen seyn würde, weil es den ersten Ihrer Pflichten entgegen wäre, ein solches Verbot, mitten aus Ihrer Gefangenschaft gegeben (denn diese hört nicht auf, ehe nicht Ihr Volk zu seiner Pflicht und Ihre Soldaten zu der Unterwürfigkeit zurückkehren); welches eben so viel gelten würde, als Alles, was Sie thaten, ehe Sie Paris verließen, und was Sie nachher widerriefen, ein solches Verbot (welches eben so nichtig seyn müßte, als die Genehmigungsacte, gegen welche zu protestiren wir uns genöthigt sehen würden) könnte uns ganz gewiß nicht verleiten, an unserer Pflicht verrätherisch zu handeln, Ihr Interesse aufzuopfern, und nicht zu thun, was Frankreich unter solchen Umständen von uns zu erwarten ein Recht hätte. Wir würden, Sire, Ihren wirklichen Befehlen gehorchen, indem wir abgenöthigten Verboten entgegen handelten, und wir würden Ihrer Genehmigung gewiß seyn, wenn wir die Gesetze der Ehre befolgten. Unsere gänzliche Unterwürfigkeit ist Ihnen allzugut bekannt, als daß Sie je-

mals an derselben zweifeln sollten. Möchten wir uns bald in dem glücklichen Zeitpunkte befinden, in welchem Sie, in völliger Freiheit, uns werden in Ihre Arme eilen sehen, um in denselben die Huldigung unsers Gehorsams zu wiederholen, und allen Ihren Unterthanen das erste Beispiel desselben zu geben."

„Wir sind, Sire, unser Bruder und Herr, Eurer Majestät unterthänigste und gehorsamste Brüder, Diener und Unterthanen."

Ludwig Stanislaus Xavier.
Karl Philipp.

Auf dem Schlosse zu Schönbornslust bei Coblenz, am 10. September 1791.

Zugleich mit diesem Briefe der königlichen Prinzen schrieben der Prinz Condé, sein Sohn, der Herzog von Bourbon, und sein Enkel, der Herzog von Enghien, an den König wie folgt:

„Sire."

„Ihre erhabenen Brüder haben uns den Brief mitgetheilt, welchen dieselben an Ew. Majestät geschrieben haben. Sie haben uns erlaubt, Ihnen selbst bezeugen zu dürfen, daß wir mit unserem Herzen und unserem Verstande alles dasjenige bestätigen, was dieser Brief enthält, daß wir von denselben Gesinnungen durchdrungen, von denselben Absichten belebt, und in denselben Beschlüssen unerschütterlich sind. Der Eifer, von welchem sie uns das Beispiel geben, ist von dem Blute, welches in unsern Adern fließt, unzertrennlich;

von diesem Blute, welches jederzeit bereit ist, für den Dienst des Staates zu fließen. Als Franzosen und Bourbons von ganzer Seele muß unser Unwille auf den höchsten Grad steigen, wenn wir sehen, daß niedrige Parteigänger Ihre Wohlthaten durch Frevelthaten vergelten, Eure Königliche Majestät mißhandeln, alle Oberherrschaft verkennen, alle göttliche und menschliche Gesetze unter die Füße treten, und die Absicht haben, ihr ungeheures System auf den Trümmern unserer alten Constitution aufzubauen!' Alle unsere Schritte, Sire, werden von Prinzen geleitet, deren Weisheit eben so groß ist, als ihr Muth, und als die Empfindsamkeit ihrer Seele. Indem wir ihren Schritten folgen, sind wir sicher, standhaft auf dem Wege der Ehre zu wandeln. Unter diesem edeln Schutze wiederholen wir in Ihre Hände als Prinzen von Ihrem Geblüte und als französische Edelleute den Eid, Ihrem Dienste getreu zu sterben. Eher wollen wir alle umkommen, als zugeben, daß das Laster siege, daß der Thron herabgewürdigt, und daß die Monarchie umgeworfen werde."

„Wir sind mit der tiefsten Ehrerbietung, Sire, Eurer Majestät unterthänigste, gehorsamste und getreueste Diener und Unterthanen."

Worms am 11. September.

Ludwig Joseph von Bourbon.

Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon.

Ludwig Anton Heinrich von Bourbon.

Der König erhielt diese Briefe am 14. September, am Vormittage des Tages, an welchem er die Constitution annahm.

Dem König wird die Verfassung durch die Nationalversammlung überreicht.

Den 9. November 1791 überreichte Herr Thouret, der schon zum drittenmale der Präsident der verfassenden Versammlung war, an der Spitze einer zahlreichen Deputation dem König, den man kurz vorher wieder ganz frei erklärt und gelassen hatte, die nun beendigte Verfassung zur Annahme, indem er folgende wenige Worte zu ihm sprach:

„Sire, die Stellvertreter der Nation kommen, Eurer Majestät die Annahme der Verfassungs-Artikel anzubieten, welche die unverzichtbaren Rechte des französischen Volkes in sich begreift, die wahre Würde des Thrones aufrecht hält, und die Regierung des Reiches wiedergebährt.“

Der König, von seinen Ministern und dem Hof umgeben, nahm das wichtige Document mit anscheinender Heiterkeit aus Thourets Händen, und gab eine, ohne Zweifel von Barnave dictirte Antwort, welche lautete:

„Meine Herren! ich will die Verfassung, welche die Nationalversammlung Sie beauftragt hat, mir vorzulegen, in der kürzesten Frist, welche ein so wichtiger Gegenstand erfordert, untersuchen, und ihr alsdann meinen Entschluß mittheilen. Ich bin gesonnen, zu

Paris zu bleiben, und ich werde dem Herrn General-Commandanten der Nationalgarde die nöthigen Befehle wegen des Dienstes der mir zukommenden Wachen ertheilen."

Die Verfassung, welche mit der Erklärung der Rechte des Menschen begann, theilen wir hier in ihrem ganzen Umfange unsern respect. Lesern mit, und halten dieß um so wichtiger, da dieses ewig denkwürdige, historische Actenstück allen spätern Werken der Art mehr oder weniger zu Grunde gelegt, oder doch wenigstens als Beispiel benutzt wurde, und uns deren vollständige Mittheilung für die Zukunft erspart.

Französische Verfassung.

Da die Nationalversammlung die französische Verfassung auf die Grundsätze stützen will, die sie so eben anerkannt hat, so schafft sie unwiderruflich alle Einrichtungen ab, welche die Freiheit und Gleichheit der Rechte verletzten.

Es gibt daher künftig weder Adel noch Pairswürde, weder Unterscheidungen, die man durch Erbschaft oder Rang erlangt, noch Lehensherrschaften, weder Patrimonial-Gerechtigkeit, noch irgend einen Anspruch, eine Benennung oder ein Vorrecht, das daraus entspringt, weder einen Ritterorden, noch eine Corporation oder Auszeichnung, für die man Adelsbriefe verlangte, oder welche einen Unterschied in der Geburt voraussetzen,

noch endlich irgend ein Uebergewicht, als jenes, der öffentlichen Beamten in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Kein öffentliches Amt kann künftig mehr geerbt oder gekauft werden.

Für keinen Theil der Nation, so wenig als für ein einziges Individuum gibt es künftig irgend ein Vorrecht oder eine Ausnahme, von den, allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechten.

Es gibt künftig weder Zünfte noch Gewerbs-Körperschaften für die Künstler und Handwerker.

Das Gesetz wird keine religiösen Gelübde mehr anerkennen, so wenig als irgend eine andere Verbindlichkeit, die den natürlichen Rechten oder der Verfassung zuwider wäre.

Erster Abschnitt.

Ursprüngliche Verfügungen die durch die Verfassung garantirt werden.

Die Verfassung garantirt als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) Daß alle Bürger gleiche Ansprüche auf Stellen und Aemter haben, und zwar ohne einen andern Unterschied, als jenen der Tugenden und Talente.

2) Daß alle Contributionen zwischen sämmtlichen Bürgern, nach Maßgabe ihrer Mittel, gleichmäßig vertheilt werden.

3) Daß ohne Ansehen der Person ein und dasselbe Verbrechen stets mit ein und derselben Strafe belegt werde.

Die Verfassung garantirt ferner als natürliche und bürgerliche Rechte:

Daß jeder Mensch die Freiheit haben soll, zu gehen, zu bleiben, zu reisen, wo und wohin es ihm beliebt, ohne daß er verhaftet oder angehalten werden könne, als nach den, durch die Verfassung festgesetzten Formen; daß jeder Mensch die Freiheit haben soll, zu sprechen, zu schreiben, zu drucken, und überhaupt seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß eine Schrift, vor ihrem öffentlichen Erscheinen, irgend einer Censur oder Aufsicht unterworfen seyn könnte; eben so, daß er ungehindert den Gottesdienst ausüben kann, dem er zugethan ist.

Daß alle Bürger die Freiheit haben sollen, sich mit Beobachtung der Policei-Gesetze friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Daß sie ferner die Freiheit haben sollen, bei den eingesetzten Behörden jede beliebige, von Einzelnen unterschriebene Bittschrift einzureichen.

Die gesetzgebende Gewalt kann durchaus kein Gesetz machen, welches die, in dem gegenwärtigen Abschnitte ausgesprochenen, und durch die Verfassung garantirten, natürlichen und bürgerlichen Rechte in ihrer ungehinderten Ausübung stören oder beeinträchtigen würde; da jedoch die Freiheit nur darin besteht, daß

man Alles thun darf, was weder dem Rechte eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit Schaden zufügt, so kann das Gesetz über solche Handlungen Strafen verhängen, die durch einen Angriff auf die öffentliche Sicherheit oder auf die Rechte eines Andern der Gesellschaft Nachtheil bringen.

Die Verfassung garantirt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die vorherige, gerechte Entschädigung dafür, wenn ein solches der öffentlichen, gesetzlich erwiesenen Nothwendigkeit zum Opfer gebracht werden müßte.

Die zum Kostenaufwande des Gottesdienstes und aller Gegenstände des öffentlichen Nutzens bestimmten Güter gehören der Nation, und sind jeder Zeit zu ihrer Verfügung.

Die Verfassung garantirt die Veräußerungen, welche nach den, durch das Gesetz eingeführten Formen stattgefunden haben oder stattfinden werden.

Die Bürger haben das Recht, die Diener ihrer Religion zu erwählen. Es soll eine allgemeine öffentliche Hülfsanstalt errichtet und organisirt werden, um verlassene Kinder zu erziehen, gebrechliche Arme zu unterstützen, und rüstigen Armen, die keine Beschäftigung finden können, Arbeit zu verschaffen.

Es sollen öffentliche Unterrichts-Anstalten errichtet und organisirt werden, die allen Bürgern zugängig, und in Rücksicht der, jedem Menschen unumgänglich nothwendigen Unterrichtsfächer unentgeldlich seyn sollen;

dieselben sollen in einem, nach der Eintheilung des Reiches berechneten Verhältnisse stufenweise vertheilt werden.

Es sollen Volksfeste eingeführt werden, um das Andenken an die französische Revolution zu bewahren, die Bruderliebe unter den Bürgern zu erhalten, und ihre Anhänglichkeit für die Verfassung, das Vaterland und die Gesetze zu beförden.

Es soll ein, zum Gebrauche des ganzen Reiches bestimmtes bürgerliches Gesetzbuch verfaßt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Reiches und von dem Bürgerstande.

Art. 1. Das Königreich ist untheilbar, sein Gebiet ist in drei und achtzig Departemente, jedes Departement in Districte, und jeder District in Cantone abgetheilt.

Art. 2. Französische Bürger sind:

Jene, die in Frankreich geboren wurden, und einen Franzosen zum Vater haben;

Jene, die in Frankreich geboren wurden, einen Ausländer zum Vater haben, aber in dem Königreiche ansäßig sind;

Jene, die im Auslande geboren wurden, aber einen Franzosen zum Vater haben, nach Frankreich

zurückgekommen sind, um sich daselbst niederzulassen, und den bürgerlichen Eid leisteten;

Jene endlich, die im Auslande geboren sind, auf welche Weise es sey, von einem Franzosen oder einer Französinn abstammen, die der Religion wegen ihr Vaterland verlassen hatten, in Frankreich aber ihren Wohnsitz aufschlagen, und daselbst den bürgerlichen Eid leisten.

Art. 3. Diejenigen, welche außer dem Königreiche geboren, und deren Eltern Ausländer sind, die aber in Frankreich wohnen, werden nach fünfjährigem anhaltendem Aufenthalte in dem Königreiche französische Bürger, wenn sie überdieß entweder ein Grundstück gekauft, oder eine Französinn geheirathet, oder irgend ein Handelsgeschäft etablirt und nebst dem den bürgerlichen Eid geleistet haben.

Art. 4. Der gesetzgebenden Gewalt steht die Befugniß zu, einen Fremden ohne andere Bedingung zu naturalisiren, als die, daß er in Frankreich seinen Wohnsitz aufschlage, und daselbst den Bürgereid leiste.

Art. 5. Der Bürgereid lautet also: Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, und die, von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirte Verfassung des Königreichs aus allen Kräften aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers verliert man:

a) durch Naturalisation im Auslande;

b) durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Entehrung nach sich ziehen, und zwar so lange der Verurtheilte nicht wieder zu Ehren gekommen ist;

c) durch ein Contumaz-Urtheil, so lange dasselbe nicht widerufen ist;

d) durch die Verbrüderung mit irgend einem auswärtigen Ritter-Orden, oder jeder fremden Körperschaft, die entweder Adels-Beweise oder Unterschied der Geburt voraussetzt, oder aber ein religiöses Gelübde nothwendig macht.

Art. 7. Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag. Die gesetzgebende Gewalt hat, für alle Einwohner ohne Unterschied, die Art und Weise festzusetzen, auf welche die Geburten, Ehen und Todesfälle gesetzlich erwiesen werden sollen; sie wird öffentliche Angestellte bezeichnen, welche darüber einen Act ausstellen und Verzeichnisse führen.

Art. 8. Die französischen Bürger, in Hinsicht jener Local-Verhältnisse betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in den Städten, und in gewissen Bezirken auf dem Lande entspringen, bilden die Gemeinden. Die gesetzgebende Gewalt kann die Ausdehnung des Bezirks einer jeden Gemeinde bestimmen.

Art. 9. Die Bürger, aus denen jede Gemeinde besteht, haben das Recht, zeitweise, und nach den, durch das Gesetz bestimmten Formen, diejenigen unter ihnen zu erwählen, die unter dem Titel „Municipalbeamten" beauftragt sind, die besondern Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen. Den Municipalbeamten können auch einige, auf das allgemeine Interesse des Staats bezügliche Amtsverrichtungen übertragen werden.

Art. 10. Die Vorschriften, nach denen sich die Municipalbeamten sowohl in der Ausübung ihrer Municipal-Functionen als jener, die man ihnen über das allgemeine Interesse übertragen wird, zu befolgen haben, werden durch das Gesetz bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

Art. 1. Die Souverainität ist untheilbar, unveräußerlich und unverjährbar. Sie gehört der Nation an; kein Theil des Volkes, kein Individuum, kann sich die Ausübung derselben zueignen.

Art. 2. Die Nation, von welcher allein alle Gewalten ausgehen, kann solche nur aus Auftrag ausüben. Die französische Verfassung ist repräsentativ; die Repräsentanten sind der gesetzgebende Körper und der König.

Art. 3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer National-Versammlung übertragen, die aus zeitlichen, von dem Volke frei gewählten Repräsentanten besteht, diese Gewalt soll mit der Sanction des Königs, auf die weiter unten bestimmte Weise durch sie ausgeübt werden.

Art. 4. Die Regierung ist monarchisch, die executive Gewalt ist dem Könige übertragen, sie soll unter seiner Autorität durch Minister oder andere verantwortliche Beamten, und auf die weiter unten bestimmte Weise ausgeübt werden.

Art. 5. Die richterliche Gewalt ist den, von dem Volke zeitweise erwählten Richtern übertragen.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden National-Versammlung.

Art. 1. Die, den gesetzgebenden Körper bildende National-Versammlung ist permanent, und besteht nur aus einer Kammer.

Art. 2. Sie wird alle zwei Jahre durch neue Wahlen gebildet. Jeder Zeitraum von zwei Jahren macht eine Gesetzgebung aus.

Art. 3. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels sind nicht anwendbar auf den bevorstehenden, gesetzgebenden Körper, dessen Vollmachten mit Ende des Aprils 1793 aufhören.

Art. 4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Körpers findet von Rechts wegen statt.

Art. 5. Der gesetzgebende Körper kann von dem Könige nicht aufgelöst werden.

Erster Abschnitt.

Anzahl der Repräsentanten. Grundlage.

Art. 1. Die Anzahl der Repräsentanten bei dem gesetzgebenden Körper beträgt 746, und zwar wegen der 83 Departemente, aus denen das Königreich besteht, unabhängig von jenen, die den Colonien noch zugestanden werden dürften.

Art. 2. Die Repräsentanten sollen unter die 83 Departemente nach dem combinirten Verhältnisse zu dem Flächeninhalte, der Bevölkerung und den directen Abgaben vertheilt werden.

Art. 3. Von den 746 Repräsentanten werden 247 nach dem respt. Territorium berechnet. Jedes Departement ernennt deren drei, mit Ausnahme des Departements von Paris, welches nur einen ernennt.

Art. 4. Zwei hundert und neun und vierzig Repräsentanten werden nach der Bevölkerung berechnet. Die gesammte Masse der gegenwärtigen Bevölkerung des Königreichs ist in 249 Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viele Deputirte, als es Theile der Bevölkerung enthält.

Art. 5. Zwei hundert und vierzig Repräsentanten werden nach deu directen Abgaben berechnet. Die To-

talsumme der directen Abgaben des Reiches ist ebenfalls in 249 Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viele Deputirte, als es Theile dieser Abgabe bezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Primar-Versammlungen. — Ernennung der Wähler.

Art. 1. Um die gesetzgebende National-Versammlung zu bilden, werden sich die activen Bürger alle zwei Jahre zu Primar-Versammlungen in den Städten und Cantonen gestalten.

Die Primar-Versammlungen bilden sich von Rechts wegen am zweiten Sonntage des Monats März, wenn sie nicht durch die, von dem Gesetze bestimmten öffentlichen Beamten schon früher zusammen berufen worden sind.

Art. 2. Um activer Bürger zu seyn, muß man in Frankreich geboren oder Franzose geworden seyn, das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit in der Stadt oder in den Cantonen sich häuslich niedergelassen haben; man muß an irgend einem Orte des Königreichs eine directe Abgabe bezahlen, die wenigstens dem Werthe von drei Tagewerken gleich kommt, und sich darüber durch Quittung ausweisen; man muß nicht in die Klasse der Dienstboten gehören; man muß auf der Municipalität seines Wohnsitzes in die Liste der National-Garden ein-

geschrieben seyn; man muß endlich den Bürgereid geleistet haben.

Art. 3. Der gesetzgebende Körper hat alle sechs Jahre das Minimum und das Maximum des Werthes eines Tagewerks zu bestimmen, und die Administratoren der Departemente haben denselben für jeden District genau fest zu setzen.

Art. 4. Niemand kann mehr als an einem Orte die Rechte eines activen Bürgers ausüben, und sich eben so wenig durch einen andern vertreten lassen.

Art. 5. Von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers sind ausgeschlossen: Alle, die sich im Anklagezustand befinden; alle, die durch authentische Beweise als zahlungsunfähig erklärt worden sind, so lange sie nicht durch Belege darthun können, daß sie alle ihre Gläubiger befriedigt haben.

Art. 6. Die Primar-Versammlungen haben nach Verhältniß der Anzahl, der in der Stadt oder den Cantonen ansäßigen, activen Bürger, die Wähler zu ernennen. Auf hundert active Bürger, sie mögen bei der Versammlung gegenwärtig seyn oder nicht, wird ein Wähler ernannt; auf 150 bis 250 Bürger, werden deren zwei ernannt, und so fort.

Art 7. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht nebst den erforderlichen Bedingungen, um activer Bürger zu seyn, auch noch Folgendem entspricht:

In

In den Städten, die über 6000 Seelen zählen, muß er das Eigenthumsrecht oder die Nutznießung eines Besitzthums haben, welches in den Steuer-Listen einem Einkommen von dem Localwerthe von 200 Tagewerken gleich geschätzt ist; oder er muß Miether einer Wohnung seyn, die in gedachten Listen einem Einkommen von dem Werthe von 150 Tagewerken gleich geschätzt ist. In den Städten, die weniger als 6000 Seelen zählen, muß er das Eigenthumsrecht oder die Nutznießung eines Besitzthums haben, welches in den Steuer-Listen einem Einkommen von dem Localwerthe von 150 Tagewerken gleich geschätzt ist, oder er muß Miether einer Wohnung seyn, die in gedachten Listen einem Einkommen von dem Werthe von 100 Tagewerken gleich geschätzt ist. Auf dem Lande muß er das Eigenthumsrecht oder die Nutznießung eines Gutes haben, welches in den Steuer-Listen einem Einkommen von dem Localwerthe von 150 Tagewerken gleich geschätzt ist; oder er muß Pächter von Grundstücken seyn, die in gedachten Listen auf 400 Tagewerke geschätzt sind. Was diejenigen betrifft, die einerseits Eigenthümer oder Nutznießer, und anderseits Miether oder Pächter zugleich sind, so sollen ihre verschiedenen Ansprüche, als solche, in so weit vereint in Anschlag kommen, als solches zu ihrer Wahlfähigkeit nöthig seyn wird.

Dritter Abschnitt.

Wahl-Versammlungen. — Ernennung der Repräsentanten.

Art. 1. Die ernannten Wähler eines jeden Departements werden sich versammeln, um die Anzahl der Repräsentanten zu wählen, deren Ernennung

ihrem Departemente zusteht, ferner eine Anzahl Stellvertreter, die dem dritten Theile der Repräsentanten gleich kommt.

Die Wahl-Versammlungen bilden sich von Rechts wegen am letzten Sonntage des Monats März, wenn sie von den, durch das Gesetz bestimmten öffentlichen Beamten nicht schon früher sollten zusammenberufen worden seyn.

Art. 2. Die Repräsentanten und ihre Stellvertreter werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, jedoch nur unter den activen Bürgern des Departements.

Art. 3. Alle activen Bürger, welches auch ihr Stand oder ihr Gewerbe seyn möge, können zu Repräsentanten der Nation gewählt werden.

Art. 4. Jedoch haben sich zu entschließen (nämlich: ob sie ihre Stellen beibehalten oder Repräsentanten seyn wollen), die Minister und andere Beamten der Executiv-Gewalt, welche von ihren Stellen wieder abberufen werden können, die Commissaire des General-Schatzes, die Erheber und Einnehmer der directen Abgaben, die Einnehmer bei der Regie der indirecten Abgaben und der Nationalgüter, so wie jene, die, unter welcher Benennung es auch sey, bei dem Hause des Königs einen Civil- oder Militair-Dienst begleiten. Ferner haben sich noch zu entschließen, die Administratoren, Municipalbeamten und Commandanten der National-Garde.

Art. 5. Die Ausübung der richterlichen Functionen ist während der ganzen Dauer der Gesetzgebung mit jenen eines Repräsentanten der Nation unvereinbar. Die Richter werden durch ihre Stellvertreter ersetzt, und der König wird dafür Sorge tragen, daß seine Commissaire bei den Gerichtshöfen ersetzt werden.

Art. 6. Bei der folgenden Gesetzgebung können die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers wieder gewählt werden, dann aber nur wieder nach dem Zwischenraum einer ganzen Gesetzgebung.

Art. 7. Die von den Departementen ernannten Repräsentanten sind nicht die Repräsentanten eines einzelnen Departements, sondern der ganzen Nation, und es darf ihnen kein Mandat gegeben werden.

Vierter Abschnitt.

Abhaltung und Einrichtung der Primar- und der Wahl-Versammlungen.

Art. 1. Die Functionen der Primar- und Wahl-Versammlungen beschränken sich darauf, zu wählen; sobald das Wahlgeschäft vorüber ist, müssen sie wieder auseinander gehen, und können sich nur von Neuem bilden, wenn sie zusammenberufen werden; ausgenommen in den, Art. 1. des zweiten Abschnitts und Art. 1. des dritten Abschnitts erwähnten Fällen.

Art. 2. Kein activer Bürger darf in die Versammlung treten oder seine Stimme abgeben, wenn er mit Waffen versehen ist.

Art. 3. Ohne das ausdrückliche Verlangen der Versammlung darf die bewaffnete Macht nicht in ihren Raum treten, ausgenommen, wenn daselbst Gewaltthätigkeiten begangen werden, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinreichend ist, um die bewaffnete Macht herbeizurufen.

Art. 4. Alle zwei Jahre sollen in jedem Districte, cantonsweise, Verzeichnisse der activen Bürger ausgefertigt werden; das Verzeichniß eines jeden Cantons ist zwei Monate vor dem Zusammentreten der Primar-Versammlungen öffentlich bekannt zu machen und anzuschlagen. Die etwaigen Reclamationen,

entweder um die Eigenschaft der, auf der Liste befindlichen Bürger in Abrede zu stellen, oder von Seiten derjenigen, die behaupten könnten, unrechtmäßiger Weise vergessen worden zu seyn, müssen vor die Gerichts-Höfe gebracht, und von diesen summarisch verhandelt werden. Die Liste dient als Norm für die Zuverläßigkeit der Bürger in der nächsten Primar-Versammlung; und zwar in Allem, was nicht durch ein, der Abhaltung der Versammlung vorangegangenes Urtheil berichtigt worden wäre.

Art. 5. Die Wahl-Versammlungen haben das Recht, die Eigenschaften und Vollmachten, der sich daselbst Einfindenden zu prüfen, und ihre Entscheidungen werden provisorisch in Vollzug gesetzt, jedoch vorbehaltlich der Entscheidung des gesetzgebenden Körpers, bei Untersuchung der Vollmachten der Deputirten.

Art. 6. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann der König, oder irgend ein von ihm ernannter Beamter, von den Fragen Kenntniß nehmen, welche auf die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, auf das Abhalten der Versammlungen, auf die Form der Wahlen und auf die politischen Rechte der Bürger Bezug haben, jedoch mit Vorbehalt der Dienstverrichtungen der königlichen Commissaire, in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, bei welchen die, auf die politischen Rechte der Bürger bezüglichen Fragen von den Gerichtshöfen erörtert werden müssen.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreten der Repräsentanten als gesetzgebende National-Versammlung.

Art. 1. Am ersten Montage des Monats Mai haben sich die Repräsentanten in dem Sitzungs-Saale der letzten Gesetzgebung zu versammeln.

Art. 2. Sie bilden sich provisorisch als Versammlung, unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten, um die Vollmachten der anwesenden Repräsentanten zu prüfen.

Art. 3. Sobald 370 Mitglieder, deren Vollmachten anerkannt wurden, beisammen sind, haben sie sich unter dem Titel: „Gesetzgebende National-Versammlung" zu constituiren. Diese erwählt sogleich einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und Secretaire, und beginnt alsdann die Ausübung ihrer Functionen.

Art. 4. Während des ganzen Monats Mai kann die Versammlung, wenn die Zahl der anwesenden Repräsentanten geringer als 370 ist, keinen gesetzgebenden Act erlassen. Sie ist befugt, einen Beschluß zu fassen, nach welchem die abwesenden Mitglieder aufgefordert werden, sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen an ihren Posten zu begeben, und zwar bei Strafe von 3000 Livres, wenn sie nicht eine Entschuldigung vorbringen, die von der Versammlung für gültig erkannt wird.

Art. 5. Nach dem letzten Tage des Monats Mai haben sich die Repräsentanten als gesetzgebende Versammlung zu constituiren, die Zahl der anwesenden Mitglieder sey auch welche sie wolle.

Art. 6. Die Repräsentanten haben alle miteinander im Namen des französischen Volkes zu schwören, daß sie frei leben oder sterben wollen. Hierauf hat jeder einzeln zu schwören, daß er die, von der constituirenden National-Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirte Verfassung des Königreiches aus allen Kräften aufrecht erhalten, während der Dauer der Gesetzgebung nichts, was diese Verfassung gefährden könnte, vorschlagen und bewilligen, und

überhaupt in Allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu seyn will.

Art. 7. Die Repräsentanten der Nation sind unverletzlich; sie können für das, was sie in der Ausübung ihrer Functionen als Repräsentanten gesagt, geschrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit in Anspruch genommen, verklagt und gerichtet werden.

Art. 8. Wegen eines Criminal-Verbrechens können sie jedoch auf der That, oder kraft eines Verhaftsbefehls, ergriffen werden; der gesetzgebende Körper ist aber hiervon unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und es kann kein weiteres Verfahren gegen sie stattfinden, als bis der gesetzgebende Körper entschieden haben wird, daß ein Grund zur Anklage vorhanden ist.

Zweites Kapitel.

Vom Königthum, von der Regentschaft und von den Ministern.

Erster Abschnitt.

Vom Königthum und vom Könige.

Art. 1. Das Königthum ist untheilbar, und dem regierenden Stamm in männlicher Linie nach der Reihenfolge der Erstgeburt, mit beständigem Ausschlusse der Weiber und ihrer Descendenten, erblich übertragen.

Art. 2. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; sein einziger Titel ist: „König der Franzosen."

Art. 3. Es gibt in Frankreich keine höhere Autorität, als das Gesetz, und nur in dessen Namen kann er Gehorsam verlangen.

Art. 4. Sobald der König den Thron besteigt, oder volljährig geworden ist, muß er der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, schwören, der Nation und dem Gesetze treu zu seyn; die ganze, ihm übertragene Gewalt zur Aufrechthaltung der, in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der constituirenden National-Versammlung decretirten Verfassung zu verwenden, und über die Vollziehung der Gesetze zu wachen.

Ist der gesetzgebende Körper nicht versammelt, so hat der König eine Proclamation zu erlassen, in welcher dieser Schwur und das Versprechen ausgedrückt seyn müssen, denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt seyn wird.

Art. 5. Wenn der König einen Monat nach der Einladung des gesetzgebenden Körpers diesen Eid nicht geleistet hat, oder wenn er, nachdem er ihn geleistet, solchen widerruft, so soll dieses anzusehen seyn, als habe er der Königswürde entsagt.

Art. 6. Wenn sich der König an die Spitze einer Armee stellt, und sich derselben gegen die Nation bedient, oder wenn er sich einem solchen Unternehmen, das in seinem Namen vollzogen würde, nicht durch einen förmlichen Act widersetzt, so soll dieses anzusehen seyn, als habe er der Königswürde entsagt.

Art. 7. Wenn der König aus dem Reiche sich entfernt, und auf die, von dem gesetzgebenden Körper an ihn ergangene Einladung sich nicht dahin zurückbegeben haben sollte, und zwar in der, durch die Proclamation bestimmten Frist, die jedoch nicht kürzer als zwei Monate seyn darf, so soll dieses anzusehen seyn, als habe er der Königswürde entsagt. Die Frist fängt von dem Tage an zu laufen, wo die Proclamation des gesetzgebenden Körpers in dem Sitzungs-Saale bekannt gemacht worden seyn wird, und die

Minister sind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten, alle in dem Bereiche der ausübenden Gewalt liegende Acte zu erlassen, welche durch die Abwesenheit des Königs suspendirt worden wären.

Art. 8. Nach der ausdrücklichen oder gesetzmäßigen Entsagung gehört der König in die Klasse der Bürger, er kann alsdann so wie diese, aller späteren Handlungen wegen, angeklagt und gerichtet werden.

Art. 9. Die Privatliegenschaften, welche der König bei seiner Thronbesteignng besitzt, sollen unwiderruflich mit den National-Domainen vereinigt werden, jedoch bleibt ihm die freie Verfügung über diejenigen, die er auf eine andere Weise an sich bringt; hat er nach dem Ende seiner Regierung nicht darüber verfügt, so werden sie ebenfalls mit den National-Gütern vereinigt.

Art. 10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones, für eine Civil-Liste, deren Summe der gesetzgebende Körper bei jeder Regierungs Veränderung für die ganze Dauer der Regierung zu bestimmen hat.

Art. 11. Der König ernennt einen Administrator der Civil-Liste, der die Rechts-Angelegenheiten des Königs besorgt, und gegen welchen Alles, dem König zur Last gelegte, gerichtet und das Urtheil ausgesprochen wird. Der Vollzug der Verurtheilung zu Gunsten der Gläubiger der Civil-Liste ist gegen den Administrator persönlich, und zwar auf dessen eigenthümliche Besitzungen anwendbar.

Art. 12. Der König hat außer seiner Ehren-Garde, die aus Bürgern der National-Garde seiner Residenz besteht, eine, aus dem Fond der Civil-Liste zu bezahlende Leibwache; sie darf aber nicht stärker seyn, als 1200 Mann zu Fuß, und 600 Mann zu Pferd. Die Grade- und Beförderungs-Vorschriften

sind dieselben wie bei den Linien-Truppen; aber jene, welche die Leibwache des Königs ausmachen, genießen alle ihre Grade nur unter sich selbst, und können keine unter den Linientruppen erlangen.

Der König kann nur solche Leute zu seiner Leibwache berufen, die gegenwärtig bei den Linientruppen in activem Dienste sind, oder Bürger, die seit einem Jahre unter der National-Garde gedient haben; jedoch müssen sie in dem Königreiche ansäßig seyn, und vorher den Bürgereid geleistet haben.

Die Leibwache des Königs kann für keine andere Dienste commandirt oder in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

Art. 1. Bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre ist der König minderjährig, und während dessen Minderjährigkeit vertritt ein Regent des Reiches seine Stelle.

Art. 2. Die Regentschaft gebührt dem nächsten Anverwandten des Königs, nach Ordnung der erblichen Thronfolge; er muß sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, Franzose und Bewohner des Reichs seyn, den Bürger-Eid vorher geleistet haben, und darf nicht präsumtiver Erbe einer andern Krone seyn. Das weibliche Geschlecht ist von der Regentschaft ausgeschlossen.

Art. 3. Wenn ein minderjähriger König keinen Verwandten haben sollte, der die eben angeführten Eigenschaften in sich vereinigt, so muß der Regent auf die in den folgenden Artikeln bestimmte Weise gewählt werden.

Art. 4. Der gesetzgebende Körper kann den Regenten nicht wählen.

Art. 5. Die Wähler eines jeden Districts haben sich in dem Hauptorte desselben zu versammeln, nach einer, von dem gesetzgebenden Körper (wenn er versammelt ist) in der ersten Woche der neuen Regierung zu erlassenden Proclamation; ist derselbe aus einander gegangen, so hat der Justiz-Minister in derselben Woche diese Proclamation zu erlassen.

Art. 6. In jedem Districte haben die Wähler durch das individuelle Scrutinium und vermittelst der absoluten Stimmenmehrheit einen wahlfähigen und in dem Districte ansäßigen Bürger zu ernennen, welchem sie durch das Wahlprotocoll ein specielles Mandat ertheilen, das sich lediglich auf die Function beschränkt, einen Bürger zu erwählen, den er nach Pflicht und Gewissen für den Würdigsten hält, Regent des Reiches zu seyn.

Art. 7. Die von den Districten ernannten, bevollmächtigten Bürger sind gehalten, sich in der Stadt, wo der gesetzgebende Körper seine Sitzungen halten wird, spätestens am vierzigsten Tage nach jenem, wo der Thron auf den minderjährigen König übergegangen ist, zu versammeln, und daselbst eine Wahl-Versammlung zu bilden, die zur Ernennung des Reiches zu schreiten hat.

Art. 8. Die Wahl des Regenten geschieht vermittelst des individuellen Scrutiniums und der absoluten Stimmenmehrheit.

Art. 9. Die Wahlversammlung darf sich nur mit dieser Wahl beschäftigen, und geht auseinander, sobald dieselbe beendigt ist; alles Andere, was sie etwa unternähme, wird für inconstitutionell und nichtig erklärt.

Art. 10. Die Wahlversammlung muß durch ihren Präsidenten das Wahlprotocoll dem gesetzgebenden Körper vorlegen, der nach gehöriger Untersuchung der Regelmäßigkeit der Wahl solche durch eine Proclamation in dem ganzen Königreiche bekannt zu machen hat.

Art. 11. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Königs alle Functionen der Königswürde aus, und ist für seine Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

Art. 12. Der Regent kann die Ausübung seiner Functionen erst dann beginnen, wenn er, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, der Nation geschworen hat, ihr, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, und alle dem Könige übertragene Macht, deren Ausübung ihm während dessen Minderjährigkeit anvertraut ist, zur Aufrechthaltung der, von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirten Verfassung zu verwenden, und über die Vollziehung der Gesetze zu wachen.

Ist der gesetzgebende Körper nicht versammelt, so hat der Regent eine Proclamation zu erlassen, in welcher dieser Eid und das Versprechen ausgedrückt werden, denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt seyn wird.

Art. 13. So lange der Regent die Ausübung seiner Functionen nicht angetreten hat, bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt, und die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Acte der ausübenden Gewal[illegible] vollziehen.

Art. 14. Sobald d[illegible] Regent den Eid geleistet haben wird, hat der gesetzgebende Körper dessen Gehalt zu bestimmen, welches während der ganzen Dauer der Regentschaft nicht abgeändert werden darf.

Art. 15. Wenn wegen der Minderjährigkeit des zur Regentschaft berufenen Verwandten des Königs dieselbe einem entferntern Verwandten zugefallen, oder durch Wahl übertragen worden ist, so behält der eingetretene Regent die Ausübung seiner Functionen bis zur Volljährigkeit des Königs.

Art. 16. Die Regentschaft des Königreichs verleiht kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

Art. 17. Die Aufsicht des minderjährigen Königs wird seiner Mutter anvertraut; wenn er keine Mutter hat, oder wenn sich dieselbe zur Zeit, als der Thron ihrem Sohne zufiel, sich wieder verheirathet hat, oder aber, wenn sie sich während dessen Minderjährigkeit wieder verheirathet, so hat der gesetzgebende Körper diese Aufsicht anzuordnen.

Zu Aufsehern des minderjährigen Königs dürfen weder der Regent und seine Descendenten, noch eine Frau gewählt werden.

Art. 18. Wenn der König geistesabwesend wird, und dieses nicht allein notorisch anerkannt, und gesetzlich erwiesen ist, sondern auch nach drei, von Monat zu Monat gehaltenen Berathschlagungen, von dem gesetzgebenden Körper erklärt wurde, so muß für die Zeit der Geistesabwesenheit eine Regentschaft ernannt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der könig[illegible]n Familie.

Art. 1. Der präsum[illegible] Thronerbe führt den Namen: Königlicher Prinz (prince royal).

Er kann ohne ein Decret des gesetzgebenden Körpers und ohne die Genehmigung des Königs das Reich nicht verlassen.

Hat er dasselbe verlassen, und ist nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, nach einer, von dem gesetzgebendem Körper deßhalb erlassenen Proclamation, nicht wieder nach Frankreich zurückgekehrt, so wird dieses angesehen, als habe er dem Rechte der Thronfolge entsagt.

Art. 2. Ist der präsumtive Thronerbe minderjährig, so muß der zuerst zur Regentschaft berufene, volljährige Anverwandte in dem Königreiche residiren.

Sollte er dasselbe verlassen haben, und auf Requisition des gesetzgebenden Körpers nicht dahin zurückkehren, so soll dieses angesehen werden, als habe er dem Rechte auf die Regentschaft entsagt.

Art. 3. Wenn die mit der Aufsicht über den minderjährigen König beauftragte Mutter desselben, oder dessen erwählter Aufseher das Königreich verlassen, so verlieren sie dadurch diese Aufsicht. Verläßt die Mutter des präsumtiven minderjährigen Thronerben das Königreich, so kann sie selbst nach ihrer Zurückkunft die Aufsicht über ihren König gewordenen, minderjährigen Sohn nur in Folge eines, von dem gesetzgebenden Körper erlassenen Decretes übernehmen.

Art. 4. Es soll ein Gesetz gemacht werden, um die Erziehung des minderjährigen Königs, und jene des präsumtiven minderjährigen Thronerben zu regeln.

Art. 5. Die Mitglieder der königlichen Familie, die zur allenfallsigen Thronfolge berufen sind, genießen die Rechte der activen Bürger, sind aber zu keinem Amte und zu keiner Function wahlfähig, deren Ernennung vom Volke abhängt.

Mit Ausnahme der Departemente des Ministeriums können sie Stellen und Würden begleiten, zu deren Ernennung der König befugt ist; jedoch dürfen

sie weder eine Land- oder See-Macht befehligen, noch einen Gesandtschaftsposten begleiten, wenn auf den Vorschlag des Königs der gesetzgebende Körper seine Einwilligung nicht dazu gegeben hat.

Art. 6. Die Mitglieder der königlichen Familie die zur allenfallsigen Thronfolge berufen sind, werden dem Namen, der ihnen durch die bürgerliche Urkunde ihrer Geburt beigelegt wurde, die Benennung: „Französischer Prinz" hinzufügen; diese Benennung kann aber weder geschlechtsnamig, noch aus irgend einer der durch die gegenwärtige Verfassung abgeschafften Qualificationen gebildet seyn.

Die Benennung Prinz darf keinem andern Individuum gegeben werden; auch zieht sie weder ein Vorrecht nach sich, noch irgend eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechte.

Art. 7. Die Urkunden, durch welche die Geburten, Verehelichungen und Todesfälle der französischen Prinzen gesetzlich erwiesen werden, sind dem gesetzgebenden Körper vorzulegen, der das Aufbewahren derselben in seinen Archiven zu verordnen hat.

Art. 8. Den Mitgliedern der königlichen Familie werden keine wirklichen Apanagen zugestanden.

Die nachgebornen Söhne eines Königs erhalten nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, oder bei ihrer Vermählung eine von dem gesetzgebenden Körper zu bestimmende Leibrente, die mit Erlöschung ihrer männlichen Nachkommen aufhört.

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

Art. 1. Dem Könige allein steht die Wahl und Absetzung der Minister zu.

Art. 2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung und der folgenden Gesetzgebungen, die Mitglieder des Cassations-Hofes, können weder zu Ministern gemacht werden, noch Anstellungen, Geschenke, Gnadengehalte, Besoldungen oder Aufträge von der ausübenden Gewalt oder deren Agenten erhalten, so lange ihre Functionen dauern, und selbst noch zwei Jahre lang, nachdem dieselben werden aufgehört haben. Eben so verhält es sich mit jenen, welche bloß auf der Liste der Geschwornen des Ober-Gerichts eingeschrieben sind, und zwar so lange ihre Einschreibnng dauert.

Art. 3. Niemand kann die Functionen irgend einer Stelle ausüben, sey es nun in den Büreaus der Ministerien, in jenen der Regien und Verwaltungen der öffentlichen Einnahmen, oder im allgemeinen bei irgend einer Anstellung, welche die ausübende Gewalt zu vergeben hat, ohne den bürgerlichen Eid zu leisten, und über dessen Leistung sich auszuweisen.

Art. 4. Keine Verordnung des Königs kann in Vollzug gesetzt werden, wenn sie nicht von ihm selbst unterzeichnet, und von dem Minister des betreffenden Departements contrasignirt ist.

Art. 5. Die Minister sind verantwortlich für alle von ihnen begangene Vergehen, gegen Sicherheit der Nation und die Verfassung, für jede Verletzung des Eigenthums und der invidüellen Freiheit, für jede Verschleuderung der Gelder, die zu den Ausgaben ihres Departements bestimmt sind.

Art. 6. Weder ein schriftlicher noch mündlicher Befehl des Königs kann in irgend einem Falle einen Minister seiner Verantwortlichkeit überheben.

Art. 7. Die Minister sind gehalten, jedes Jahr dem gesetzgebenden Körper, bei Eröffnung ihrer Sitzungen, eine Uebersicht der für ihr Departement er-

forderlichen Ausgaben vorzulegen; über die Verwendung der Summen, welche dazu bestimmt waren, Rechnung abzulegen, und die etwaigen Mißbräuche namhaft zu machen, die sich in den verschiedenen Zweigen der Regierung eingeschlichen haben könnten.

Art. 8. Kein wirklicher oder gewesener Minister kann ohne ein Decret des gesetzgebenden Körpers wegen seiner Verwaltung criminell verfolgt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Erster Abschnitt.

Gewalt und Amts-Verrichtungen der gesetzgebenden National-Versammlung.

Art. 1. Die Verfassung überträgt dem gesetzgebenden Körper nachstehende Gewalt und Functionen:

1) Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren; der König kann den gesetzgebenden Körper bloß auffordern, irgend einen Gegenstand in Berathung zu ziehen;

2) die öffentlichen Abgaben zu bestimmen;

3) die öffentlichen Abgaben festzusetzen, ihre Beschaffenheit, deren Betrag und Dauer, so wie die Art sie zu erheben;

4) die Repartition der directen Abgaben auf die verschiedenen Departemente des Königreichs zu machen, über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen, und sich Rechnung darüber ablegen zu lassen;

5) die Errichtung oder Abschaffung der öffentlichen Aemter zu decretiren;

6) den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen festzusetzen;

7) die Einführung fremder Truppen auf das französische Gebiet, und einer fremden Seemacht in die Häfen des Königreichs zu erlauben oder zu verbieten;

8) nach dem Vorschlage des Königs jährlich die Anzahl von Menschen und Schiffen zu bestimmen, aus denen die Land- und See-Macht bestehen soll, ferner den Sold und die Anzahl der Individuen jeden Ranges, die Annahm- und Beförderungs-Vorschriften, die Formen der Anwerbung und der Entlassung, die Bildung der Seemannschaft, die Zulassung fremder Truppen oder Schiffe zum französischen Dienste, so wie die Bezahlung der Truppen im Fall einer Entlassung;

9) die Verwaltung der National-Güter festzusetzen, und deren Veräußerung zu verordnen;

10) die Verantwortlichkeit der Minister und der ersten Agenten der ausübenden Gewalt, vor dem obern National-Gerichtshofe zu betreiben; bei demselben Gerichtshofe diejenigen anzuklagen und zu verfolgen, die eines sträflichen Beginnens oder eines Complotts gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Verfassung beschuldigt sind;

11) Gesetze zu geben, nach welchen persönliche Ehren-Auszeichnungen denjenigen zugestanden werden sollen, die dem Staate Dienste erwiesen haben;

12) der gesetzgebende Körper hat allein das Recht, dem Andenken großer Männer Ehren-Denkmäler zu stiften.

Art. 2. Der Krieg kann nur durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers nach vorhergegangenem förmlichen Vorschlage des Königs und mit dessen Sanction beschlossen werden.

Im Falle, nahe bevorstehender oder bereits be-

gonnener Feindseligkeiten; ferner; wenn man einen Verbündeten zu unterstützen, oder irgend ein Recht mit bewaffneter Hand zu wahren hätte, so wird der König den gesetzgebenden Körper unverzüglich hiervon, so wie von den Beweggründen in Kenntniß setzen. Ist der gesetzgebende Körper auseinander gegangen, so hat der König denselben zusammen zu berufen.

Entscheidet der gesetzgebende Körper, daß der Krieg nicht stattfinden dürfe, so hat der König auf der Stelle die nöthigen Maßregeln zu treffen, um alle Feindseligkeiten einzustellen oder ihnen zuvorzukommen; die Minister bleiben für jeden Verzug verantwortlich.

Findet der gesetzgebende Körper, daß die begonnenen Feindseligkeiten ein sträflicher Angriff von Seiten der Minister oder irgend eines andern Agenten der ausübenden Gewalt sind, so soll der Stifter des Angriffs criminell verfolgt werden.

Während der ganzen Dauer des Kriegs kann der gesetzgebende Körper den König auffordern, Friedensunterhandlungen einzuleiten; der König ist gehalten, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten.

In dem Augenblicke, wo der Krieg aufgehört haben wird, hat der gesetzgebende Körper die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Truppen, welche mehr als die Anzahl des Friedensfußes betragen haben, entlassen, und die Armee wieder auf ihren gewöhnlichen Stand zurückgebracht werden soll.

Art. 3. Dem gesetzgebenden Körper steht es zu, die Friedens- Allianz- und Handels-Tractate zu ratificiren; ohne diese Ratification kann kein Vertrag gültig seyn.

Art. 4. Der gesetzgebende Körper hat das Recht, den Ort zu bestimmen, wo seine Sitzungen gehalten werden sollen, und diese so lange fortzusetzen, als er es für nöthig erachten wird, oder auch dieselben zu

vertagen. Ist derselbe bei'm Beginnen einer neuen Regierung nicht versammelt, so muß er unverzüglich zusammentreten. Ihm steht die Handhabung der Policei in dem Sitzungs-Local zu, so wie in dem äußern Umkreise, den er bestimmt haben wird. Er hat die disciplinarischen Rechte über seine Mitglieder, kann jedoch keine schärfere Strafe aussprechen, als öffentliche Mißbilligung, achttägigen Arrest oder dreitägiges Gefängniß. Zu seiner Sicherheit und zur Erhaltung der ihm gebührenden Ehrfurcht ist er berechtigt, über eine bewaffnete Macht zu verfügen, die mit dessen Bewilligung, in der Stadt, wo er seine Sitzungen hält, sich aufzuhalten hat.

Art. 5. Auf dreißig tausend Klafter weit von dem gesetzgebenden Körper darf die ausübende Gewalt keine Linientruppen verweilen lassen; es geschähe denn auf Requisition oder mit Ermächtigung des gesetzgebenden Körpers.

Zweiter Abschnitt.

Abhaltung der Sitzungen — Berathungsform.

Art. 1. Die Berathungen des gesetzgebenden Körpers werden öffentlich verhandelt, und die Protocolle seiner Sitzungen gedruckt.

Art. 2. Indessen kann der gesetzgebende Körper bei jeder Gelegenheit sich zu einem Comité bilden. Fünfzig Mitglieder haben das Recht, dieses zu verlangen. Während der Dauer des allgemeinen Comités müssen sich die Zuhörer entfernen, der Präsidentenstuhl bleibt leer, und die Ordnung wird von dem Vice-Präsidenten gehandhabt.

Art. 3. Jeder gesetzgebende Act kann nur in nachstehender Form berathen und decretirt werden.

Art. 4. Der Entwurf zu einem Decrete wird in drei verschiedenen Zwischenräumen, von denen jeder wenigstens acht Tage lang seyn muß, dreimal vorgelesen.

Art. 5. Nach dem jedesmaligen Ablesen wird die Discussion eröffnet; nichts desto weniger kann der gesetzgebende Körper nach dem ersten oder zweiten Ablesen erklären, daß ein Grund zur Vertagung vorhanden ist, oder daß gar nicht berathschlagt werden soll; im letzten Falle kann der Entwurf des Decrets in derselben Sitzung vorgelegt werden. Jeder Entwurf eines Decrets muß gedruckt und vertheilt seyn, ehe er zum zweitenal vorgelesen werden kann.

Art. 6. Nach der dritten Ablesung ist der Präsident gehalten, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, und der gesetzgebende Körper hat zu entscheiden, ob er im Stande ist, ein bestimmtes Decret zu erlassen, oder ob er, in der Absicht, sich bestimmtere Erläuterungen zu verschaffen, die Entscheidung bis zu einem andern Zeitpunkte verschieben will.

Art. 7. Der gesetzgegende Körper kann keine Berathung vornehmen, wenn nicht mindestens zweihundert Mitglieder bei der Sitzung gegenwärtig sind; bei jedem Decret entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Art. 8. Kein, der Discussion unterworfener Gesetzesentwurf, der nach dreimaligem Ablesen verworfen worden wäre, kann in derselben Sitzung wieder vorgelegt werden.

Art. 9. Der Eingang zu jedem bestimmten Decrete muß enthalten: 1) den Datum der Sitzungen, in welchen der Entwurf dreimal beschlossen wurde; 2) das Decret, auf welches nach der dritten Ablesung beschlossen wurde, definitiv zu entscheiden.

Art. 10. Der König hat jedem Decrete, in

dessen Eingang die eben genannten Formen nicht beobachtet werden, seine Sanction zu versagen; sollte jedoch eines dieser Decrete sanctionirt werden, so dürfen es die Minister weder siegeln noch bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht dauert sechs Jahre.

Art. 11. Ausgenommen sind von diesen Verfügungen die Decrete, deren Erlassung durch eine vorhergegangene Berathung des gesetzgebenden Körpers für dringend nothwendig erklärt worden wären; sie können aber im Laufe derselben Sitzungen modificirt oder widerrufen werden. In dem Decrete, durch welches der Gegenstand für dringend nothwendig erklärt wird, müssen die Beweggründe angeführt seyn, und in dem Eingange zu dem definitiven Decrete muß von diesem vorläufigen Decrete Erwähnung geschehen.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Sanction.

Art. 1. Die Decrete des gesetzgebenden Körpers müssen dem Könige vorgelegt werden, der ihnen seine Zustimmung verweigern kann.

Art. 2. Im Fall der König seine Zustimmung verweigert, so ist diese Verweigerung nur aufschiebend. Wenn die zwei Gesetzgebungen, welche auf jene folgen, die das Decret vorgelegt hat, solches in derselben Frist nach und nach wieder vorgelegt haben, so soll dieses anzusehen seyn, als habe der König seine Sanction gegeben.

Art. 3. Die Zustimmung des Königs wird von der Hand desselben auf jedem Decrete durch folgende Formel ausgesprochen: **der König genehmigt es, und wird es vollziehen lassen.** Die aufschie-

bende Weigerung wird durch folgende Formel ausgedrückt: der König wird es prüfen.

Art. 4. Der König ist gehalten, auf jedem Decrete seine Zustimmung oder seine Weigerung innerhalb zwei Monaten von der Vorlegung an, auszusprechen.

Art. 5. Kein Decret, dem der König seine Zustimmung verweigert hat, kann ihm von derselben Gesetzgebung wieder vorgelegt werden.

Art. 6. Die von dem Könige sanctionirten Decrete, so wie diejenigen, die ihm von drei Gesetzgebungen vorgelegt wurden, haben Gesetzeskraft, und führen den Namen und die Aufschrift Gesetze.

Art. 7. Nichts desto weniger sind, ohne der königlichen Sanction unterworfen zu seyn, als Gesetze zu vollziehen, die Verhandlnngen des gesetzgebenden Körpers; die auf dessen Constitution als berathende Versammlung Bezug haben; dessen innere Policei und jene in dem äußeren von ihnen bestimmten Umkreise; die Untersuchung der Vollmachten seiner anwesenden Mitglieder; die Weisungen und Aufforderungen an seine abwesenden Mitglieder; die Zusammenberufungen der säumigen Primar-Versammlungen; die Ausübung der verfassungsmäßigen Policei, in Betreff der Administratoren und der Municipalbeamten; die Erörterung der Fragen über Wahlfähigkeit und Gültigkeit der Wahlen. Ferner sind der gedachten Sanction nicht unterworfen, die Verhandlungen, welche auf die Verantwortlichkeit der Minister Bezug haben, so wie die Decrete, durch welche die Versetzung in den Anklagezustand ausgesprochen wird.

Art. 8. Die Decrete des gesetzgebenden Körpers, welche die Einführung, Verlängerung und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, führen den Namen und die Aufschrift „Gesetze.“ Sie werden bekannt ge-

macht und vollzogen, ohne der Sanction unterworfen zu seyn, ausgenommen, wenn es sich von Verfügungen handelte, welche andere Strafen als eine Geldbuße festsetzen. Solche Decrete können nur erlassen werden, wenn die, von den Artikeln 4, 6, 7, 8 und 9 des zweiten Abschnitts gegenwärtigen Kapitels erfüllt worden sind; und der gesetzgebende Körper kann keine, ihrem Gegenstande fremde Verfügungen in dieselben einfließen lassen.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse des gesetzgebenden Körpers zu dem König.

Art. 1. Sobald der gesetzgebende Körper bestimmt constituirt ist, sendet er eine Deputation an den König ab, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann jedes Jahr die Sitzungen eröffnen, und die Gegenstände vorschlagen, die seiner Ansicht nach im Laufe der Sitzungen in Berathung gezogen werden sollen; ohne daß jedoch diese Formalität als zur Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers erforderlich betrachtet werden kann.

Art. 2. Wenn sich der gesetzgebende Körper länger als auf vierzehn Tage vertagen will, so muß er den König wenigstens acht Tage zuvor durch eine Deputation hiervon in Kenntniß setzen.

Art. 3. Wenigstens acht Tage vor dem Ende einer jeden Sitzung schickt der gesetzgebende Körper eine Deputation an den König, um ihm den Tag anzuzeigen, wo er gesonnen ist, seine Sitzungen zu beschließen; es steht dem Könige frei, dieselben persönlich zu schließen.

Art. 4. Scheint es dem König zum Wohl des Staates wichtig, daß die Sitzungen fortgesetzt werden,

oder daß die Vertagung nicht stattfinde, oder daß dieselbe kürzere Zeit dauere, so kann er zu diesem Zwecke eine Botschaft an den gesetzgebenden Körper senden, über welche sich dieser zu berathen hat.

Art. 5. Der König kann den gesetzgebenden Körper in den Zwischenräumen seiner Sitzungen, so oft zusammen berufen, als das Interesse des Staats ihm solches zu erheischen scheint, so wie in den Fällen, die von dem gesetzgebenden Körper vor dessen Vertagung vorausgesehen und bestimmt worden wären.

Art. 6. So oft sich der König in das Sitzungslocal des gesetzgebenden Körpers begibt, wird er von einer Deputation empfangen und zurück begleitet; in das Innere des Saals darf ihm Niemand folgen, als der Kronprinz und die Minister.

Art. 7. In keinem Falle darf der Präsident einen Theil der Deputation ausmachen.

Art. 8. So lange der König gegenwärtig ist, hört der gesetzgebende Körper auf, ein berathschlagendes Corps zu seyn.

Art 9. Der schriftliche Verkehr des Königs mit dem gesetzgebenden Körper muß immer von einem Minister contrasignirt seyn.

Art. 10. Die Minister des Königs haben Zutritt in der gesetzgebenden Nationalversammlung; man wird ihnen einen besondern Platz daselbst anweisen. Ueber Gegenstände, die ihre Administration betreffen, müssen sie so oft angehört werden, als sie es verlangen; eben so, wenn man sie auffordert, irgend eine Aufklärung zu geben; sie müssen ferner auch über Gegenstände angehört werden, die ihrer Administration fremd sind, wenn ihnen die Nationalversammlung das Wort gibt.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der Executiv-Gewalt.

Art. 1. Die oberste Executiv-Gewalt ruht ausschließlich in den Händen des Königs.

Der König ist der oberste Chef der General-Administration des Reichs; ihm ist die Sorge anvertraut, über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu wachen.

Der König ist ferner der oberste Chef der bewaffneten Land- und See-Macht; ihm ist die Sorge übertragen, über die äußere Sicherheit des Reichs zu wachen, so wie die Rechte und Besitzungen desselben zu wahren.

Art. 2. Der König ernennt die Gesandten und übrigen Geschäftsträger der politischen Unterhandlungen.

Er vergibt die Oberbefehlshaber-Stellen bei der Land- und See-Macht, und ernennt die französischen Marschälle und Admiräle.

Er ernennt zwei Drittheile der Contre-Admiräle, so wie die Hälfte der General-Lieutenants und General-Majore, der Schiffs-Capitaine und der Obersten bei der National-Gensd'armerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obersten und Oberst-Lieutenants, so wie den sechsten Theil der Schiffs-Lieutenants. In Allem hat er sich nach den Gesetzen über die Beförderungen zu richten.

In der Civil-Administration der Marine ernennt er die Ordonnateurs, die Controleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Chefs der Arbeiten, die Unter-Chefs der Civil-Marine, die Hälfte der Administrations-Chefs, und die Unter-Chefs der Schiffsbauten.

Er ernennt die Commissaire bei den Gerichtshöfen.

Er ernennt die ersten Vorgesetzten von der Regie der indirecten Abgaben, und bei der Administration der National-Güter.

Er wacht über die Fabrication der Münzen, und ernennt die Angestellten bei der General-Commission und bei den Münzstätten, die mit Ausübung dieser Aufsicht beauftragt sind.

Auf sämmtliche Münzen des Königreichs soll das Bildniß des Königs ausgeprägt werden.

Art. 3. Der König läßt den Commissionen und öffentlichen Angestellten, welche Patente zu erhalten haben, solche ausfertigen.

Art. 4. Der König läßt die Liste der Gnadengehalte und Gratificationen aufstellen, damit sie bei den jedesmaligen Sitzungen des gesetzgebenden Körpers demselben vorgelegt, und im stattfindenden Falle von diesem decretirt werden.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 1. Die ausübende Gewalt ist beauftragt, die Gesetze mit dem Reichssiegel versehen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Art. 2. Sie ist ferner beauftragt, jeden Act des gesetzgebenden Körpers, welcher der königlichen Sanction nicht bedarf, bekannt machen und vollziehen zu lassen.

Von jedem Gesetze werden zwei Original-Ausfertigungen gemacht; beide müssen von dem Könige unterzeichnet, von dem Justiz-Minister contrasignirt, und mit dem Staatssiegel versehen seyn. Das eine Exemplar wird bei dem Siegel-Archiv hinterlegt, das andere dem Archiv des gesetzgebenden Körpers übergeben.

Art. 3. Die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze muß folgendermaßen lauten:

N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden, und durch das verfassungsmäßige Staats-Gesetz König

der Franzosen; allen Gegenwärtigen und noch Kommenden unsern Gruß. Die National-Versammlung decretirt, und wir wollen und verordnen, was folgt.

(Hier ist die unveränderte, wörtliche Abschrift des Decrets einzuschalten.)

Wir befehlen allen unsern Administrationen und Gerichtshöfen, Gegenwärtiges in ihre Register einzutragen, zu lesen, bekannt zu machen, in ihren betreffenden Departementen und Amtsbezirken anzuschlagen, und als Reichs-Gesetz vollziehen zu lassen. Zu dessen Urkund haben wir Gegenwärtiges unterzeichnet, und mit dem Staatssiegel versehen lassen.

Art. 4. Ist der König minderjährig, so müssen alle Proclamationen, so wie jeder von der königlichen Autorität ausgehende Act, während der ganzen Regentschaft folgendermaßen beginnen:

N. (der Name des Regenten) Regent des Königreichs, im Namen von N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden, und durch das verfassungsmäßige Staats-Gesetz, König der Franzosen ꝛc. ꝛc.

Art. 5. Die Executiv-Gewalt ist gehalten, den Administrationen und Gerichtshöfen die Gesetze zu übersenden, sich deren Einsendung bescheinigen zu lassen, und sich über solche bei dem gesetzgebenden Körper auszuweisen.

Art. 6. Die Executiv-Gewalt kann kein Gesetz machen, selbst wenn es provisorisch wäre, sie kann nur Proclamationen erlassen, die mit den Gesetzen übereinstimmen, um deren Vollziehung zu verordnen, oder daran zu mahnen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung im Innern.

Art. 1. In jedem Departemente besteht eine oberste, und in jedem Districte eine untergeordnete Administration.

Art. 2. Die Administratoren haben keinen repräsentativen Character. Sie sind Agenten, die von dem Volke auf eine gewisse Zeit erwählt werden, um unter der Aufsicht und Autorität des Königs die administrativen Functionen auszuüben.

Art. 3. Sie können sich weder in die Functionen der gesetzgebenden Gewalt mischen, oder die Vollziehung der Gesetze suspendiren, noch irgend eine richterliche Verfügung treffen, oder irgend etwas unternehmen, was zu den militairischen Verfügungen und Operationen gehört.

Art. 4. Die Administratoren sind vorzüglich beauftragt, die Repartition der directen Steuern zu machen. Ein wachsames Auge über die Gelder zu haben, die in ihrem Gebiete durch die Abgaben nnd öffentlichen Einkünfte eingehen.

Der gesetzgebenden Macht steht es zu, sowohl in Betreff der eben erwähnten Gegenstände, als hinsichtlich aller übrigen Zweige der innern Verwaltung die Art und Weise, so wie die Vorschriften ihrer Functionen festzusetzen.

Art. 5. Der König hat das Recht, jeden Act der Administratoren der Departemente zu vernichten, der entweder mit den Gesetzen, oder mit den von ihm erlassenen Verordnungen im Widerspruche wäre.

Im Fall eines beharrlichen Ungehorsams, oder wenn durch ihr Verfahren die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, kann sie der König suspendiren.

Art. 6. Eben so haben die Administratoren der Departemente das Recht, jeden Act der Unter-Administratoren der Districte, der den Gesetzen oder den Verfügungen der Administratoren der Departemente, oder auch den Befehlen, welche diese letzte ihnen gegeben haben werden, entgegen sind, zu vernichten.

Im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Unter-Administratoren, oder wenn durch irgend einen Act dieser letzten die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, können sie von jenen gleichfalls suspendirt werden, jedoch müssen die Ober-Administratoren den König in Kenntniß setzen, der diese Suspension bestätigen oder aufheben kann.

Art. 7. Sollten die Administratoren der Departemente von der, durch den vorhergehenden Artikel ihnen übertragenen Gewalt keinen Gebrauch gemacht haben, so kann der König jeden Act der Unter-Administratoren vernichten, und sie in dergleichen Fällen suspendiren.

Art. 8. So oft der König die Suspension der Administratoren oder der Unter-Administratoren ausgesprochen oder bestätigt haben wird, hat er den gesetzgebenden Körper in Kenntniß davon zu setzen. Dieser kann entweder die Suspension aufheben oder bestätigen, oder auch selbst die strafbare Administration auflösen, und wenn ein Veranlaß dazu vorhanden ist, sowohl alle Administratoren als einige derselben an die Criminal-Gerichte verweisen, oder das Anklage-Decret gegen sie erlassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindungen mit dem Auslande.

Art. 1. Der König hat das ausschließliche Recht, politische Verbindungen mit dem Auslande zu unter-

halten, Unterhandlungen zu pflegen, Kriegsrüstungen vorzunehmen, die mit jenen der Nachbarstaaten im Verhältnisse stehen, die Land- und See-Macht nach seinem Gutdünken zu vertheilen, und die Leitung derselben auf den Fall eines Krieges anzuordnen.

Art. 2. Jede Kriegserklärung muß mit folgenden Worten beginnen:

Von Seiten des Königs der Franzosen, im Namen der Nation!

Art. 3. Dem Könige steht es zu, mit allen auswärtigen Mächten Friedens- Allianz- und Handels-Verträge, so wie jede Uebereinkunft, die er für nöthig zum Wohl des Staates halten wird, abzuschließen und zu unterzeichnen; jedoch vorbehaltlich der Ratification des gesetzgebenden Körpers.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 1. Die richterliche Gewalt kann weder von dem gesetzgebenden Körper noch von dem Könige ausgeübt werden.

Art. 2. Das Recht wird umsonst gesprochen, und zwar durch Richter, die von dem Volke auf eine bestimmte Zeit erwählt, und durch Patente des Königs, der sie nicht verweigern kann, eingesetzt sind.

Sie können bloß wegen einer gehörig abgeurtheilten Uebertretung der Gesetze abgesetzt werden; eben so können sie nur in Folge einer zugelassenen Anklage suspendirt werden. Den öffentlichen Ankläger ernennt das Volk.

Art. 3. Die Gerichtshöfe können sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, oder die Vollziehung des Gesetzes suspendiren, noch Eingriffe in die administrativen Functionen machen, oder

die Administratoren, in Betreff ihrer Functionen, vor sich laden.

Art. 4. Die Bürger können dem, von dem Gesetze ihnen angewiesenen Richter weder von irgend einer Commission, noch durch irgend einen andern Aufruf, als den durch die Gesetze bestimmten, entzogen werden.

Art. 5. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege definitiv auszugleichen, darf durch keinen Act der gesetzgebenden Gewalt beeinträchtigt werden.

Art. 6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine Civilklage annehmen, ohne daß die Parteien sich bei ihnen ausgewiesen hätten, daß sie vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vorgeladen habe, vor Mittelspersonen zu erscheinen, um zu einer gütlichen Auseinandersetzung zu gelangen.

Art. 7. Alle Cantone und Städte sollen einen oder mehrere Friedensrichter haben. Ihre Anzahl wird von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt.

Art. 8. Der gesetzgebenden Gewalt steht es zu, die Anzahl und den Amtsbezirk der Gerichtshöfe, so wie die Anzahl der Richter festzusetzen, aus denen jedes Tribunal bestehen soll.

Art. 9. In Criminalsachen kann kein Bürger anders gerichtet werden, als auf eine, von Geschwornen angenommene, oder von dem gesetzgebenden Körper decretirte Anklage, in den Fällen, wo es diesem letzten zusteht, die Anklage zu betreiben.

Ist die Anklage zugelassen, so muß der Thatbestand ausgemittelt und von den Geschwornen erklärt werden.

Der Angeklagte hat das Recht, deren bis zu zwanzig auszuschlagen, ohne einen Beweggrund anzugeben. Die Geschwornen, welche den Thatbestand zu

erklären haben, müssen wenigstens zwölf an der Zahl seyn.

Die Anwendung des Gesetzes geschieht durch die Richter.

Die Verhandlungen müssen öffentlich gepflogen werden, und man darf dem Angeklagten den Beistand eines Rechts-Anwalds nicht versagen. Kein Individuum, das von einem gesetzmäßigen Gerichte freigesprochen wurde, kann derselben Sachen wegen noch einmal in Anspruch genommen oder verklagt werden.

Art. 10. Niemand, wenn er arretirt wurde, kann anderswo hingeführt werden, als vor den Polizei-Beamten; ebenso kann Niemand verhaftet oder gefänglich eingezogen werden, als in Folge eines Mandats von Seiten der Policei-Beamten, auf einen Verhaftsbefehl eines Gerichtshofes, auf ein Anklage-Decret des gesetzgebenden Körpers, in den Fällen, wo es diesem zusteht, ein solches zu erlassen, oder kraft eines Urtheils, welches Gefängnißstrafe oder correctionelle Haft ausspricht.

Art. 11. Jeder, der verhaftet und vor den Policei-Beamten geführt wird, soll entweder sogleich, oder spätestens in den ersten vier und zwanzig Stunden verhört werden.

Geht aus dem Verhöre hervor, daß kein Grund zur Beschuldigung vorhanden ist, so muß derselbe auf der Stelle wieder frei gelassen werden, oder wenn ein Grund zu dessen Verhaftnehmung vorhanden ist, so muß dieses in der kürzesten Frist, die in keinem Falle länger als drei Tage dauern darf, geschehen.

Art. 12. Niemand, der verhaftet wurde, darf gefänglich eingezogen bleiben, wenn er hinlängliche Caution leistet, jedoch nur in den Fällen, wo das Gesetz ge-

gestattet, daß ein Verhafteter unter Gewährleistung auf freien Fuß gesetzt werden könne.

Art. 13. Niemand kann, im Fall seine gefängliche Haft durch das Gesetz autorisirt ist, anderswo hingebracht werden, als in die gesetzlich und öffentlich als Verhaftshäuser oder Gefängnisse bezeichneten Gebäude.

Art. 14. Kein Aufseher oder Gefangenwärter kann Jemand aufnehmen oder zurückhalten, als in Gemäßheit eines Mandats, eines Verhaftsbefehls, eines Anklagedecrets oder eines Urtheils, wie solches in Art. 10. ausgesprochen wurde, und ohne daß er solches in sein Register eintrage.

Art. 15. Jeder Aufseher oder Gefangenwärter ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl dessen entbinden könnte, die Person des Verhafteten dem Civilbeamten, der mit der policeilichen Aufsicht in dem Gebäude beauftragt ist, so oft wieder vorzustellen, als er von diesem hierzu requirirt werden wird.

Das Vorstellen der Person des Verhafteten kann gleichfalls seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn diese mit einem Befehle des Civilbeamten versehen sind, der stets gehalten ist, einen solchen auszufertigen; der Aufseher oder Gefangenwärter müßte denn eine, in sein Register eingetragene Verordnung des Richters vorzeigen, nach welcher die Person des Verhafteten geheim gehalten werden soll.

Art. 16. Wenn irgend Jemand, welches Amt er auch bekleide, zu einer Verhaftnehmung durch das Gesetz nicht ermächtigt wäre, und sich erlaubte, einen Befehl zur Verhaftung eines Bürgers zu geben, zu unterzeichnen, zu vollziehen oder vollziehen zu lassen; oder wenn irgend Jemand, wäre er auch durch das

Gesetz zu einer Verhaftnehmung berechtigt, einen Bürger an einem Orte, der nicht öffentlich und gesetzmäßig hierzu bezeichnet wäre, aufnehmen oder zurückhalten sollte; wenn sich endlich ein Aufseher oder Gefangenwärter unterfangen sollte, den Verfügungen der Art. 14. und 15. zuwider zu handeln, so soll dieses als ein Verbrechen willkürlicher Verhaftnehmung angesehen werden.

Art. 17. Niemand kann wegen Schriften, die er drucken oder bekannt machen läßt, ihr Gegenstand sey welcher er wolle, in Anspruch genommen oder verfolgt werden; er müßte denn in demselben geflissentlich zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zur Herabwürdigung der eingesetzten Gewalten, zum Widerstande gegen irgend einen Act derselben, oder zu einer Handlung, welche das Gesetz für Vergehen oder Verbrechen erklärt, aufgefordert haben.

Die öffentliche Mißbilligung dessen, was die eingesetzten Gewalten vornehmen, ist erlaubt; aber freiwillige Verläumdungen gegen die Unbescholtenheit der öffentlichen Beamten, und die Rechtlichkeit ihrer Absichten in der Ausübung ihrer Functionen, können von denjenigen gerichtlich verfolgt werden, die der Gegenstand derselben sind. Verläumdungen und Beleidigungen, die sich auf die Handlungen des Privatlebens irgend eines Menschen beziehen, sollen in Folge gerichtlicher Klagen von Seiten der Beleidigten bestraft werden.

Art. 18. Niemand kann, sey es auf dem Wege der bürgerlichen oder der peinlichen Procedur, wegen gedruckter oder öffentlich bekannt gemachter Schriften gerichtet werden, ohne daß die Geschwornen erkannt und erklärt haben:

1) Daß die denuncirte Schrift ein Vergehen enthalte;

2) Daß die belangte Person dessen schuldig sey.

Art. 19. In dem ganzen Königreiche gibt es nur einen Cassations-Hof, der neben dem gesetzgebenden Körper besteht. Er hat zu entscheiden:

1) Ueber die eingereichten Klagen gegen die, von den Gerichtshöfen in letzter Instanz erlassenen Urtheile;

2) Ueber das Ansuchen, einen Rechtsfall, wegen gesetzlichen Verdachts von Betrügerei, von einem Gerichtshof an den andern zu verweisen;

3) Ueber die, jeden Richter betreffenden Vorschriften, und über die Recurse gegen einen ganzen Gerichtshof.

Art. 20. Bei Gegenständen, die einer Cassation unterworfen sind, kann der Cassationshof niemals über den Grund der Klage erkennen; hat er aber ein Urtheil cassirt, das in Folge eines gerichtlichen Verfahrens gefällt wurde, bei welchem man die Form verletzt hatte, oder welches mit dem Gesetze in offenbarem Widerspruche steht, so muß er den Hauptgegenstand des Rechtsstreites dem Gerichtshofe zurücksenden, welcher in der Sache zu erkennen hat.

Art. 21. Wenn nach zweimaliger Cassirung das Urtheil des dritten Tribunals durch dasselbe Rechtsmittel wie die beiden ersten angegriffen werden sollte, so kann die Sache bei dem Cassations-Hofe nicht eher wieder zur Sprache gebracht werden, als bis sie dem gesetzgebenden Körper unterworfen seyn wird, der alsdann ein Läuterations-Decret erläßt, nach welchem sich der Cassations-Hof zu richten hat.

Art. 22. Der Cassations-Hof ist gehalten, jedes Jahr an den gesetzgebenden Körper eine Deputation von acht Mitgliedern zu senden, die ihm eine Uebersicht der gefällten Urtheile vorzulegen haben; neben jedem derselben müssen kurze Notizen über die Sache

selbst, und der Text des Gesetzes, nach welchem gesprochen wurde, befindlich seyn.

Art. 23. Ein oberster National-Gerichts-Hof, aus Mitgliedern des Cassations-Hofs, und aus hohen Geschwornen bestehend, wird sowohl über die Vergehen der Minister und Haupt-Geschäftsträger der ausübenden Gewalt, als über die Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit des Staats gefährden, entscheiden, sobald der gesetzgebende Körper ein Anklage-Decret erlassen haben wird. Derselbe versammelt sich nur in Folge einer Proclamation des gesetzgebenden Körpers, und wenigstens 30,000 Klafter weit von dem Orte, wo die Gesetzgebung ihre Sitzungen halten wird.

Art. 24. Die executorischen Ausfertigungen der Urtheile der Gerichts-Höfe müssen lauten, wie folgt:

N. (Name des Königs) von Gottes Gnaden, und durch das verfassungsmäßige Staats-Gesetz, König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und noch Kommenden unsern Gruß. Das Tribunal zu . . . hat nachstehendes Urtheil gefällt:

(Hier muß die Abschrift des Urtheils folgen, in welchem die Namen der Richter anzuführen sind.)

Befehlen und verordnen allen dazu beorderten Gerichtsboten, gedachtes Urtheil zu vollziehen, unsern Commissairen bei den Gerichts-Höfen, darüber zu wachen, und allen Commandanten und Officieren der bewaffneten Macht, Hülfe zu leisten, sobald man sie gesetzlich dazu auffordern wird. Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten des Gerichts-Hofs und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Art. 25. Die Functionen der königlichen Commissaire bei den Gerichts-Höfen bestehen darin, die Beobachtung der Gesetze bei den zu fällenden Urtheilen zu requiriren, und die bereits gefällten Urtheile

vollziehen zu lassen. Sie sollen keine öffentlichen Ankläger seyn, aber über alle Anklagen gehört werden, und haben während dem Laufe der Instruction die Regelmäßigkeit der Formen, und vor gefälltem Urtheile, die Anwendung des Gesetzes zu requiriren.

Art. 26. Die königlichen Commissaire bei den Gerichts-Höfen haben dem Director der Geschwornen entweder ex officio, oder auf einen, von dem Könige ihnen ertheilten Befehl den Gerichts-Höfen zu denunciren:

1) Die Angriffe gegen die persönliche Freiheit der Bürger, gegen die freie Circulation der Lebensmittel und andern Handelsgegenstände, so wie gegen die Erhebung der Abgaben.

2) Die Vergehen, durch welche die Vollziehung der, von dem Könige erlassenen Befehle in der Ausübung der ihm übertragenen Function gestört oder verhindert würde;

3) Die Verletzungen des Völkerrechts; endlich die Rebellion gegen den Vollzug der Urtheile, so wie eines jeden executorischen Acts, der von den eingesetzten Gewalten ausgegangen ist.

Art. 27. Der Justiz-Minister hat dem Cassations-Hofe durch die königlichen Commissaire, und ohne Nachtheil für das Recht der betreffenden Partien, jeden Act anzuzeigen, durch welchen die Richter die Gränzen ihrer Gewalt überschritten hätten.

Der Gerichts-Hof hat einen solchen Act zu vernichten, und wenn er Veranlassung zu einer Pflichtvergessenheit gibt, so soll das Factum dem gesetzgebenden Körper denuncirt werden, der im eintretenden Fall ein Anklage-Decret zu erlassen, und die Angeklagten an den obersten National-Gerichts-Hof zu verweisen hat.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen, bewafneten Macht.

Art. 1. Die bewaffnete Macht besteht zum Schutz des Staates gegen äußere Feinde und zur Handhabung und Vollziehung der Gesetze im Innern.

Art. 2. Ihre Bestandtheile sind: die Land- und Seemacht; die zum Dienste im Innern besonders bestimmten Truppen, und subsidiarisch die activen Bürger und ihre waffenfähige Söhne, die in den Listen der National-Garden eingeschrieben sind.

Art. 3. Die National-Garden bilden weder ein militairisches Corps, noch eine Institution im Staate; sie sind die zum Dienste der bewaffneten Macht berufenen Bürger selbst.

Art. 4. Die Bürger können sich niemals zu National-Garden bilden und als solche handeln, als in Folge einer gesetzlichen Requisition und Autorisation.

Art. 5. In dieser Eigenschaft sind sie einer, durch das Gesetz bestimmten Organisation unterworfen.

Sie dürfen in dem ganzen Königreiche nur einerlei Disciplin und einerlei Uniform haben.

Die Unterscheidung der Grade und die Subordination bestehen nur in Bezug auf den Dienst und während dessen Dauer.

Art. 6. Die Officiere werden für eine gewisse Zeit gewählt, und können nur nach dem Zwischenraum eines Dienstes als Soldaten wieder gewählt werden.

Niemand darf die National-Garde von mehr als einem Districte befehligen.

Art. 7. Alle Theile der öffentlichen, bewaffneten Macht, die gegen äußere Feinde zur Sicherheit des Staates verwendet werden, haben unter den Befehlen des Königs zu agiren.

Art. 8. Kein Corps und keine Abtheilung von Linientruppen kann ohne gesetzliche Requisition im Innern des Königreichs agiren.

Art. 9. Kein Agent der bewaffneten Macht darf das Haus eines Bürgers betreten, außer zur Vollziehung von Policei- und Justiz-Verordnungen, oder in den, von dem Gesetze förmlich vorausgesetzten Fällen.

Art. 10. Die Requisition der bewaffneten Macht im Innern des Reiches steht nach den, von der gesetzgebenden Gewalt ertheilten Vorschriften den Civil-Beamten zu.

Art. 11. Wenn Unruhen ein ganzes Departement in Bewegung setzen, so hat der König unter der Verantwortlichkeit seiner Minister zur Vollziehung der Gesetze und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung die nöthigen Befehle zu ertheilen, jedoch mit der Obliegenheit, den gesetzgebenden Körper davon zu benachrichtigen, wenn er versammelt ist, und ihn zusammen zu berufen, wenn er Ferien hat.

Art. 12. Die bewaffnete Macht ist ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

Art. 13. Die Land- und See-Macht und die zur Sicherheit im Innern bestimmten Truppen sind besondern Gesetzen unterworfen, theils zur Handhabung der Disciplin, theils zur Form der Urtheile, und zur Beschaffenheit der Strafen in militairischen Vergehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

Art. 1. Die öffentlichen Abgaben werden jedes Jahr von dem gesetzgebenden Körper berathschlagt und festgesetzt, und können nicht länger als bis zum letz-

ten Tage der folgenden Sitzung in Kraft bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

Art. 2. Die zur Abtragung der Nationalschuld und zur Bestreitung der Civilliste nöthigen Gelder können unter keinem Vorwande weder verweigert noch suspendirt werden.

Der Gehalt der pensionirten, beibehaltenen, erwählten, oder durch Decrete der constituirenden Nationalversammlung ernannten katholischen Seelsorger macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Der gesetzgebende Körper kann in keinem Falle die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend eines Individuums belästigen.

Art. 3. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgabe der ministeriellen Departemente müssen im Anfange der Sitzungen einer jeden Gesetzgebung von den Ministern oder General-Ordonnateurs unterzeichnet, bescheinigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Eben so verhält es sich mit den Rechnungen über die Einnahme der verschiedenen Abgaben und allen öffentlichen Einkünften.

Die Rechnungen über diese Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterschieden, und müssen Jahr für Jahr die in jedem Districte eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben eines jeden Departements, so wie jene, welche die Gerichtshöfe, die administrativen Behörden und andere Anstalten betreffen, müssen ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 4. Die Administratoren der Departemente und die Unter-Administratoren können keine öffentliche Abgabe einführen, und keine Repartition machen, welche die von dem gesetzgebenden Körper bestimmte Zeit

und Summe überstiege; eben so wenig können sie, ohne von demselben ermächtigt zu seyn, irgend ein den Bürgern lästiges Local-Anlehen zur Sprache bringen oder gestatten.

Art. 5. Die ausübende Gewalt hat die Leitung und Aufsicht über die Enthebung und Entrichtung der Abgaben, und ertheilt alle hierzu erforderlichen Befehle.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verkehr der französischen Nation mit fremden Nationen.

Die französische Nation verzichtet auf die Unternehmung eines jeden Krieges, der eine Eroberung zum Zweck hätte; auch wird sie niemals ihre Kräfte zum Nachtheile der Freiheit irgend eines andern Volkes verwenden.

Die Verfassung läßt kein Heimfallsrecht zu.

Fremde, sie mögen in Frankreich ansäßig seyn oder nicht, treten die Verlassenschaft ihrer fremden oder französischen Verwandten an.

Sie können Grundstücke, die in Frankreich liegen, eben so gut wie jeder französische Bürger, vermittelst aller durch die Gesetze autorisirter Mittel erwerben, in Empfang nehmen und darüber verfügen.

Die in Frankreich sich aufhaltenden Fremden sind denselben peinlichen und policeilichen Gesetzen unterworfen, wie die französischen Bürger, vorbehaltlich der Uebereinkunft, die deßhalb mit auswärtigen Mächten getroffen worden wäre; ihre Person, ihr Besitzthum und ihr Gewerbfleiß werden ebenfalls von dem Gesetze in Schutz genommen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der constitutionellen Decrete.

Art. 1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unverjährbare Recht hat, ihre Verfassung abzuändern; da sie aber nichts desto weniger erwägt, daß es dem Nationalinteresse angemessener ist, durch die, von der Verfassung selbst festgesetzten Mittel von dem Rechte Gebrauch zu machen, jene Artikel abzuändern, deren Untauglichkeit durch die Erfahrung erwiesen worden wäre, so decretirt sie, daß solches durch eine Revisions-Versammlung in nachstehender Form vorgenommen werden soll:

Art. 2. Wenn drei aufeinander folgende Gesetzgebungen den übereinstimmenden Wunsch ausgesprochen haben, daß irgend ein Artikel der Verfassung abgeändert werde, so soll die verlangte Revision stattfinden.

Art. 3. Die nächste und darauf folgende Gesetzgebung können keine Abänderung irgend eines Artikels der Verfassung vorschlagen.

Art. 4. Von den drei Gesetzgebungen, die in der Folge etwaige Veränderungen vorschlagen können, dürfen sich die beiden ersten nicht eher als in den zwei letzten Monaten ihrer letzten Sitzungen mit diesem Gegenstande beschäftigen, und die dritte am Schlusse ihrer ersten jährlichen Sitzungen oder bei'm Beginnen der zweiten.

Ihre Berathschlagungen über diesen Gegenstand sind denselben Formen unterworfen, wie jeder gesetzgebende Act, aber die Decrete, durch welche sie ihren Wunsch aussprechen werden, bedürfen der königlichen Sanction nicht.

Art. 5. Die vierte Gesetzgebung, die um zweihundert neun und vierzig Mitglieder vermehrt wird, welche durch die Verdoppelung der gewöhnlichen Anzahl, die jedes Departement für seine Bevölkerung liefert, erwählt werden müssen, bildet die Revisions-Versammlung.

Diese zwei hundert neun und vierzig Mitglieder werden erwählt, nachdem die Ernennung der Repräsentanten bei dem gesetzgebenden Körper beendigt seyn wird, und es muß hierüber ein besonderes Protocoll aufgesetzt werden.

Die Revisions-Versammlung besteht nur aus einer Kammer.

Art. 6. Die Mitglieder der dritten Gesetzgebung, welche die Abänderung verlangt haben werden, sind zur Revisions-Versammlung nicht wählbar.

Art. 7. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung müssen, nachdem sie alle zusammen geschworen haben, frei zu leben oder zu sterben, jeder einzeln beschwören, daß sie sich darauf beschränken wollen, über die Gegenstände zu entscheiden, die ihnen nach dem übereinstimmenden Wunsche der drei vorhergegangenen Gesetzgebungen werden vorgelegt worden seyn; übrigens aber aus allen ihren Kräften die von der constituirenden National-Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirte Verfassung des Königreichs aufrecht zu erhalten, und in allen Stücken der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn.

Art. 8. Die Revisions-Versammlung ist gehalten, sich hierauf unverzüglich mit den Gegenständen zu beschäftigen, die man ihrer Prüfung unterworfen haben wird; sobald sie ihre Arbeit beendigt hat, müssen sich die außerordentlich erwählten zwei hundert neun und vierzig Mitglieder zurückziehen, und kön-

nen auf keine Weise an irgend einem gesetzgebenden Acte Theil nehmen.

Obschon die Colonien und französischen Besitzungen in Asien, Africa und America einen Theil der französischen Reichs ausmachen, so sind sie doch in gegenwärtiger Verfassung nicht begriffen.

Keine der von der Verfassung eingesetzten Gewalten hat das Recht, dieselbe ganz oder theilweise abzuändern, vorbehaltlich der Reformen, die in Gemäßheit der Verfügungen des vorstehenden siebenten Abschnittes auf dem Wege der Revision vorgenommen worden wären. Die constituirende Nationalversammlung vertraut sie der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Familienväter, der Gattinnen und der Mütter, der Anhänglichkeit der jungen Bürger, dem Muthe aller Franzosen.

Die von der constituirenden Nationalversammlung erlassenen Decrete, welche in dem Verfassungsacte nicht begriffen sind, sollen als Gesetze vollzogen werden, und die vorhergegangenen Gesetze, an denen nichts geändert wurde, sollen gleichfalls befolgt werden, so lange sowohl die einen als die andern von der gesetzgebenden Gewalt nicht werden widerrufen oder abgeändert worden seyn.

Vom 3. September 1791.

Unterzeichnet:

Vernier, Präsident; Pougeard, Coupé, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Mosel-Departements, d'Arche, Secretaire.

Nachdem die Nationalversammlung vorstehenden Verfassungsact vernommen, und solchen genehmigt hat, so erklärt sie, daß die Verfassung beendigt ist, und daß sie nichts daran ändern kann.

Es soll augenblicklich eine Deputation von sechzig Mitgliedern ernannt werden, um noch im Laufe dieses Tages dem Könige den Verfassungsact vorzulegen.

Unterzeichnet:

Vernier, Präsident; Pougeard, Coupé, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Mosel-Departements, d'Arche, Secretaire.

Als der Präsident zur Versammlung zurückkam, versicherte er derselben, daß, nach dem was er gesehen und beobachtet habe, es keinem Zweifel unterworfen sey, daß der König die Verfassung unbedingt annehmen, und somit die Revolution beendigt seyn würde.

Annahme der Constitution durch Ludwig XVI.

Der König wollte zuerst die Constitution unbedingt annehmen, allein die Rathschläge und das Zureden mehrerer Höflinge und Royalisten, unter denen Clermont-Tonnerre, Malouet und Maury waren, und ein sehr dringendes, abrathendes Schreiben dieses letztern hatte ihn wieder unschlüssig gemacht, und er hatte im Sinn, die Bestätigung mehrerer Artikel gänzlich zu verweigern. Als ihm aber Lafayette vorstellte, daß er das Volk, welches nun ziemlich besänftigt sey, und wieder anfange ihn zu lieben, dadurch auf's neue gegen sich aufbringen würde, und es ihm (Lafayette) nicht immer so wie an jenem Tag auf dem Marsfelde gelingen würde, die Aufstände zu dämpfen, besonders da dießmal die Nationalgarde ohne Zweifel sich ganz auf die Seite des Volkes schlagen würde, so nahm der König dessen Rath um so mehr an, da auch Düport und Lameth ihm dazu riethen und sagten, daß solche Weigerungen

de: Orleans'schen Partei, welche sich wieder zu regen beginne, neue Kraft verleihen würde. Der König kehrte demnach zu seinem ersten Entschluß, die Verfassungs-Acte unbedingt anzunehmen, zurück, und schrieb folgenden Brief an die National-Versammlung: „Ich habe die, mir von Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Constitutionsacte aufmerksam untersucht. Ich nehme dieselbe an, und ich werde sie vollziehen lassen. Zu einer andern Zeit würde diese Erklärung hinreichend gewesen seyn; aber gegenwärtig bin ich es dem Vortheile der Nation, bin ich es mir selbst schuldig, meine Beweggründe bekannt zu machen. Seit dem Anfange meiner Regierung habe ich die Abschaffung der Mißbräuche gewünscht; und bei allen Handlungen meiner Regierung habe ich gerne mich nach der öffentlichen Meinung gerichtet. Verschiedene Ursachen (unter welche der Zustand der Finanzen bei meiner Thronbesteigung gehört, so wie die ungeheuern Kosten eines ehrenvollen Krieges, der, ohne eine Vermehrung der Abgaben, lange Zeit ist unterhalten worden) hatten einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Ausgaben des Staates und zwischen den Einkünften desselben bewirkt. Da ich die Größe des Uebels einsah, so habe ich nicht nur Mittel gesucht, demselben abzuhelfen; sondern ich habe auch die Nothwendigkeit gefühlt, der Wiederkunft desselben zuvor zu kommen. Ich machte den Plan, das Glück des Volkes auf eine feste Grundlage zu gründen, und sogar das Ansehen, welches ich in Händen hatte, unabänderlichen Regeln zu unterwerfen. Ich berief um mich her die Nation, zu der Ausführung dieses Plans. Während des Laufes der Begebenheiten der Revolution haben sich meine Gesinnungen niemals geändert. Als Sie, nachdem Sie die alten Einrichtungen abgeändert hatten, anfingen, an die Stelle derselben die ersten Versuche

Ihrer Arbeit zu setzen; da wartete ich nicht, um denselben meine Beistimmung zu geben, bis mir die ganze Constitution bekannt seyn würde. Ich habe die Gründung der einzelnen Theile deselben begünstigt, ehe ich noch im Stande war, das Ganze übersehen zu können. Und wenn die Unordnungen, welche beinahe während der ganzen Revolution nicht aufgehört haben, allzuoft mein Herz betrübten, so hoffte ich, daß, in den Händen der neuen Magistratspersonen, das Gesetz seine Kraft wieder erhalten würde; und daß, so wie Sie sich dem Ziele ihrer Arbeiten nähern würden, von Tag zu Tag mehr und mehr jene Ehrfurcht zurück kehren müßte, ohne welche das Volk weder frei noch glücklich seyn kann. Ich habe lange Zeit diese Hoffnung genährt; und mein Entschluß hat sich erst dann geändert, als mich die Hoffnung verließ. Ein Jeder erinnere sich, in welchem Zeitpunkte ich Paris verlassen habe. Die Constitution war beinahe geendigt, und dennoch schien das Ansehen der Gesetze täglich schwächer zu werden. Die Meinung, weit entfernt sich fest zu setzen, theilte sich unter einer Menge verschiedener Parteien. Die allerübertriebensten Rathschläge schienen allein begünstigt zu werden; die Ausgelassenheit der Schriften war auf den höchsten Punkt gestiegen; keine Gewalt hatte einiges Ansehen. Gesetze, welche ich überall kraftlos und nicht vollzogen sah, konnte ich nicht länger für Aussprüche des allgemeinen Willens halten. Hätten Sie mir damals, ich muß es sagen, die Constitution vorgelegt; so würde ich nicht dafür gehalten haben, daß der Vortheil des Volkes (die beständige und einzige Regel meines Verhaltens) mir erlauben könnte, dieselbe anzunehmen. Ich hatte nur Einen Wunsch; ich machte nur Einen Plan; nämlich: mich von allen Parteien zu entfernen, um zu erfahren, was denn wirklich der Wunsch

der Nation sey. Die Beweggründe, welche mich dazu brachten, sind nun nicht länger vorhanden. Seit jener Zeit sind die Uebel, über welche ich mich beklagte, Ihnen, so wie mir, aufgefallen. Sie haben den Willen geäußert, die Ordnung wieder herzustellen; Sie haben Ihre Blicke auf die Unordnung in der Armee geworfen; Sie haben die Nothwendigkeit eingesehen, die Mißbräuche der Presse abzuschaffen. Bei der Revision Ihrer Arbeiten haben Sie, unter die Zahl der einfachen Gesetze verschiedene Artikel gesetzt, welche mir als Artikel der Constitution waren vorgelegt worden. Sie haben für die Revision derjenigen Gesetze, welche Sie in die Constitution aufgenommen haben, gesetzmäßige Formen festgesetzt. Ueberhaupt ist der Wunsch des Volkes mir nicht länger zweifelhaft. Ich habe gesehen, wie sich derselbe, zu gleicher Zeit, sowohl durch die Anhänglichkeit an Ihre Arbeit, als durch seinen Wunsch, eine monarchische Regierungsform beizubehalten, geäußert hat. Ich nehme also die Constitution an. Ich nehme die Verpflichtung über mich, dieselbe im Inneren des Reiches aufrecht zu erhalten; sie gegen äußere Angriffe zu vertheidigen; und alle Mittel, welche sie meiner Gewalt übergibt, dazu anzuwenden. dieselbe vollziehen zu lassen. Ich erkläre, daß, da ich die Anhänglichkeit kenne, mit welcher der, bei weitem größere Theil des Volkes, an der Constitution hängt, ich von der Theilnahme abstehe, welche ich verlangt hatte; und daß, da ich nur der Nation verantwortlich bin, Niemand anders ein Recht haben könne, sich zu beklagen, wenn ich derselben entsage. Ich würde jedoch mich an der Wahrheit vergehen, wenn ich sagte, daß ich, in den Mitteln zu der Vollziehung und zu der Verwaltung, alle die Kraft gefunden hätte, welche nöthig seyn wird,

um den ersten Stoß zu geben, und um die Einheit in allen Theilen eines so weitläufigen Reiches zu erhalten. Da aber gegenwärtig über diese Gegenstände die Meinungen getheilt sind, so willige ich ein, daß die Erfahrung allein darüber entscheide. Wenn ich aufrichtig alle mir übergebene Mittel werde in Thätigkeit gesetzt haben, so wird man mir keinen Vorwurf machen können; und die Nation, deren Vortheil die einzige Richtschnur seyn muß, wird sich vermöge derjenigen Mittel erklären, welche die Constitution ihr vorbehalten hat. Allein, meine Herren! zu der Gründung der Constitution, zu der Wohlfahrt eines jeden Franzosen, gibt es Gegenstände, deren Erhaltung durch die Vereinigung aller unserer Kräfte, für uns zu einer dringenden Pflicht wird. Diese Gegenstände sind: die Ehrfurcht für die Gesetze, die Wiederherstellung der Ordnung, und Einigkeit unter allen Bürgern des Staates. Jetzt, da die Constitution endlich festgesetzt ist, müssen die Franzosen, welche unter denselben Gesetzen leben, keine andere Feinde kennen, als solche, die den Gesetzen entgegen handeln. Zwietracht und Anarchie, dieses sind unsere gemeinschaftlichen Feinde, die ich mit aller meiner Macht bekämpfen werde. Es ist nöthig, daß Sie sowohl als Ihre Nachfolger, mich kräftig unterstützen; daß das Gesetz, ohne über die Gedanken herrschen zu wollen, Alle diejenigen, welche demselben ihre Handlungen unterwerfen, auf eine gleichförmige Weise beschütze; daß diejenigen, welche Furcht vor Verfolgungen und vor Unruhen aus ihrem Vaterlande entfernt haben möchte, gewiß seyn können, bei ihrer Rückkunft in dasselbe, Sicherheit und Ruhe zu finden. Und, um allen Haß zu vertilgen, um die Uebel zu mildern, welche allemal eine große Revolution begleiten; um dem Gesetze,

gleich von heute an die Möglichkeit einer völligen Vollziehung zu verschaffen, so lassen Sie uns das Vergangene vergessen. Mögen alle Anklagen und Processe, welche auf die Begebenheiten der Revolution sich gründen, durch eine allgemeine Versöhnung aufhören! Ich spreche nicht von denen, welche bloß aus Anhänglichkeit an mich gehandelt haben. Wie könnten Sie diese strafbar finden; aber in Rücksicht derjenigen, welche, durch Ausschweifungen, in denen ich eine Beleidigung meiner Person finden könnte, die Rache der Gesetze sich zugezogen haben, fühle ich, daß ich König der Franzosen bin."

Ludwig.

N. S. „Ich habe geglaubt, meine Herren, daß an eben dem Orte, an welchem die Constitution geschaffen wurde, ich dieselbe annehmen müßte. Demzufolge werde ich mich, morgen gegen Mittag, nach der National-Versammlung verfügen."

Dieser Brief wurde von der Versammlung mit wiederholtem Beifallklatschen und mit dem Geschrei: Bravo! Bravo! aufgenommen. „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König!" wurde unzähligemale wiederholt; und die Stelle, an welcher der König freiwillig aller Theilnahme an der Verfertigung der Constitution entsagt, ward zweimal vorgelesen.

Hierauf schlug Lafayette vor: daß alle Personen, welche, wegen der Abreise des Königs, sich in den Gefängnissen befänden, auf freien Fuß gesetzt werden möchten; daß alle, die Revolution betreffenden Processe, nicht weiter sollten fortgesetzt werden; und daß einem Jeden frei stehen sollte, das Königreich zu verlassen. Die Versammlung verwandelte diesen Vorschlag in einen Beschluß, und eine Gesandtschaft von sechzig Mitgliedern begab sich zu dem Monarchen,

demselben diesen Beschluß der Versammlung zu überbringen.

Der König gab diesen Gesandten zur Antwort: „Ich werde mir jederzeit ein wahres Vergnügen und eine Pflicht daraus machen, den Willen der Nation zu befolgen, sobald derselbe mir bekannt seyn wird. Ich freue mich über die Schnelligkeit, mit welcher die National-Versammlung dem Verlangen entsprochen hat, und meinem Wunsche, daß sie eine wohlthätige Handlung thun möchte. Der heutige Tag wird ein denkwürdiger Tag für die Geschichte seyn. Ich wünsche, daß derselbe aller Zwietracht ein Ende mache, daß er Jedermann vereinige, und daß wir künftig einig seyn mögen.“ Nach einer kleinen Pause setzte der König hinzu: „Ich habe erfahren, daß die National-Versammlung heute Vormittag, in Rücksicht auf das blaue Ordensband, einen Beschluß gefaßt hat, vermöge welches sie mich und meinen Sohn ausschließenderweise mit demselben beehrt. Da dieser Schmuck für mich keinen Werth hatte, als in so ferne ich denselben mittheilen konnte, so habe ich mich entschlossen, das blaue Ordensband abzulegen. Ich ersuche Sie, diesen, meinen Entschluß der National-Versammlung bekannt zu machen.

Hierauf erschien die Königinn mit dem Kronprinzen und der Kronprinzessinn in dem Saale. Der König wandte sich gegen die Monarchinn, und sprach zu den Abgesandten: „Hier sehen Sie die Königinn, nebst meiner Familie. Sie haben dieselben Gesinnungen, die ich habe.“ Die Königinn trat den Abgesandten näher, und sprach: „Wir eilen hierher, ich und meine Kinder, um Ihnen zu sagen, daß wir eben so gesinnt sind, wie der König.“

An dem folgenden Tage beschloß die Versammlung: daß Niemand sprechen soll, so lange sich der

König in der Versammlung befinden würde. Es wurden zwei gleich hohe Lehnstühle neben einander gesetzt, und beide mit einem, mit Lilien durchwirkten Teppiche überzogen. Thouret, der Präsident der Versammlung, setzte sich in den Lehnstuhl zur Rechten, und ließ den andern für den König leer stehen Hierauf bemerkte Thouret: es sey schicklich, daß die Mitglieder der Versammlung den Eid des Monarchen sitzend annähmen. Malouet widersetzte sich diesem Vorschlage, und berief sich auf die, der königlichen Majestät schuldige Hochachtung; allein der Vorschlag wurde angenommen.

Der Donner der Kanonen und das Jubelgeschrei des Volkes kündigten an, daß sich der König auf dem Wege nach der National-Versammlung befinde. Der Präsident sandte dem Monarchen eine Gesandtschaft von Mitgliedern entgegen, um ihn zu empfangen, und in den Versammlungssaal einzuführen. Eine unzählbare Menge von Menschen hatte sich auf den Gallerien versammelt. Der König erschien, ohne andere Begleitung als seine Minister, ohne andern Schmuck als das Ludwigskreuz, über einem blauen, mit Gold gestickten Kleide. Er begab sich nach dem, für ihn bestimmten Lehnstuhle. Alle Mitglieder der Versammlung standen auf. Der König sprach: „Meine Herren! Ich komme, um meine Genehmigung der Constitutionsacte hier feierlich zu wiederholen. Demzufolge schwöre ich.... (Bei diesen Worten setzte sich der Präsident der Versammlung nieder, und schlug die Beine über einander. Die übrigen Mitglieder der Versammlung thaten dasselbe. Der König, welcher bemerkte, daß er allein stehe, hielt einen Augenblick inne, sah rund um sich her, setzte sich dann, und fuhr fort:) ... „ich schwöre der Nation und dem Gesetze getreu zu seyn, und alle, mir übertragene

Gewalt dazu anzuwenden, die, von der National-Versammlung beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten, und die Gesetze vollziehen zu lassen. Möge dieser große und merkwürdige Zeitpunkt, der Zeitpunkt der Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit seyn, und das Glück des Volkes sowohl, als die Wohlfahrt des Reiches, auf immer fest gründen!"

Thouret, der Präsident, beantwortete sitzend diese, mit lautem Beifallklatschen aufgenommene, Rede des Königs. Dann überreichte der Minister der Gerechtigkeitspflege dem Könige die Constitutionsacte. Der Monarch unterschrieb dieselbe, unter dem anhaltenden Beifallklatschen aller Zuschauer.

Nunmehr öffneten sich die Vorhänge der Loge eines Zeitungsschreibers, und man erblickte in derselben die Königinn nebst dem Kronprinzen. Es entstand abermals ein anhaltendes Händeklatschen.

Der König stand auf, und begab sich hinweg. Die ganze Versammlung begleitete ihn nach seinem Pallaste, unter dem Jubelgeschrei eines unzähligen Volkes, unter dem Donner der Kanonen und dem Klange einer zahlreichen Musik. Alle Glocken in der ganzen Stadt wurden geläutet.

Sonntag, am 18. September, wurde die Constitution in der Stadt Paris öffentlich proclamirt. Es war ein außerordentlich schöner und heiterer Tag, welches nicht wenig dazu beitrug, die allgemeine Freude zu erhöhen. Um acht Uhr des Morgens kündigte eine Salve des groben Geschützes an, daß der Bürgerrath das Rathhaus verlasse. Die erste Proclamation geschah auf dem Greveplatze bei dem Wohlklange einer großen Menge musicalischer Instrumente, und unter dem Jubelgeschrei des versammelten Volkes. Der Zug ging von da durch die Straßen St. Honoré und St. Nicaise nach dem Carousselplatze,

woselbst eine zweite Proclamation vor dem Schlosse der Tuilerien geschah. Die dritte Proclamation geschah auf dem Vendomeplatze, gegen über dem Thore der Feuillans, durch welches man nach dem Versammlungssaale der Nationalversammlung zugeht. Von da ging der Zug über die Brücke Ludwigs XVI. durch die Straße Bourgogne und St. Dominique auf das Marsfeld. Der Bürgerrath legte das Buch der Constitution auf dem Altare des Vaterlandes nieder, und proclamirte die Constitution zum viertenmale. Diese vierte und letzte Proclamation wurde durch eine abermalige Salve des groben Geschützes angekündigt.

Unmöglich kann man sich den Enthusiasmus des Volkes und seine übermäßige Freude während dieser Feierlichkeit groß genug vorstellen. Von allen Seiten her tönte das Geschrei: „Hoch lebe das Gesetz! Hoch lebe die Nation! Hoch lebe der König!“ Es wurde auf dem Marsfelde von einer zahlreichen Musik eine französische Ode gespielt, und die Feierlichkeit ward unter wiederholten Kanonenschüssen beschlossen.

Die Proclamation lautete wie folgt:

„Die Nation, das Gesetz, der König. Staatsbürger! Die constituirende Nationalversammlung, welche während den Jahren 1789, 1790 und 1791 ihre Sitzungen hielt, und am 17. Juni 1789 die Arbeit an der Constitution anfing, hat am 3. September 1791 dieselbe glücklich zu Ende gebracht. Die Constitution ist von dem Könige am 14ten desselben Monats feierlich angenommen und unterzeichnet worden. Die constituirende Nationalversammlung übergibt dieselbe der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, der Weiber und Mütter,

der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger, und dem Muthe aller Franzosen!"

Lustbarkeiten von mancherlei Art beschlossen diesen feierlichen Tag. In den elisäischen Feldern, woselbst eine zahlreiche Menge Menschen sich versammelt hatte, wurde um fünf Uhr des Abends ein Luftballon von außerordentlicher Größe, mit verschiedenen allegorischen Figuren geziert, und an einem Nachen befestigt, welcher die Gestalt eines Hahns hatte, und in welchem sich zwei Luftschwimmer befanden, in die Höhe gelassen.

Gegen neun Uhr des Abends und bis gegen Mitternacht ergötzte sich das Volk an den prächtigen Erleuchtungen. In den elisäischen Feldern waren alle Bäume mit Lampen behängt. Die beiden Seitenalleen dieses großen Lustwaldes waren mit Guirlanden von gefärbten Lampen geziert, welche von Baume zu Baume sich fortwanden, von dem Platze Ludwigs XVI. bis in die Mitte des Sterns. Daselbst endigte sich diese außerordentliche schöne Ansicht bei den zu Mauthhäusern bestimmten neuen Gebäuden, welche von oben bis unten mit Lampen bedeckt waren. Das Schloß der Tuilerien war sowohl als der Garten mit einer unzähligen Menge Lampen von den abwechselndsten Farben erleuchtet. Hier und da waren in einiger Entfernung von einander Masikanten versteckt, welche von Zeit zu Zeit französische Tänze aufspielten, die auf dem Rasen und zwischen den Bäumen von den leichtfüßigen Parisern mit vielem Eifer getanzt wurden. Mitten aus der Erleuchtung, mitten aus dem brennenden Walde (denn das schienen die elisäischen Felder zu seyn) erhob sich plötzlich in die höheren Regionen der Atmosphäre ein prächtiges Feuerwerk. Raketen stiegen zischend in die Luft, bildeten einen

feurigen Bogen, und zerplatzten unter dem lauten Jauchzen der Zuschauer.

Nach zehn Uhr erschien Lafayette. Unmöglich läßt sich der Enthusiasmus beschreiben, mit welchem dieser Liebling des Volkes empfangen wurde. Alles drängte sich um ihn her, um ihm Beweise der Liebe, der Zuneigung und der Dankbarkeit zu geben.

Bald nachher erschien der König. Neben der Königinn und neben dem Kronprinzen saß der Monarch in einem offenen Wagen, der mit sechs Pferden bespannt war. Langsam fuhr der Wagen durch die große Allee der elisäischen Felder. Die Staabsofficiere der Pariser Bürgermiliz dienten dem königlichen Wagen zur Bedeckung. Von allen Seiten strömte das Volk herbei, und rief mit dem größten Enthusiasmus ohne Aufhören: „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königinn!“ Zuweilen, aber nur selten, hörte man dazwischen eine Stimme, welche ausrief: „Hoch lebe die Nation! Hoch lebe die Freiheit!“ Die Königinn sah sehr vergnügt und heiter aus. Der Kronprinz stand im Wagen auf, und war voll Vergnügen über die schöne Erleuchtung und über das Gewühl der Tanzenden. Der König schien in tiefes Nachdenken versunken. Er nahm jedoch von Zeit zu Zeit durch ein freundliches Lächeln an der Freude des Volkes lebhaften Antheil.

Das Louvre, der Palais-Royal, das Luxemburg, und sogar der, dem Prinzen Condé zugehörige Palais Bourbon waren erleuchtet. Die Stelle, wo die Bastille gestanden hatte, war vorzüglich schön verziert, und mehrere daselbst von Bretern erbaute Tanzsäle blieben die ganze Nacht über offen. Vor der Bildsäule Heinrichs des Vierten auf dem Pont-neuf war ein großer, mit Lampen gezierter Triumphbogen errichtet.

Die unerwartete Offenherzigkeit, mit welcher der König die Constitution angenommen hatte, gewann ihm die Herzen seines Volkes wieder, und da man glaubte, daß die schnelle Annahme derselben zum Theil dem Zureden der Königinn zuzuschreiben sey, so ward auch sie bewillkommt und verehrt. Wo sie sich dem Volke zeigte, da wurde sie von demselben mit Segnungen und Glückwünschungen überhäuft.

Der König und die Königinn fuhren Dienstag den 20. September nach dem Opernhause (wo sie seit dem Anfange der Revolution nicht gewesen waren), um daselbst die Oper Castor und Pollux zu sehen. Das Beifallklatschen, mit welchem die königliche Familie empfangen wurde, war außerordentlich stark und anhaltend. Das Publicum verlangte, daß einige Arien, welche man auf diese erhabenen Personen anwandte, wiederholt werden sollten. In den Zwischenacten des Schauspiels erschallte von allen Seiten her das Geschrei: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königinn! Hoch lebe der Kronprinz!"

Am 30. September wurde, zu Paris im Namen des Königs, die Constitution proclamirt. Die Proclamation lautete wie folgt:

„L u d w i g, von Gottes Gnaden, und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen, allen Staatsbürgern Unsern Gruß. Ich habe die Constitution angenommen, und ich werde alle meine Kräfte anwenden, um dieselbe aufrecht zu erhalten und vollziehen zu lassen. Das Ende der Revolution ist vorhanden. Es ist Zeit, daß die Wiederherstellung der Ordnung der Constitution diejenige Stütze gebe, welche derselben gegenwärtig am nothwendigsten ist. Es ist Zeit, Europens Meinung über das Schicksal Frankreichs festzusetzen, und zu bewei-

sen, daß die Franzosen würdig sind, frei zu seyn. Aber meine Wachsamkeit und meine Sorgfalt müssen auch durch die Hülfe aller Freunde des Vaterlandes und der Freiheit unterstützt werden. Durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze, durch Verläugnung des Parteigeistes und aller Leidenschaften, welche mit denselben verbunden sind, durch eine glückliche Vereinigung der Gesinnungen, der Wünsche und der Bemühungen wird die Constitution sich befestigen, und die Nation wird alle die Vortheile genießen, welche ihr dieselbe darbietet. Jeder Gedanke an Intoleranz sey daher auf immer von uns entfernt. Der unüberlegte Wunsch der Unabhängigkeit werde nicht länger für Liebe der Freiheit gehalten! Jene schmähenden Benennungen, durch welche man das Volk aufzuwiegeln sucht, seyen auf immer verbannt! Religionsmeinungen seyen nicht länger eine Quelle der Verfolgung und des Hasses! Ein Jeder könne, wenn er die Gesetze beobachtet, nach Willkühr denjenigen Gottesdienst ausüben, welchem er zugethan ist! Weder von der einen, noch von der andern Seite beleidige man länger Diejenigen, welche, indem sie verschiedenen Meinungen folgen, ihrem Gewissen zu gehorchen glauben! — Allein es ist nicht genug, Ausschweifungen zu vermeiden, zu welchen der Geist der Uebertreibung euch verleiten könnte, ihr müßt auch die Verpflichtungen erfüllen, welche das öffentliche Interesse euch auflegt. Eine der ersten, einer der wichtigsten, ist die Bezahlung der Abgaben, welche von euern Stellvertretern sind festgesetzt worden. Um die Versprechungen halten zu können, welche die Ehre der Nation geheiligt hat, um der innern Ruhe des Staates, um seiner äußern Sicherheit willen, ja um der Festgründung der Constitution selbst willen, erinnere ich euch an diese un-

abläßige Pflicht — Staatsbürger, die ihr zu der Aufrechthaltung der Gesetze bewaffnet seyd! Bürgersoldaten! vergeßt niemals, daß die Waffen, welche ihr traget, euch sind in die Hände gegeben worden, um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Einnahme der öffentlichen Abgaben und die freie Circulation des Getreides sowohl, als anderer Lebensmittel zu beschützen. Ihr müßt einsehen, daß die gegenseitige Gerechtigkeit und Nützlichkeit erheischt, daß unter den Einwohnern desselben Reiches der Ueberfluß dem Mangel zu Hülfe komme, und daß es der öffentlichen Kraft zukommt, die Thätigkeit des Handels zu begünstigen, als eines Mittels, welches den unfruchtbaren Jahrszeiten abhilft, welches die Ungleichheit der Ernte ersetzt, welches alle Theile des Reiches unter sich verbindet, und welches die mannigfaltigen Producte ihres Erdreiches und ihres Kunstfleißes Allen gemein macht. Und ihr, die das Volk gewählt hat, um über seinen Vortheil zu wachen, ihr auch, denen dasselbe die furchtbare Gewalt anvertraut hat, über seine Güter, über die Ehre und über das Leben der Staatsbürger zu sprechen; ihr ferner, welche dasselbe ernannt hat, um seine Streitigkeiten zu entscheiden, ihr Mitglieder der verschiedenen verwaltenden Körper, ihr Richter der Gerichtshöfe, ihr Friedensrichter, ich empfehle euch, über die Wichtigkeit und über die Würde eurer Aemter reiflich nachzudenken. Bekleidet dieselben eifrig, muthig und unparteiisch. Arbeitet mit mir, um die Ruhe und Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen, und indem ihr auf diese Weise das Glück der Nation sicher stellt, so bereitet die Rückkunft derjenigen vor, deren Entfernung keinen andern Bewegungsgrund als Furcht vor Unordnungen und vor Gewaltthätigkeiten gehabt hat. Und ihr alle, die ihr um verschiedener Ursachen wil-

len, euer Vaterland verlassen habt, euer König ruft euch unter eure Mitbürger zurück. Er ersucht euch, dem öffentlichen Wunsche und dem Interesse der Nation nachzugeben. Kommt mit Zutrauen unter den Schutz der Gesetze. Diese ehrenvolle Rückkunft, in dem Zeitpunkte, in welchem die Constitution gänzlich beschlossen ist, wird die Herstellung der Ordnung und der Ruhe um so viel leichter machen, um so viel schneller befördern. — Und ihr, Franzosen! seit so vielen Jahrhunderten berühmtes Volk, zeigt euch großmüthig zu der Zeit, da eure Freiheit festgestellt ist! Nehmt euren glücklichen Character wieder an! Mögen eure Mäßigung und eure Weisheit bei euch die Sicherheit wieder hervorbringen, welche durch die Stürme der Revolution verbannt worden waren! Möge euer König künftig, ohne Unruhe und ohne Besorgniß, sich über jene Beweise der Liebe und der Treue freuen, welche allein sein Glück ausmachen!"

Paris, am 28. September 1791.

Ludwig.

De Lessart.

Ehe die National-Versammlung auseinander ging, faßte sie noch mehrere Beschlüsse, unter denen folgende eine Erwähnung verdienen.

Der Eid, den die Truppen künftig zu leisten hätten sollte lauten:

Für die Officiere. „Ich schwöre der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, aus allen Kräften die Constistution aufrecht zu erhalten, und die militairischen Verordnungen zu vollziehen und vollziehen zu lassen."

Für die Soldaten. „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn, die Constitution zu vertheidigen, niemals meine Fahne

zu verlassen, und mich in Allem, den Vorschriften der militairischen Disciplin zu unterwerfen."

Wegen den Clubbs beschloß sie:

Die National-Versammlung, in Erwägung, daß keine Gesellschaft, kein Clubb und keine Verbindung von Staatsbürgern, unter irgend einer Gestalt, eine politische Existenz haben, oder irgend einen Einfluß, oder eine Aufsicht über die Handlungen der constitutionsmäßigen Gewalten und der gesetzmäßigen Obrigkeiten ausüben kann, daß sie unter keinem Vorwande, in einem gemeinschaftlichen Namen erscheinen können, um Bittschriften zu übergeben, um Gesandtschaften abzusenden, um öffentlichen Festen beizuwohnen, oder um irgend eines andern Gegenstandes willen, hat beschlossen, wie folgt:

1) Sollte eine Gesellschaft, ein Clubb oder Verbindung von Staatsbürgern, sich erlauben, einen öffentlichen Beamten, oder auch einen bloßen Staatsbürger, vorzufordern, oder der Vollziehung der Befehle irgend einer gesetzlichen Obrigkeit Hindernisse in den Weg zu legen, so sollen diejenigen, welche bei den Berathschlagungen den Vorsitz gehabt haben, oder welche zu der Vollziehung derselben irgend etwas beigetragen haben, zufolge einer Anklage des Procurator-Syndicus der Abtheilung, von den Gerichtshöfen verurtheilt werden, zwei Jahre lang auf dem Verzeichnisse der Staatsbürger ausgestrichen zu werden, und während dieser Zeit für unfähig erklärt seyn, irgend ein öffentliches Amt zu begleiten.

2) Im Falle die genannten Gesellschaften, Clubbs oder Verbindungen von Staatsbürgern, irgend eine Bittschrift in dem gemeinschaftlichen Namen aufsetzen würden; im Falle sie in dem Namen der Gesellschaft, eine Gesandtschaft wohin senden sollten, und überhaupt, wenn sie in irgend einem Falle unter der Gestalt ei-

ner politischen Existenz sich zeigen sollten, so sollen diejenigen, welche bei den Berathschlagungen den Vorsitz gehabt, die Bittschriften überbracht, die Gesandtschaften ausgemacht, oder irgend einen thätigen Antheil an der Vollziehung solcher Handlungen genommen haben, auf demselben Wege verurtheilt werden, sechs Monate lang von dem Verzeichnisse der Staatsbürger ausgestrichen, und von allen öffentlichen Aemtern suspendirt zu seyn, und während derselben Zeit für unfähig erklärt werden, zu irgend einer Stelle gewählt zu werden.

3) Was aber diejenigen Mitglieder betrifft, welche die, in den vorhergehenden Artikeln genannten Verbrechen begehen würden, ohne in dem Verzeichnisse der thätigen Staatsbürger eingeschrieben zu seyn, so sollen sie, jeder einzeln, zu einer Geldstrafe von 12000 Livres verurtheilt werden, wofern sie Franzosen sind, und von 3000 Livres, wenn sie Ausländer sind.

In der Sitzung des 27. Septembers wurden zwei wichtige Beschlüsse gefaßt: der eine derselben betraf die vormaligen Edelleute, der zweite die Juden. Man hatte, in einer vorhergegangenen Sitzung sich beklagt, daß mehrere Edelleute sich noch immerfort der verbotenen Titel Graf, Marquis, u. s. w. bedienten, und daß es Notarien und andere öffentliche Beamte gebe, welche einwilligten, diese Titel in gerichtliche Acten, oder in Contracte einzurücken. Einige Mitglieder der Versammlung verlangten, daß auf ein jedes Vergehen dieser Art die Strafe des Prangers gesetzt werden sollte. Aber Chapelier bemerkte, daß ein allzustrenges Gesetz gemeiniglich gar nicht gehalten würde. Es ward daher auf seinen Vorschlag beschlossen: „daß alle Quittungen, Obligationen und andere Schriften, in welchen die Franzosen Benennungen an-

genommen hätten, welche durch die Constitution aufgehoben wären, als z. B. die Titel: Herzog, Marquis, Baron, Chevalier, und andere, nichtig seyn, und vor der Justiz nicht gelten sollten, sogar dann nicht, wenn diese Titel auch als alt, und vor der Constitution vorhanden angenommen würden. Diejenigen, welche diesem Gesetze zuwider handeln, sollen der Rechte eines thätigen Staatsbürgers beraubt, und zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche sechsmal den Werth der feststehenden Steuer beträgt. Dieselbe Strafe sollen auch diejenigen leiden, welche Ordenszeichen tragen, die vermöge der Constitution verboten sind."

In derselben Sitzung wurden den Juden die Rechte französischer Staatsbürger zugestanden, ungeachtet sich der Jakobiner Reubel diesem Beschlusse heftig widersetzte.

Am 29. September wurden die Ausgaben der Kanzlei des Ministers der Gerechtigkeitspflege jährlich auf 250,000 Livres, der Kanzlei des Innern auf 506,420 Livres, der Kanzlei des Contributions-Ministers auf 488,920 Livres angeschlagen, wozu noch für Geschenke an die erste Kanzlei 15,000 Livres, und für die beiden andern 24,000 Livres gerechnet wurden. Alle Ausgaben für diese Kanzleien zusammen genommen sollten demnach jährlich 1,308,340 Livres betragen.

Auf einen Vorschlag des Herrrn Bureau de Puzy ward beschlossen, daß die constitutionsmäßige Leibwache des Königs aus 1200 Fußgängern und 600 Reitern bestehen soll; daß das erste Corps in drei Divisionen von acht Compagnien eingetheilt seyn soll, und daß bei dem Dienste, welchen die Bürgermiliz mit dieser Leibwache gemeinschaftlich versehen würde, die erstere allezeit die rechte Hand haben sollte.

Montesquiou stattete Bericht über den Zustand des Nationalschatzes ab. Er sagte: es seyen ungefähr

hundert Millionen Livres in dem öffentlichen Schatze gegenwärtig (am 30. September) vorhanden; 16 Millionen 971,819 Livres in baarem Gelde; 8 Millionen 990,620 Livres in Assignaten, und das Uebrige in Wechselbriefen.

Camus meldete: daß von den, zuletzt beschlossenen 600 Millionen Assignaten, erst 235 Millionen ausgegeben worden seyen, daß man bis jezt für 284 Millionen Assignate verbrannt habe, und daß demzufolge noch 347 Millionen zu verfertigen und auszugeben übrig blieben.

Da man erwartete, daß der König nach der Versammlung kommen würde, um die Sitzungen der constituirenden National-Versammlung zu beschließen, so wurde am 29. September auf den Vorschlag André's, festgesetzt:

1) „So oft der König nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers kommen wird, soll ihn die Versammlung stehend empfangen; es soll aber dieselbe sitzend und bedeckt seyn, sobald der König sitzend und bedeckt seyn wird."

2) „Des Königs-Platz soll in der Mitte des Saales seyn. Er soll einen mit Lilien gestickten Lehnstuhl haben, und die Minister sollen hinter ihm seyn. Der Präsident soll zu der Rechten des Königs auf seinem gewöhnlichen Lehnstuhle sitzen."

3) „Niemand soll den König anreden können; es geschehe denn zufolge eines, von der Versammlung vorher gefaßten, ausdrücklichen Beschlusses."

Bald nachher kam folgender Brief des Königs an den Präsidenten der National-Versammlung:

„Es ist meine Absicht, morgen die gegenwärtige Sitzung zu beschließen. Ich trage Ihnen auf, der Versammlung davon Nachricht zu geben. Ich werde morgen um drei Uhr kommen."

Ludwig.

Indessen aber hatte sich der Enthusiasmus theils bei dem Volke wieder sehr gelegt, woran zum Theil das, immer neues Mißtrauen erregende Benehmen mancher Royalisten bei diesen Gelegenheiten und Festen, theils auch sonstige Umtriebe Schuld seyn mochten.

Am 30. September, gegen halb vier Uhr Nachmittags begab sich der König in die Versammlung, begleitet von seinen Ministern. Er trug das rothe Ordensband des Ludwigsordens, und das Großkreuz desselben Ordens (der einzige Schmuck, der ihm noch zu tragen erlaubt war). Bei dem Eintritte des Monarchen in den Versammlungs-Saal herrschte das tiefste Stillschweigen. Er begab sich nach dem, für ihn zubereiteten Lehnstuhle, und seine Minister stellten sich hinter ihn. Nun erschallte endlich: „Hoch lebe der König!" Der König setzte sich nicht. Er blieb stehen, so wie auch die Versammlung, und las mit lauter und vernehmlicher Stimme, folgende Rede ab:

Meine Herren!

„Nach geendigter Constitution haben Sie auf heute das Ende Ihrer Arbeiten festgesetzt. Vielleicht wäre es zu wünschen gewesen, daß sich diese Sitzung noch einige Zeit möchte verlängert haben, damit Sie selbst Ihr Werk, so zu sagen, hätten versuchen, und zu Ihren Arbeiten noch die hinzu setzen können, welche schon vorbereitet sind, und daher nur nöthig haben, vervollkommnet zu werden; so wie auch die, deren Nothwendigkeit Gesetzgeber, welche durch eine Erfahrung von beinahe drei Jahren aufgeklärt worden sind, für nöthig möchten gehalten haben, aber wahrscheinlich hielte Sie dafür, es sey nothwendig, zwischen der Beendigung der Constitution und dem Ende der Arbeiten des gesetzgebenden Körpers einen so kurzen Zeitraum zu lassen als möglich, um durch diese Neben-

einandersetzung den Unterschied desto deutlicher zu zeigen, welcher zwischen den Geschäften des constituirenden Körpers und den Pflichten der Legislaturen statt findet."

„Nachdem ich die Constitution angenommen habe, welche Sie dem Königreiche gegeben haben, werde ich Alles, was ich, vermöge derselben, an Kraft und Mitteln erhielt, dazu anwenden, den Gesetzen die Ehrfurcht und den Gehorsam zu verschaffen, welche denselben gebühren. Ich habe den auswärtigen Mächten meine Annahme dieser Constitution bekannt gemacht. Ich beschäftige mich, und werde mich ohne Aufhören mit den Maßregeln beschäftigen, welche die Sicherheit und die Ruhe des Königreiches von außen schützen können. Mit einer nicht geringeren Wachsamkeit und Standhaftigkeit werde ich die Constitution in dem Innern des Reiches vollziehen lassen, und zu verhindern suchen, daß dieselbe verändert werde."

„Ihnen, meine Herren! die Sie auf einer langen und beschwerlichen Laufbahn einen nicht zu ermüdenden Eifer in Ihren Arbeiten gezeigt haben, Ihnen bleibt noch eine Pflicht zu erfüllen übrig, wenn Sie über die Oberfläche des Reiches zerstreut seyn werden, nämlich: Ihre Mitbürger, über den wahren Geist derjenigen Gesetze aufzuklären, welche Sie für dieselben verfertigt haben; diejenigen, welche diese Gesetze verkennen, an dieselben zu erinnern, durch das Beispiel, welches Sie selbst von der Liebe zur Ordnung und von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze geben werden, alle Meinungen zu läutern und zu vereinigen. Ich rechne darauf, meine Herren! daß Sie nach der Rückkehr in Ihre Heimath bei Ihren Mitbürgern die Dollmetscher meiner Gesinnungen seyn werden. Sagen Sie ja denselben allen: Ihr König werde allezeit ihr erster und getreuster Freund bleiben; es sey für ihn Bedürfniß, von ihnen geliebt zu werden, und

er könne auf keine andere Weise, als mit ihnen und durch sie glücklich werden. Die Hoffnung, zu ihrem Glücke beitragen zu können, wird meinen Muth erhalten, so wie das Bewußtseyn, diesen Zweck erreicht zu haben, die angenehmste Belohnung für mich seyn wird."

Diese Rede hielt der König stehend, daher blieben auch die Mitglieder der National-Versammlung nebst ihren Präsidenten stehen. Nachdem die Rede geendigt war, wurde das Händeklatschen, nebst den Ausrufungen: „Hoch lebe der König!" wiederholt.

Als er sich entfernte, schien es nicht, als trenne er sich von hartnäckigen Gegnern, sondern von den einzigen Vormündern, die ihn noch zu schützen und zu vertheidigen im Stande waren. Die Deputirten verließen zum letztenmal den Saal, um durch die Reihen des Volkes zu gehen, welches, sobald es Robespierre und Pethion erblickte, demselben unter dem lautesten Jubel Bürgerkronen zuwarf, und sie im Triumph davon trug, während Ludwig XVI. von einer vielsagenden Stille verfolgt, in den Tuilerien ankam, wo auf den ihn empfangenden Gesichtern deutlich die Furcht zu lesen war, daß die, von der National-Versammlung als beendigt angekündigte Revolution nur einer andern, weit furchtbarern, als die erste war, Platz machen würde. Bodin sagt, von der auseinander gegangenen National-Versammlung sprechend: „Welches Urtheil man auch über dieselbe fällen mag, so kann man sie immer nur als die rühmlichste Vereinigung von Talenten, Kenntnissen, Genie, Einsicht und Tugend betrachten, die jemals bei einem civilisirten Volk statt gefunden hat. Vielleicht haben ihrem Werk nur Umstände gefehlt, welche erlaubt hätten, daß es in seinem Umfang fortbestanden wäre, und die Bestätigung der Erfahrung erhalten hätte. Welcher Muth gehörte nicht dazu, das aus Vorurthei-

len und Dummheit zusammen geknetete Gebäude von vierzehn Jahrhunderten umzustürzen; welche Ruhe erforderte es, ein neues auf einem immer bebenden Boden zu errichten? Wenn man die Arbeiten der verfassenden Versammlung nur aufzählt, so erstaunt man. Sie trug ihre Aufmerksamkeit auf die Grundlagen, auf das Ganze und auf die Einzelnheiten über. Sie organisirte die National-Garde, und bestimmte die Art des fernern Bestehens der Linien-Truppen nach den strengsten Gesetzen der Freiheit; sie übertrug Alles den Wahlen der Betheiligten, den Maires, Richtern, verwaltenden Beamten, Officieren u. s. w. sie brachte den Grundsatz der Trennung der Gewalten in Ausübung, setzte wahrhafte Geschwornen-Gerichte und Friedens-Richter ein, gab Gesetze für den Ackerbau, die peinliche Untersuchung und für die Verwaltungen, befreite den Kunstfleiß von dem sklavischen Joch der Zünfte, gab der Gesellschaft tausende von müßiggehenden Mönchen, die zu nichts taugten, wieder, hob die Monopole, die lästigsten und chicanirendsten Abgaben, die Eingangsrechte, die Ausnahmen, die Klappern der lächerlichsten und unsinnigsten Eitelkeit auf, und richtete den öffentlichen Unterricht so ein, wie es einem aufgeklärten Volke zukömmt. — „Wenig ist uns von all' dem übrig geblieben, was sie gethan hat," sagt Bodin, von den Franzosen sprechend, „aber nichts desto weniger sind wir ihr großen Dank schuldig."

Den 30. September 1791 schloß Thouret, der letzte Präsident der ersten National-Versammlung, ihre ewig denkwürdige und verhängnißvolle Sitzung, nachdem sie fast zwei und ein halbes Jahr gedauert hatte.